

Mitteilungsblatt



der

STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 3

Jahrgang 2013

September 2013

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

1. Vollmachtsdatenbank – aktuelle Entwicklungen
2. Mitgliederausweise für Kammermitglieder
3. Vorstand begrüßt Ehrenamtler
4. 88. Bundeskammerversammlung am 16. und 17. September 2013
5. Mitteilung des Geldwäschebeauftragten gegenüber der Steuerberaterkammer
6. Steuerberaterprüfung hier: Durchführung des schriftlichen Teils der Prüfung 2013 bis 2020
7. Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg
8. Zusammenlegung der Finanzämter Calau und Finsterwalde am Standort Calau
9. SEPA und Lastschriftinzug der Steuerberaterkammer
10. Öffentlichkeitsarbeit 2013 -Steuerberaterkammer Brandenburg informiert zu steuerlichen Thema
11. Seminarübersicht für das Jahr 2014
12. DWS-Gutachtendienst des DWS-Instituts
13. Mitteilungen zum Berufsregister
14. Mitteilungspflichten von Steuerberatungsgesellschaften
15. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.07.2013 bis 30.09.2013
16. Geburtstage und Jubiläen von Kammermitgliedern
17. Abwehr unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

18. Berufsgewichtliche Entscheidungen
19. Finanzgerichtliche Entscheidungen
20. Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung – Gesetzgeber schafft Alternative zur englischen LLP
21. Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) – Hinweise für die Überführung einer bestehenden Partnerschaft in eine PartG mbB

22. Verschwiegenheitspflicht
23. Gewissenhafte Berufsausübung
24. Beratungshilfe – Ein neues Tätigkeitsfeld für Steuerberater
25. Zweites Kostenrechtsmodernisierungsgesetz in Kraft getreten
26. Gebührenrecht
27. Artikel zur berufsrechtlichen Praxis

III. Ausbildung/Fortbildung

28. Ausbildungskonferenz der Bundessteuerberaterkammer
29. Neu: Online-Seminare für Auszubildende
30. 23. Sitzung des Berufsbildungsausschusses der Steuerberaterkammer Brandenburg
31. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Schulbegleitender und prüfungsvorbereitender Unterricht
32. Berufsinformationsveranstaltung am Kopernikusgymnasium in Blankenfelde
33. Steuerberaterkammer Brandenburg verstärkt Kooperation mit Agenturen für Arbeit

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

34. Abschaffung der Sperrfrist für die Publikation von Jahresabschlüssen
35. Vorsicht bei der Abgabe von Bescheinigungen zu fondsgebundenen Lebensversicherungen für Schweizer Banken
36. Berücksichtigung finaler Auslandsverluste
37. Verzicht auf die Erstellung eines Anhangs durch das MicroBilG
38. Erhöhter Freibetrag bei der Erbschaftsteuer auch in Drittstaatenfällen?
39. Anpassung von Gewinnabführungsverträgen
40. Gutschriften im Umsatzsteuerrecht

Telefon: (0331) 888 52-0
Telefax: (0331) 888 52 22
E-Mail: info@stbk-brandenburg.de
Internet: www.stbk-brandenburg.de

Bankverbindung: Mittelbrandenburgische Sparkasse
Konto-Nr. 3503008003
Bankleitzahl 16050000
IBAN DE17160500003503008003
BIC WELADED1PMB

Geschäftsstelle: Tuchmacherstraße 48 B
14482 Potsdam

41. Pkw-Überlassung an Arbeitnehmer – Vorsicht in Grenzgebieten Neue Ortsbestimmung bei langfristiger Vermietung von Beförderungsmitteln
42. Ist-Besteuerung durch Angehörige der Freien Berufe, die freiwillig Bücher führen
43. Steuerberater als Verwahrstelle
44. Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr und E-Government-Gesetz
45. BFH-Urteil zu grobem Verschulden des steuerlichen Beraters
46. Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)
47. Erfolg bei der Novellierung des Ordnungsgeldverfahrens
48. E-Bilanz Taxonomien
49. Keine rückwirkende Verzinsung der Einkommensteuernachzahlung bei rückwirkendem Wegfall eines Investitionsabzugsbetrags
50. Finanzgericht Berlin-Brandenburg
hier: Pressemitteilungen
51. Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg
hier: Presseinformationen
52. Urteil des Bundessozialgerichts zur Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung

V. Europafragen/Verschiedenes

53. Rat der Europäischen Union verabschiedet Richtlinien zum Schnellreaktionsmechanismus bei Mehrwertsteuerbetrug
54. Freie Berufe und Europa
55. Harald Elster neuer Präsident des Deutschen Steuerberaterverbandes
56. Bundestag fasst EntschlieÙung zu den Freien Berufen
57. DWS-Institut: 46. Jahres-Arbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen 2013“
58. SEPA – Änderungen im Zahlungsverkehr
59. Kammermitgliedsausweise – Fragen und Antworten
60. Geldwäscheprävention – auch für Unternehmen aus dem Nichtfinanzsektor
61. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer

62. Termine der Bundessteuerberaterkammer
63. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum vom 01.07.2013 bis 30.09.2013

VI. Termine

VII. Anlagen

- Ordentliche Kammerversammlung der Steuerberaterkammer Brandenburg
hier: Einladung
- Steuerberaterkammer Brandenburg
hier: Formular SEPA-Lastschriftmandat
- Bundessteuerberaterkammer
hier: Werbung zum Spezialseminar „Grenzüberschreitender Mitarbeiterereinsatz: Lohnsteuer und Sozialversicherungsrecht/Outbound und Inbound“
- Bundessteuerberaterkammer
hier: Werbung zum Spezialseminar „Unternehmensbewertung – Anfertigung von Ertragswertgutachten in Anlehnung an IDW S1“
- DWS Deutsches wissenschaftliches Institut der Steuerberater e.V.
hier: 46. Jahres-Arbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen 2013“
- DWS Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
hier: Neue und aktualisierte Merkblätter
- DWS Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
hier: Werbeblatt „KANZLEI intern“
- DWS Steuerberater-Online-GmbH
hier: Werbeblatt „Seminare für Steuerberater“
- Akademie der Wirtschaftstreuhänder
hier: Fragebogen zum „Steuerberater-Benchmarking 2013“
- STOTAX Stollfuß-Medien
hier: Werbeblatt
- Agenda Informationssysteme GmbH & Co. KG
Rosenheim
hier: Werbeblatt
- Deutsche Steuerberater-Versicherung
hier: Werbeblatt

Unser Angebot für Ihre Fortbildung!

**BSTBK
BUNDES
STEUERBERATER
KAMMER**

Infos und Anmeldung
unter www.bstbk.de

BETRIEBSWIRTSCHAFT | INTERNATIONALES STEUERRECHT | RECHNUNGSLEGUNG

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

ich wende mich heute in einer für den Berufsstand bedeutenden Angelegenheit an Sie. Im kommenden Jahr wird die so genannte vorausgefüllte Steuererklärung starten. Mit der Vollmachtsdatenbank ist es uns gelungen, den Berufsangehörigen die Möglichkeit zu geben, die bei der Finanzverwaltung von Dritten hinterlegten Daten einzusehen, zu überprüfen und in die Steuererklärung ihrer Mandanten zu übernehmen.

Diese neue Option signalisiert einen großen Erfolg für den Berufsstand. Für den einzelnen Steuerberater bedeutet die Vollmachtsdatenbank in erster Linie Arbeitserleichterung und Zeitersparnis. Das komfortable Massenverfahren ersetzt die aufwendige Verwaltung der persönlichen Identifikationsnummern der Mandanten für Elster-online. Die neuen Integrationsmöglichkeiten in die EDV erleichtern die Prozesse rund um die Steuerberatung und minimieren durch Automatisierung Fehlerquellen. Die Vollmachtsdatenbank erweitert die elektronische Kommunikation und rüstet Steuerberater für den Weg zur papierarmen Kanzlei.

Die Bundessteuerberaterkammer hat sich frühzeitig mit der Finanzverwaltung abgestimmt, um das Massenverfahren zur digitalen Steuererklärung für Steuerberater möglichst einfach zu gestalten. Im ersten Schritt werden Steuerberater einen Zugriff auf die bei der Finanzverwaltung gespeicherten Daten der Mandanten erhalten. Es wird zukünftig eine standardisierte Vollmacht für steuerliche Zwecke geben, die in einer zentralen Datenbank (sog. Vollmachtsdatenbank) abgelegt wird. Das bundeseinheitliche Vollmachtsformular wird voraussichtlich im September von der Finanzverwaltung veröffentlicht. Ziel ist, dass die Vorlage von Papiervollmachten entfällt. Schließlich soll ein medienbruchfreies Arbeiten ermöglicht werden. Das wird die tägliche Arbeit für den Berufsstand erleichtern.

Damit dieses Verfahren seine Vorteile voll entfalten kann, müssen erste Vorkehrungen dringend getroffen werden. Welche weiteren Maßnahmen für die Umsetzung der Vollmachtsdatenbank kurzfristig realisiert werden müssen und was für Sie dabei zu tun ist, finden Sie in diesem Mitteilungsblatt näher erläutert. Ich bitte Sie, dieses wichtige berufspolitische Projekt zu unterstützen und die notwendigen Schritte in Kürze anzugehen.

Zur Vereinheitlichung des Zahlungsverkehrs in Europa (SEPA) zum 01.02.2014 steht den Kanzleien eine arbeitsintensive Umstellung bevor. Wir hatten dazu ausführlich im Mitteilungsblatt 02/2013 informiert. Die Umstellung auf SEPA betrifft nicht nur die eigene Kanzlei. Viele Unternehmen werden von ihrem Steuerberater eine Unterstützung zur Umstellung auf SEPA erwarten. Gleichzeitig möchte ich Sie in eigener Sache auf die Ihnen unter Textziffer 9 gegebenen Informationen hinweisen. Für Ihre diesbezügliche Unterstützung bedanke ich mich bei Ihnen.

Das Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ist nach langer Vorbereitungsphase beschlossen worden. Die wesentlichen Gesetzesänderungen haben wir in diesem Mitteilungsblatt dargestellt.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Meier
Präsident

I. Mitteilungen der Kammer

1. Vollmachtsdatenbank – aktuelle Entwicklungen

Die vorausgefüllte Steuererklärung wird kommen und mit ihr auch die Vollmachtsdatenbank, wie die Bundeskammerversammlung beschlossen hat. Für den Berufsstand ist die Vollmachtsdatenbank ein wichtiges Instrument, denn sie fungiert als Schnittstelle zu den bei der Finanzverwaltung gespeicherten Veranlagungsdaten der Mandanten und sichert einen medienbruchfreien Zugriff darauf. Daneben legitimiert die Vollmachtsdatenbank den Steuerberater als Kammermitglied und die für ihn verwalteten Vollmachtsdaten gegenüber der Finanzverwaltung.

Die technische Umsetzung und damit der Zugriff auf die Vollmachtsdatenbank wird über einen Link auf der Homepage der Steuerberaterkammer erfolgen, der sich im mitgliedergeschützten Bereich befinden wird. Um sich zu authentifizieren und den Zugriff auf die Vollmachtsdatenbank zu erhalten, stehen dem Steuerberater grundsätzlich zwei Wege offen: Einerseits kann dies über die SmartCard classic für Berufsträger erfolgen und andererseits über den Kammermitgliedsausweis. Auch die Steuerberaterkammer Brandenburg wird in Kürze einen Kammermitgliedsausweis ausgeben (siehe dazu auch Tz. 2).

Ausdrücklich möchten wir darauf hinweisen, dass der Einsatz des Kammermitgliedsausweises und die Nutzung der Vollmachtsdatenbank keine Mitgliedschaft bei der DATEV voraussetzt oder begründet.

Bei Verwendung der SmartCard für Berufsträger muss im ersten Schritt der Steuerberaterkammer die der Karte zugeordnete User-ID benannt werden, die im Berufsregister hinterlegt wird. In einem zweiten Schritt wird die User-ID an die Vollmachtsdatenbank übermittelt und dort gespeichert. Über ein Kartenlesegerät kann dann in Kombination mit der SmartCard oder dem Kammermitgliedsausweis und einer entsprechenden Software auf die Vollmachtsdatenbank zugegriffen werden.

Durch die Authentifizierung wird sichergestellt, dass der Zugriff auf die Vollmachten und deren Verwaltung nur von autorisierten Personen vorgenommen werden kann. Weder die Steuerberaterkammer noch die DATEV haben Einsicht in die hinterlegten Vollmachten.

Nach diesem Authentifizierungsschritt kann der Steuerberater eigenständig im internen Bereich die ihm erteilten Vollmachten verwalten (z.B. Einstellen oder Löschen usw.). Die Übermittlung der Vollmachten an die Finanzverwaltung wird automatisch vorgenommen und erfolgt werktäglich einmal.

Wichtig ist dabei, dass die standardisierte Vollmacht Verwendung findet, denn nur diese wird derzeit von der Finanzverwaltung akzeptiert. Stellt der Steuerberater eine Vollmacht ein, wird automatisch der Mandant angeschrieben und darauf hingewiesen, dass die Vollmacht

eingestellt worden ist und der Steuerberater Zugriff auf die bei der Finanzverwaltung gespeicherten Daten erhalten möchte. Zugleich wird der Mandant darauf hingewiesen, dass er die Möglichkeit hat, der Verwendung und mithin dem Zugriff auf die gespeicherten Veranlagungsdaten zu widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch des Mandanten, wird der Steuerberater „freigeschaltet“.

Neben der E-Bilanz zeigt auch die vorausgefüllte Steuererklärung, dass die Technisierung innerhalb der Finanzverwaltung weiter voranschreitet. Diesen neuen Gegebenheiten muss sich auch der Berufsstand stellen. Die Vollmachtsdatenbank ist ein wichtiger Schritt und signalisiert der Finanzverwaltung, dass der Berufsstand diesen neuen Herausforderungen gewachsen ist.

2. Mitgliederausweise für Kammermitglieder

Wie bereits berichtet, soll es Steuerberaterinnen und Steuerberater durch eine beim Berufsverband angesiedelte Vollmachtsdatenbank (VDB) ab dem Jahre 2014 ermöglicht werden, in einem elektronischen Verfahren auf all diejenigen Daten der Mandanten bei der Finanzverwaltung fortlaufend zurückgreifen zu können, für die die Berater bevollmächtigt wurden. Hierfür ist eine deutschlandweit einheitlich geltende VDB entwickelt worden, die künftig in einem elektronischen Portal verwaltet wird.

Im Rahmen der VDB ist zunächst sicherzustellen, dass nur Diejenigen elektronischen Zugriff haben, die als Steuerberater, Steuerbevollmächtigter oder als Steuerberatungsgesellschaft bestellt bzw. anerkannt sind. Diese Befugnis wird aus dem Berufsregister der jeweiligen regionalen Kammer in diese deutschlandweite Datenbank regelmäßig eingespeist. Dabei wird nur ein Bruchteil der zum Berufsregister nach dem Steuerberatungsgesetz registrierten Daten in diese Datenbank übermittelt.

Auf der Homepage der Regionalkammer wird ein Zugang eingerichtet werden, zu dem die jeweiligen Kammermitglieder zugreifen, um dort selbständig die ihnen übertragenen Vollmachten für die einzelnen Mandanten elektronisch einzupflegen.

Diese Datenbank wird einer ständigen Veränderung dahingehend unterliegen, dass zunächst jeder Wechsel in dem Umfang der Vollmacht, jeder Wechsel des Mandates und auch jeder Wechsel der Kollegenschaft innerhalb der Kammerbezirke nachgehalten wird. Die pflichtgemäßen Meldungen zum Berufsregister und auch die zeitnahe Pflege der Vollmachten wird eine Grundvoraussetzung für das Funktionieren der Datenbank sein.

Der Vorstand begrüßt die Einrichtung dieses Instrumentes, da es erstmals ermöglicht, dass Steuerberater auf Daten zugreifen können, die bei der Finanzverwaltung über den Steuerpflichtigen gespeichert sind.

Andererseits verpflichtet diese Datenbank zu einer hohen Datendisziplin und Datensicherheit, damit keine unbefugten Zugriffe auf Mandantendaten möglich sind und das Steuergeheimnis in jedem Fall gewahrt wird.

Die Nutzung dieses Systems steht jedem Berufsangehörigen selbstverständlich frei. Um jedoch allen Kolleginnen und Kollegen die sofortige Nutzung dieses Systems zu ermöglichen, wird auf Kosten der Steuerberaterkammer laut Beschluss des Vorstandes an alle Kammermitglieder ein Mitgliedsausweis ausgegeben, der elektronisch die jeweiligen Berufsattribute bei den Abrufen der Mandantendaten übermittelt.

Mit Schreiben vom 08.07.2013 wurden alle Kolleginnen und Kollegen über die Einführung eines (kostenlosen) Kammermitgliedsausweises (KMA) informiert, der ihnen den Zugang zur geplanten VDB sowie die elektronische Steuerkontenabfrage ermöglicht. Der Mitgliedsausweis hat den Charakter einer Signaturkarte und kann für noch weitere Anwendungen, wie z. B.

- sichere E-Mail-Kommunikation durch elektronisches Signieren und Verschlüsseln von E-Mails und Dokumenten
- Nutzung zukünftiger Kammer-Internetanwendungen (z. B. Online-Kenntnisdaten-erfassung für den Steuerberater-Suchdienst,...)

genutzt werden.

Dafür war es erforderlich, im Vorfeld die notwendigen Daten nochmals von den Kammermitgliedern abzufragen. Die uns mitgeteilten Änderungen wurden im Berufsregister eingetragen.

Sollten DATEV-Mitglieder die Registrierung ihrer SmartCard für Berufsträger zur Nutzung der Vollmachtsdatenbank bei der Steuerberaterkammer Brandenburg beantragen wollen, steht Ihnen dazu das Antragsformular „Registrierung der DATEV SmartCard für Berufsträger zur Nutzung der Vollmachtsdatenbank“ zur Verfügung, welches im geschützten Bereich der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg unter

www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Vollmachtsdatenbank

zu finden ist. Fragen und Antworten zum Kammerausweis finden Sie unter Tz. 59.

An dieser Stelle möchten wir uns bei allen Steuerberaterinnen und Steuerberatern für deren Mitarbeit bedanken!

Die Versendung der Kammermitgliedsausweise erfolgt voraussichtlich im November 2013.

3. Vorstand begrüßt Ehrenamtler

Am 11. September 2013 begrüßte der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Meier, über 50 Mitglieder von Ausschüssen der Steuerberaterkammer Brandenburg im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder. Als Ehrengäste nahmen der langjähri-

ge Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Satory, der Vorsitzende des Steuerberaterversorgungswerkes Brandenburg, Herr Ronald Benke, sowie der Vorsitzende der Steuerberaterkammer Zielona Góra teil.

Präsident Meier würdigte in seinem Grußwort das Engagement und die Leistungen der Ehrenamtler, die in verschiedenen Ausschüssen und Gremien der Steuerberaterkammer Brandenburg tätig sind. Sie leisteten eine hervorragende Arbeit zum Wohle der beruflichen Selbstverwaltung. Sei es in den Ausschüssen für Berufsausbildung und berufliche Fortbildung, im Prüfungsausschuss für die Steuerberaterprüfung, als ehrenamtliche Richterinnen und Richter am Oberlandesgericht Potsdam oder am Landgericht Potsdam, in den Gremien des Versorgungswerkes oder als Ausbildungsberater und Schulpäten, ohne das Wirken ehrenamtlicher Ausschussmitglieder aus dem Kreis der Steuerberaterinnen und Steuerberater, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kanzleien sowie Vertretern weiterer Einrichtungen und Institutionen, wie zum Beispiel den Berufsschullehrern, den Vertretern der Finanzverwaltung und des Landwirtschaftsministeriums, sei die Erfüllung der Kammeraufgaben undenkbar, so Meier.

Für ihre langjährige und engagierte ehrenamtliche Tätigkeit wurden

Frau Yvonne Kutzer, Steuerberaterin

Frau Yvonne Spallek, OSZ II Cottbus

mit einem Buchpräsent geehrt.

4. 88. Bundeskammerversammlung am 16. und 17. September 2013

Die 88. Bundeskammerversammlung trat am 16./17. September 2013 in München zusammen. Die Delegierten aller 21 Regionalkammern diskutierten über aktuelle berufspolitische Fragen, nahmen den Bericht des Präsidenten sowie der Referate der Bundessteuerberaterkammer entgegen und fassten Beschlüsse u. a. zu folgenden Themen:

- Steuerberatung 2020
- Vollmachtsdatenbank
- Steuererklärungsfristen
- Bundesverband der Freien Berufe
- STAX 2012 – Statistisches Berichtssystem für Steuerberater
- Anrechnung von Seminaren auf die praktische Tätigkeit der Steuerberaterprüfung
- Änderung der Richtlinien über die Vergütung von Reisekosten und Auslagen durch die Bundessteuerberaterkammer (Reisekostenrichtlinien)

- Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und die Beiträge für das Geschäftsjahr 2014
- Wahl von zwei unabhängigen Rechnungsprüfern und deren Stellvertretern für das Geschäftsjahr 2013.

5. Mitteilung des Geldwäschebeauftragten gegenüber der Steuerberaterkammer

Das Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention ist am 28. Dezember 2011 in Kraft getreten. Das neue Gesetz sieht u. a. vor, dass die Bundessteuerberaterkammer die Befugnis erhält, in Fällen erhöhten Geldwäscherisikos die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten im Ausnahmefall anzuordnen. Davon hat die Bundessteuerberaterkammer Gebrauch gemacht. Die Anordnung ist in der Zeitschrift „Deutsches Steuerrecht“, Heft 25/2012, S. 772, abgedruckt.

Diese bestimmt, dass Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die ihren Beruf in einer Einzelpraxis, Sozietät oder einfachen Partnerschaftsgesellschaft ausüben, sowie Steuerberatungsgesellschaften einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen haben, wenn in der beruflichen Einheit mehr als insgesamt **30 Berufsangehörige** oder Angehörige sozietätsfähiger Berufe gemäß § 56 StBerG tätig sind. Als Einheit im Sinne der Anordnung ist die handelsrechtliche Unternehmenseinheit zu verstehen, so dass die in den weiteren Beratungsstellen/Zweigniederlassungen tätigen Berufsträger mitzuzählen sind. Bei der Berechnung der Gesamtkopfzahl sind somit weitere Beratungsstellen und Zweigniederlassungen nicht gesondert zu betrachten. Dem Geldwäschebeauftragten ist für den Fall seiner Verhinderung ein Vertreter zuzuordnen. Die Bestellung und Entpflichtung des Geldwäschebeauftragten ist der zuständigen Steuerberaterkammer mitzuteilen.

Sofern noch nicht geschehen, bitten wir daher die notwendige Mitteilung an die Steuerberaterkammer Brandenburg zu veranlassen (vgl. KM 2/12, Tz. 4).

6. Steuerberaterprüfung hier: Durchführung des schriftlichen Teils der Prüfung 2013 bis 2020

Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg hat uns wie folgt informiert:

„Als Prüfungstage für den schriftlichen Teil der Steuerberaterprüfung wurden festgelegt:

• Steuerberaterprüfung 2013:	08. bis 10.10.2013
• Steuerberaterprüfung 2014:	07. bis 09.10.2014
• Steuerberaterprüfung 2015:	06. bis 08.10.2015
• Steuerberaterprüfung 2016:	11. bis 13.10.2016
• Steuerberaterprüfung 2017:	10. bis 12.10.2017
• Steuerberaterprüfung 2018:	09. bis 11.10.2018
• Steuerberaterprüfung 2019:	08. bis 10.10.2019
• Steuerberaterprüfung 2020:	06. bis 08.10.2020

Die Aufsichtsarbeiten werden in der Reihenfolge

- Verfahrensrecht und andere Rechtsgebiete
- Ertragsteuern
- Buchführung und Bilanz

geschrieben.

Die schriftliche Prüfung beginnt an den Prüfungstagen um 9.00 Uhr. Die Bearbeitungszeit beträgt für jede Aufsichtsarbeit 6 Stunden.“

7. Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg

Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg erfolgen im Internet unter

www.stbk-brandenburg.de/Amtl.-Bekanntmachungen

Ergänzend zu den Internet-Veröffentlichungen wird im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer auf Veröffentlichungen hingewiesen. Der vollständige Text ist dem Internetauftritt der Steuerberaterkammer Brandenburg unter dem o. a. Link zu entnehmen.

In der Zeit vom 01.07.2013 bis 30.09.2013 sind folgende Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht worden:

Amtliche Bekanntmachung 6/2013

Änderung der Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Brandenburg

hier: Gebühren im Zusammenhang mit der Erstellung und Ausfertigung eines Ersatzkammermitgliedsausweises für Mitglieder der Steuerberaterkammer Brandenburg

Amtliche Bekanntmachung 7/2013

Berufsbildungsausschuss der Steuerberaterkammer Brandenburg

Amtliche Bekanntmachung 8/2013

Einladung zur Ordentlichen Kammerversammlung 2013

8. Zusammenlegung der Finanzämter Calau und Finsterwalde am Standort Calau

Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg hat uns wie folgt informiert:

„Die Finanzämter Calau und Finsterwalde werden zum 19. August 2013 am Standort Calau zusammengelegt. Im Ergebnis der Zusammenlegung wird das Finanzamt Finsterwalde geschlossen. Das Finanzamt Calau übernimmt die Aufgaben des Finanzamtes Finsterwalde und wird damit insgesamt zuständig für die steuerlichen Angelegenheiten der Bürger und Bürgerinnen und der Unternehmen in den Landkreisen Oberspreewald-Lausitz und Elbe-Elster. Am Standort Finsterwalde bleibt eine Service- und Informationsstelle als Außenstelle des Finanzamtes Calau erhalten.

Die Service- und Informationsstelle wird ab dem 19. August 2013 wie folgt erreichbar sein:

Auswärtige Service- und Informationsstelle
des Finanzamtes Calau
Schloßstraße 9
03238 Finsterwalde
Telefon: 03541/83-6000, -6001, -6002
Telefax: 03541/83-6003

Öffnungszeiten:

Montags, mittwochs, donnerstags und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr,
dienstags von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Die Anschrift und die Telefonverbindung des Finanzamtes Calau ändert sich nicht.

Die Steuerpflichtigen, für deren steuerliche Angelegenheiten bislang noch das Finanzamt Finsterwalde zuständig ist, wurden per Post über ihre neue Steuernummer beim Finanzamt Calau unterrichtet.“

(Mitteilung des MdF vom 2. Juli 2013)

9. SEPA und Lastschrifteinzug der Steuerberaterkammer

a. Effizienterer Zahlungsverkehr durch Lastschrifteinzug

Die gemäß der Beitragsordnung sowie der Gebührenordnung fälligen Zahlungen können auch im Lastschriftverfahren beglichen werden. Zurzeit nehmen fast 40 % der Kammermitglieder sowie ca. 28 % der weiteren Beratungsstellen am Lastschriftverfahren teil.

Mit dem Lastschriftverfahren kann der Zahlungsverkehr rationeller, einfacher und problemloser gestaltet werden. Hiervon profitierten die Kammergeschäftsstelle sowie die Kammermitglieder in gleicher Weise. Mit der Vereinfachung des Zahlungsverkehrs verringert sich die Verwaltungsarbeit, was schließlich zur Kostensenkung beiträgt. Kostensenkungen kommen letztlich auch den Kammermitgliedern zugute. Für die Kammermitglieder entfällt zudem die Terminüberwachung. Im vergangenen Jahr mussten wieder 20 Mitglieder wegen verspäteter Zahlung des Kammerbeitrages gemahnt werden. Durch die Teilnahme am Lastschriftverfahren wird dieser Zusatzaufwand vermieden. Lastschriftteilnehmer laufen nicht Gefahr gemahnt zu werden und müssen daher auch nicht mit Mahngebühren belegt werden.

Wenn Sie die Vorteile des Lastschriftverfahrens für sich nutzen möchten, senden Sie bitte eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) ausgefüllt an die Kammergeschäftsstelle zurück. Der entsprechende Vordruck ist im geschützten Mitgliederbereich unter www.stbk-brandenburg.de in der Rubrik „Downloads“ eingestellt und ist diesem Mitteilungsblatt als Anlage beigelegt. Die erteilte Einzugsermächtigung kann jederzeit bei der

Kammergeschäftsstelle widerrufen werden. Wenn Sie uns jetzt eine Einzugsermächtigung erteilen, wird diese automatisch auf das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren umgestellt.

Bitte beachten Sie, dass Sie uns das ausgefüllte Formular im **Original** und **nicht als Fax oder in eingescannter Form** übersenden.

b. Umstellung auf SEPA-Basis-Lastschriftverfahren

Ab dem 1. Januar 2014 erfolgt die Umstellung des Lastschriftverfahrens auf das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren. Die neue, europaweit nutzbare SEPA-Lastschrift wird die nationale Lastschrift komplett ablösen. Dazu müssen alle bereits vorhandenen Ermächtigungen entsprechend geändert werden. Die hier bereits vorliegenden Lastschriften werden automatisch auf das SEPA-Verfahren umgestellt, **Sie müssen nichts weiter unternehmen.**

Zur Abstimmung Ihrer hier hinterlegten Bankdaten erhalten Sie die erforderlichen Informationen mit gesonderter Post.

Auf einem gesonderten Info-Blatt haben wir die wichtigsten Informationen zum Thema „SEPA“ für Sie zusammengestellt.

Sie finden diese Informationen auch auf unserer Homepage im geschützten Mitgliederbereich unter www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/SEPA.

10. Öffentlichkeitsarbeit 2013 - Steuerberaterkammer Brandenburg informiert zu steuerlichen Thema

Dem Vorstand der Steuerberaterkammer Brandenburg ist es ein wichtiges Anliegen, auf verschiedenen fachlichen Veranstaltungen über aktuelle steuerliche Themen zu informieren, um so auf den steuerberatenden Berufs aufmerksam zu machen und die Qualität der Beratungsleistungen und das umfangreiche Leistungsspektrum vorzustellen.

So wurden – wie schon in den vergangenen Jahren – gemeinsam mit der Industrie- und Handelskammer, den Handwerkskammern und der Notarkammer verschiedene Veranstaltungen durchgeführt, auf denen u. a. über aktuelle steuerliche Themen informiert wurde.

Im Jahr 2013 fanden bisher folgende Informationsveranstaltungen statt:

Datum	Veranstaltungsort	Thema
06.03.2013	Potsdam	Unternehmensnachfolge „Erbrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten und Problemkreise“

16.04.2013	IHK Cottbus	E-Rechnung
25.04.2013	Guben	Leserforum der „Lau- sitzer Rundschau“ zu „Erbschaft- und Schenkungssteuer“
27.06.2013	Spremberg	Leserforum der „Lau- sitzer Rundschau“ zu „Erbschaft- und Schenkungssteuer“
29.08.2013	Lübben	Leserforum der „Lau- sitzer Rundschau“ zu „Erbschaft- und Schenkungssteuer“
02.09.2013	IHK Potsdam in Branden- burg	Elektronische Be- triebsprüfung
16.09.2013	IHK Potsdam Im Havelland	Elektronische Be- triebsprüfung
17.10.2013	Herzberg	Leserforum der „Lau- sitzer Rundschau“ zu „Erbschaft- und Schenkungssteuer“

Als Referenten waren Herr Matthias Butt, Steuerberater, Herr Honsa Ehmke, Steuerberater, Herr Detlef Lehmann, Steuerberater, Herr Thomas Schulik, Steuerberater, sowie die Vizepräsidentin, Frau Dipl.-Ing.-Ök. Gabriela Starck, Steuerberaterin, tätig.

Am 06.03.2013 führte die Steuerberaterkammer gemeinsam mit der Notarkammer eine Veranstaltung zum Thema „Unternehmensnachfolge - erbrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten und Problemkreise“ durch, auf der Präsident Reinhard Meier, Steuerberater RA Landw. Buchst. sowie der Vizepräsident der Notarkammer, Herr Peter Arntz, Notar, fachliche Erläuterungen gegeben haben.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit hat die Steuerberaterkammer Brandenburg am 16.04.2013 gemeinsam mit der IHK Cottbus eine Informationsveranstaltung für Unternehmer durchgeführt. Als Vertreter der Steuerberaterkammer Brandenburg referierte Herr Steuerberater Toni Boche zum Thema „E-Rechnung“. Die Veranstaltung informierte u. a. darüber, wie die digitalen Rechnungsbelege in die Buchhaltung und zum Steuerberater gelangen.

Wir bedanken uns sehr herzlich bei allen Berufskolleginnen und -kollegen, die als Referenten tätig gewesen sind. Für das Jahr 2014 sind weitere Veranstaltungen mit den Wirtschaftskammern des Landes Brandenburg und auch mit Kreditinstituten in Vorbereitung.

Am 23.08.2013 führten wir gemeinsam mit der Notarkammer Brandenburg ein Seminar zum Thema „Unentgeltlicher Gesellschaftswechsel und Unternehmensnachfolge einschließlich der ertrag- und erwerbsteuerlichen Bezüge“ durch. Als Referenten waren Herr Wolfgang Arens, Rechtsanwalt / Notar, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Handels- u. Gesellschaftsrecht, Bielefeld und Herr Michael Daumke, Ltd. Regierungsdirektor a.D., Berlin, tätig. Die Steuerberater und Notare waren sehr interessiert und diskussionsfreudig und schätzten die Veranstaltung als sehr gelungen ein.

Die Öffentlichkeitsarbeit für den steuerberatenden Beruf in der Region Berlin-Brandenburg intern an der gemeinsamen Imagekampagne der regionalen Steuerberaterkammern und -verbände Berlins und Brandenburgs wurde auch im Jahre 2013 fortgesetzt. Ziel ist die Werbung für die Marke „Steuerberater“.

Weitere Auskünfte und praktische Downloads stehen unter: www.expertendiesichlohnende.de zur Verfügung.

11. Seminarübersicht für das Jahr 2014

Anliegen des Vorstandes der Steuerberaterkammer Brandenburg ist es, den Kammermitgliedern im Rahmen der beruflichen Fortbildung Seminarveranstaltungen zu interessanten ausgewählten Themen anzubieten.

Für das Jahr 2014 sind folgende Veranstaltungen geplant:

Thema	Termin	Seminarort	Dozent
„Was tun, wenn die Steuerfahndung kommt – Durchsuchung u. Beschlagnahme beim Steuerberater“	23.01.14 9.00 Uhr bis 16.00Uhr	Geschäfts- stelle der StBK Brandenburg	Dipl.- Finanzw. Lars War- gowske Dipl.- Finanzw. Carola Ochs
„Aktuelle steuer- u. Wirtschaftsrechtliche Hinweise zum Jahresanfang, insbesondere zur ESt-Erklärung 2013“	13.02.14 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr	Geschäfts- stelle der StBK Bran- denburg	Michael Daumke, LRD a. D.

„Aktuelles Steuerrecht“	20.03.14 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr	Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg	Michael Daumke, LRD a. D.
„Aktuelle steuer- u. zivilrechtliche Entwicklung im GmbH-Recht“	12.06.14 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr	Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg	Michael Daumke, LRD a. D.
„Aktuelles steuerliches Verfahrnsrecht“	18.09.14 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr	Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg	Michael Daumke, LRD a. D.
„Aktuelles Steuerrecht“	06.11.14 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr	Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg	Michael Daumke, LRD a. D.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch nochmals auf unsere Seminare am **09.10.2013** zum Thema „Richtige und professionelle Abrechnung – Die neue Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) anhand von Musterrechnungen sowie am **07.11.2013** zum Thema „Aktuelles Steuerrecht“ hinweisen, für die noch Anmeldungen möglich sind.

12. DWS-Gutachtendienst des DWS-Instituts

Die rasante Entwicklung der Gesetzgebung und Rechtsprechung macht es für Steuerberater immer schwieriger, schnell passende Lösungen für ihre Mandanten zu finden. Der Gutachtendienst des DWS-Instituts bietet Steuerberatern eine qualifizierte und effiziente Hilfe. Auf höchstem wissenschaftlichen Niveau erstellt das DWS-Institut ausführliche Gutachten auf dem Gebiet des Steuerrechts und unterstützt damit die Qualität der Beratungstätigkeit.

Bei Bedarf richten Sie Ihre Anfrage an:

Deutsches wissenschaftliches Institut der Steuerberater e.V. / Gutachtendienst

➤ **Ansprechpartnerin:**
Dipl.-Kffr. Dr. Cornelia Kindler, StBin

Postfach 02 24 09 – 10126 Berlin
Tel.: 030 246250-10 – Fax: 030 246250-50
info@dws-institut.de

Informieren Sie sich im Internet unter
www.dws-institut.de/inhalte/gutachtendienst

Ausgewählte Gutachten werden in „Deutsche Steuer-Praxis“ (DStP), Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln, www.dstp-online.de veröffentlicht.

13. Mitteilungen zum Berufsregister

Gemäß § 45 ff. DVStB i. V. m. § 76 Abs. 4 StBerG hat die Steuerberaterkammer das Berufsregister für alle Steuerbevollmächtigten, Steuerberater, Steuerberatungsgesellschaften und weitere Pflichtmitglieder zu führen.

Die Vorschriften aus §§ 46 ff. DVStB i. V. m. § 22 BOSTB regeln verschiedene Anzeigepflichten der Kammermitglieder gegenüber der Steuerberaterkammer.

Verbunden mit der Eintragungspflicht ist natürlich gleichfalls die Verpflichtung, **jede Änderung** der einzutragenden Tatsachen der Kammer mitzuteilen, damit das Berufsregister zeitnah den tatsächlichen Stand wiedergibt.

Diese, teils geringfügigen, Änderungen der Kammer mitzuteilen, geht im Alltag oft unter.

Wir bitten deshalb unsere Kammermitglieder, alle Eintragungen im Berufsregister zu prüfen und Änderungen, auch der Telefon- und Telefax-Nummern, zeitnah mitzuteilen. Gern können die entsprechenden Berufsregisterblätter zur Überprüfung der Eintragungen abgefordert werden.

Wir weisen in diesem Zusammenhang nochmals darauf hin, dass eine gesetzliche Mitteilungspflicht der geschäftlichen E-Mail-Adresse besteht. Diese Mitteilungspflicht findet sich seit dem 20.12.2012 in § 46 Nr. 1d i.V.m. § 48 Abs. 1 Nr. 1 DVStB.

Die Geschäftsstelle steht allen Kolleginnen und Kollegen für weitere Rückfragen gern zur Verfügung.

14. Mitteilungspflichten von Steuerberatungsgesellschaften

Gemäß § 49 Abs. 4 S. 1 StBerG ist **jede Änderung** des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung oder der Gesellschafter oder in der Person der Vertretungsberechtigten der zuständigen Steuerberaterkammer (anstelle des Ministeriums der Finanzen; geändert bereits mit Wirkung vom 01.07.2000 durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Steuerberater vom 24.06.2000, BGBl. I S. 874) **innerhalb eines Monats** anzuzeigen.

Der Anzeige ist eine **öffentlich beglaubigte Abschrift** der jeweiligen Urkunde beizufügen (§ 49 Abs. 4 S. 2 StBerG). Wird die Änderung im Handelsregister oder

Partnerschaftsregister eingetragen, so ist eine **beglaubigte Abschrift** oder **ein amtlicher Ausdruck** der Eintragung nachzureichen (§ 49 Abs. 4 S. 4 StBerG).

Aus gegebenem Anlass weisen wir nochmals darauf hin, dass die Kammer verpflichtet ist, die Einhaltung des § 49 Abs. 4 StBerG auch weiterhin durchgängig einzufordern. Wir bitten daher, aktuell eingereichte Urkunden und Registerauszüge – sofern nicht dankenswerterweise schon geschehen – in der gesetzlichen Form nachzureichen und dies auch bei künftigen Veränderungen zu beachten.

Dipl.-BW (BA) Thomas Günther Steuerberater	08.07.13	Verlegung nach Kammer Sachsen
Dipl.-Kfm. Heinz Winkelmann Steuerberater WP	19.08.13	Verlegung nach Kammer Berlin
Georg Scholz Steuerberater	05.09.13	Verlegung nach Kammer Berlin

Steuerberatungsgesellschaften

15. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.07.2013 bis 30.09.2013

1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

GB Goetze/Brunow 21.08.2013
Steuerberatungsgesellschaft
Partnerschaftsgesellschaft

2. Verlegung der beruflichen Niederlassung

- Zugänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Dr.rer.pol Dipl.- Volksw. Adrian Cloer Steuerberater RA	01.07.2013	Verlegung von Kammer Berlin
Michael Diesing Steuerberater	01.07.2013	Verlegung von Kammer Sachsen-Anhalt
Ass. Horst Rättig Steuerberater	01.07.2013	Verlegung von Kammer Berlin

Steuerberatungsgesellschaften

- keine -

- Bestellungen von Steuerberatern -

Dominique Paasch 02.08.2013
Steuerberater

- Abgänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Dipl.-Agraring.-Ök.
Thomas Schöbel
Steuerberater

24.06.13 Verlegung nach
Kammer Berlin

Kalus & Winkelmann GmbH
WPG StBG 19.06.13 Verlegung nach
Kammer Berlin

3. Bekanntgabe von Mitgliederlösungen gem. § 45 bzw. § 54 StBerG

Dipl.-FW (FH)
Katja Lebelt
Steuerberaterin RA-in 30.06.2013

Rita Badke
Steuerbevollmächtigte 31.08.2013

16. Geburtstage und Jubiläen von Kammermitgliedern

Ihren 50. Geburtstag feierten folgende Kolleginnen und Kollegen:

Dipl.-Wirtsch. Grit Söffing
Steuerberaterin 05.07.1963

Andreas Weigelt
Steuerberater Landw. Buchst. 18.07.1963

Stefan Ferling
Steuerberater 21.07.1963

Dipl.BW (FH) Simone Boehm
Steuerberaterin 06.08.1963

Dipl.-Ing. Detlef Schmidt
Steuerberater 06.08.1963

Dipl.-Ing.-Ök. Frank Schiller
Steuerberater 28.08.1963

Dipl.-Ök. Joachim Schulz
Steuerberater Landw. Buchst. 12.09.1963

Honsa Ehmke
Steuerberater 13.09.1963

Dipl.-Ök. Dr. oec.
Kerstin Anders
Steuerberaterin

17.09.1963

Karl Bernhard Lohmeyer
Steuerberater

25.08.1948

Jörg Schulz
Steuerberater

24.09.1963

Dipl.-Kfm. Brigitte Büsche
Steuerberater vBP

27.09.1948

Zum 55. Geburtstag gratulieren wir:

Martina Sperling
Steuerberaterin

21.07.1958

Wir gratulieren

Dipl.-Kfm. Günter Eckert
Steuerberater

07.07.1929

Gundel Boche
Steuerberater

02.08.1958

Dipl.-Kfm.
Johann Peter Jennissen
Steuerberater

22.07.1929

Dipl.-Vw. Thomas Zimdars
Steuerberater WP

12.08.1958

zum 84. Geburtstag.

Dipl.-Ök. Stefan Benzing
Steuerberater

15.08.1958

Berufsjubiläen

Dipl.-Ök. Carmen Benndorf
Steuerberaterin

23.08.1958

Dem Berufsstand gehören seit **20 Jahren** an:

Dipl.-Kfm. Josef Wallinger
Steuerberater

05.09.1958

Dipl.-Finw. Annette Zander
Steuerberater

03.08.1993

Uwe Zettier
Steuerberater

09.09.1958

Dietmar Vollert
Steuerberater

25.08.1993

Dipl.-Wirtsch. Uwe Meier
Steuerberater

11.09.1958

Auf **40 Berufsjahre** kann zurückblicken

Dipl.-Kfm. Herbert Nabbefeld
Steuerberater WP

12.09.1958

Hans-Joachim Schöne
Steuerberater

04.07.1973

Dipl.-FW (FH) Frank Sauter
Steuerberater

26.09.1958

Wir übermitteln unseren Kolleginnen und Kollegen unsere herzlichsten Glückwünsche, verbunden mit allen guten Wünschen für das berufliche und persönliche Leben!

Dipl.-Finw. Jürgen Wieczorek
Steuerberater

26.09.1958

Auf 60 Lebensjahre können zurückblicken:

Gerd Richling
Steuerberater

09.08.1953

17. Abwehr unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung

In der Zeit vom 01.07.2013 bis 30.09.2013 wurden ein Anerkennnisurteil vor dem OLG Brandenburg sowie ein Urteil vor dem AG Schöneberg zu Gunsten der Steuerberaterkammer Brandenburg erwirkt.

Rita Pösch
Steuerberaterin

10.08.1953

Ihren 65. Geburtstag konnten begehen:

Jürgen Schwarz
Steuerberater

05.08.1948

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

18. Berufsgewichtliche Entscheidungen

Folgende berufsgewichtliche Entscheidungen sind ergangen:

Gisela Hornburg
Steuerbevollmächtigte

15.08.1948

- a) Die Verhängung eines Verweises und einer Geldbuße in Höhe von EUR 1.200,00 ist zur berufsgewichtlichen Ahndung erforderlich, wenn ein Steuerberater wiederholt und trotz einer kurz zuvor erfolgten

Wolf-Dietrich Jäger
Steuerberater RA

22.08.1948

berufsgerichtlichen Verurteilung wegen desselben Verstoßes Auskunftersuchen der Steuerberaterkammer nicht beantwortet.

LG Frankfurt am Main, Urteil vom 27. März 2012 – 5/35 StL 1/12

- b) (1) Ein Steuerberater macht sich einer Berufspflichtverletzung schuldig, wenn er bei der Berechnung der Vergütung bewusst und gewollt gegen die Anforderung des § 9 StBGebV verstößt, indem er die Rechnung weder unterzeichnet noch in ihr die Berechnungsart und die angewendeten Vorschriften der Gebührenverordnung aufführt.

(2) Zum Bestehen eines unvermeidbaren Verbotsirrtums hinsichtlich einer unzulässigen Kooperation mit Gewerbetreibenden.

LG Münster, Urteil vom 11. Mai 2012 – 19 StL 2/11 – nicht rechtskräftig

- c) Ein Steuerberater verstößt gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung, wenn er durch sein Verhalten, insbesondere eine teilweise fehlende Erreichbarkeit, für eine deutlich verzögerte Rückgabe von Mandantenunterlagen bzw. Übertragung von Mandantendaten über die DATEV eG an den Nachfolgeberater verantwortlich ist.

LG Freiburg, Urteil vom 23. November 2012 – StL 7/11

- d) Die Überlassung der Ausführung qualifizierter Korrespondenz in Angelegenheiten der Geschäftsführung einer Steuerberatungsgesellschaft, insbesondere mit der zuständigen Steuerberaterkammer, an einen Nichtberufsangehörigen verletzt das Gebot eigenverantwortlicher Berufsausübung.

LG Frankfurt am Main, Urteil vom 16. November 2012 – 5/35 StL 7/12

- e) Die Verhängung einer Geldbuße in Höhe von EUR 10.000,00 sowie die Erteilung eines Verweises sind als berufsrechtliche Sanktion angemessen, wenn ein Steuerberater über einen Zeitraum von vier Jahren in einer Vielzahl von Fällen Steuern hinterzieht und gegenüber der Steuerberaterkammer falsche Angaben macht.

LG Saarbrücken, Urteil vom 6. Dezember 2012 – 1 StL 1/12

- f) Ein Steuerberater verstößt gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung, wenn er es wegen verspätet bearbeiteter Steuererklärungen wiederholt zu Zwangsgeldfestsetzungen kommen lässt.

LG Frankfurt am Main, Urteil vom 2. März 2012 – 5/35 StL 16/11

19. Finanzgerichtliche Entscheidungen

Folgende finanzgerichtliche Entscheidungen sind ergangen:

- a) Die Klage eines Steuerberaters gegen die Ablehnung eines Antrags auf Wiederbestellung ist unzulässig,

wenn der Kläger nicht substantiiert darlegt, aus welchen Gründen nach seiner Ansicht die Voraussetzungen für eine Wiederbestellung als Steuerberater erfüllt sind.

FG Hamburg, Gerichtsbescheid vom 20. September 2012 – 1 K 83/12

- b) (1) Die für eine Ausnahmegenehmigung nach § 50 Abs. 3 StBerG erforderliche Voraussetzung einer „anderen Ausbildung als in einer der in § 36 genannten Fachrichtungen“ bezieht sich nicht lediglich auf die in § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StBerG genannten akademischen, sondern auf sämtliche Ausbildungen i. S. d. § 36 StBerG.

(2) Ein gelernter Bankkaufmann kann daher die für die Tätigkeit als Vorstand einer Steuerberatungsgesellschaft beantragte Ausnahmegenehmigung nicht beanspruchen, auch wenn er durch seine Ausbildung und die anschließende Tätigkeit in dem Ausbildungsberuf eine besondere Befähigung erworben hat.

BFH, Urteil vom 18. September 2012 – VII R 45/11

- c) (1) Der Nachweis, dass trotz Vermögensverfall die Interessen der Auftraggeber nicht gefährdet sind, ist grundsätzlich auch einem als freier Mitarbeiter tätigen Steuerberater möglich, wenn sich Beschränkungen im Hinblick auf Verwaltungsbefugnisse über Gelder oder sonstige Vermögenswerte der Mandanten zwar nicht aus arbeitsvertraglichen, jedoch aus anderen vertraglichen Regelungen ergeben.

(2) Der Entlastungsbeweis ist dann nicht geführt, wenn der Steuerberater seinen Beruf in der Vergangenheit nicht beanstandungsfrei ausgeübt hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn er Umsatzsteuervoranmeldungen erst verspätet abgegeben bzw. angemeldete Umsatzsteuer nicht abgeführt hat.

Niedersächsisches FG, Urteil vom 1. November 2012 – VI K 240/12

- d) (1) Bei einem Widerruf der Bestellung wegen Vermögensverfall ergibt sich eine konkrete Gefährdung von Mandanteninteressen darauf, dass der Steuerberater seinen steuerlichen Erklärungs- und Zahlungspflichten gegenüber dem Finanzamt nicht bzw. nicht fristgerecht nachgekommen ist.

(2) Die Tatsache, dass die Gläubiger den Ratenzahlungen des Steuerberaters an den Gerichtsvollzieher nicht widersprochen haben, ersetzt nicht den Abschluss von Tilgungsvereinbarungen zwischen den Gläubigern und dem Steuerberater.

Niedersächsisches FG, Urteil vom 7. März 2013 – 6 K 344/12

- e) (1) Die Besorgnis, dass ein ehemaliger Steuerberater, der seine Wiederbestellung beantragt, auch künftig gegen die Berufspflichten als Steuerberater verstoßen wird, ist gegeben, wenn der Bewerber schwerwiegend gegen die allgemeine Berufsauffassung von korrekter Berufsausübung verstoßen hat und die

konkrete Gefahr der Verletzung bedeutender Berufspflichten besteht.

(2) Die Tatsache, dass der Antragsteller nach dem rechtskräftigen Widerruf seiner Bestellung in 23 Fällen unbefugt Hilfe in Steuersachen geleistet hat, lässt auf die Einstellung des Antragstellers schließen, sein Verhalten auch künftig nicht an Berufspflichten auszurichten.

Niedersächsisches FG, Urteil vom 18. April 2013 – 6 K 381/12

20. Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung – Gesetzgeber schafft Alternative zur englischen LLP

Der Deutsche Bundestag hat am 13. Juni 2013 das „Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer“ beschlossen (BR-Drs. 497/13).

1. Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB)

Kernstück des Gesetzes ist die Schaffung einer neuen Variante der Partnerschaftsgesellschaft, bei der die Haftung für berufliche Fehler auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt ist. Der Gesetzgeber reagiert damit auf die Entwicklung, dass insbesondere größere Anwaltskanzleien zunehmend die englische Limited Liability Partnership (LLP) als Rechtsform wählen. Deshalb soll mit der neuen PartG mbB zur englischen LLP eine deutsche Alternative geboten werden. Hintergrund ist aber auch, dass sich die bisherige Haftungskonzentration auf den handelnden Partner aufgrund der verschärften Haftungsrechtsprechung des BGH – insbesondere bei größeren Gesellschaften, bei denen Mandate von ganzen Teams bearbeitet werden – als problematisch erwiesen hat. Allerdings handelt es sich bei der PartG mbB nur um eine freiwillige Option neben der herkömmlichen Partnerschaftsgesellschaft mit Haftungskonzentration auf den handelnden Partner. Die Partnerschaftsgesellschaften können damit künftig wählen, ob sie von der Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen Gebrauch machen wollen oder es bei der persönlichen Haftung des handelnden Partners verbleiben soll.

a) Reichweite der Haftungsbeschränkung

Die Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen gilt nur für Verbindlichkeiten der Partnerschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung. Nicht erfasst sind daher alle anderen Verbindlichkeiten der Gesellschaft wie z.B. aus Miet-, Leasing- oder Arbeitsverträgen. Für diese Verbindlichkeiten haften die Partner nach § 8 Abs. 1 Satz 1 PartGG neben dem Vermögen der Partnerschaft auch weiterhin persönlich. Nicht unter die gesetzliche Haftungsbeschränkung fallen zudem solche Haftungsansprüche, die sich unmittelbar gegen die Partner richten, wenn diese neben der Tätigkeit in der Partnerschaft Aufträge im eigenen Namen annehmen.

Gleiches gilt für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Die Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen greift auch dann, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Versicherungssumme im konkreten Fall überschritten oder die Jahreshöchstleistung bereits ausgeschöpft ist.

b) Voraussetzungen der Haftungsbeschränkung

Voraussetzung für die Haftungsbeschränkung ist, dass die Partnerschaftsgesellschaft eine durch Gesetz vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung abschließt (§ 8 Abs. 4 Satz 1 PartGG). Die Anforderungen an diese Versicherung regeln dabei nicht das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz selbst, sondern die einschlägigen Berufsgesetze. Eine PartG mbB, an der nur Steuerberater als Partner beteiligt sind, muss als Voraussetzung für die Haftungsbeschränkung eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 1 Mio. € für den einzelnen Versicherungsfall abschließen. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss dem Betrag der Mindestversicherungssumme vervielfacht um die Zahl der Partner entsprechen, mindestens jedoch 4 Mio. € betragen (§ 67 Abs. 1 und 2 StBerG, §§ 51 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 52 Abs. 4 DVStB). Dies bedeutet, dass bei vier oder weniger Partnern die Jahreshöchstleistung mindestens 4 Mio. € bzw. bei mehr als vier Partnern 1 Mio. € vervielfacht um die Anzahl der Partner betragen muss.

Zwar bleibt auch für die PartG mbB die bisherige Grundregel bestehen, dass die Berufshaftpflichtversicherung angemessen sein muss. In § 67 Abs. 2 StBerG wird aber – wie von der Bundessteuerberaterkammer gefordert – gesetzlich klargestellt, dass die Voraussetzung für die Haftungsbeschränkung jedenfalls erfüllt ist, wenn die Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 1 Mio. € abgeschlossen wird. Damit ist ausgeschlossen, dass die Haftungsbeschränkung nachträglich wegfällt, wenn ein Gericht in einem späteren Haftungsprozess feststellen sollte, dass die Versicherungssumme von 1 Mio. € im Einzelfall nicht angemessen war. Dies sorgt für die nötige Rechtssicherheit.

Trotz intensiver Bemühungen der Bundessteuerberaterkammer, die sich im Gesetzgebungsverfahren bei einer interprofessionellen PartG mbB für eine einheitliche Mindestversicherungssumme von 1 Mio. € für Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer eingesetzt hatte, ist es dabei geblieben, dass das anwaltliche Berufsrecht eine Mindestversicherungssumme von 2,5 Mio. € vorsieht, während bei den Wirtschaftsprüfern ebenfalls eine Mindestversicherungssumme von 1 Mio. € gilt. Dies hat zur Folge, dass dann, wenn auch ein Rechtsanwalt Partner ist, die PartG mbB eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 2,5 Mio. € abschließen muss. Die Jahreshöchstleistung muss in diesem Fall 2,5 Mio. € vervielfacht mit der Zahl der Partner, mindestens jedoch 10 Mio. € betragen. Ist Partner auch noch ein Wirtschaftsprüfer, muss die Versicherungsleistung bis zur Höhe von 1 Mio. € unmaximiert zur Verfügung stehen. Dies lässt befürchten, dass die Versicherungsprämien für interprofessionelle PartG mbB sehr hoch sein werden.

Die anwaltliche Regelung unterscheidet sich auch in einem weiteren Punkt von der Regelung bei Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern: Auf Empfehlung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages wurde geregelt, dass im anwaltlichen Bereich der Versicherungsausschluss wegen wissentlicher Pflichtverletzung bei der PartG mbB (und auch bei der Rechtsanwalts-GmbH) nicht gilt (Streichung des Verweises in § 51a Abs. 1 Satz 2 BRAO-E auf § 51 Abs. 3 Nr. 1 BRAO). Bei Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern bleibt es dagegen dabei, dass der Versicherungsschutz bei wissentlicher Pflichtverletzung ausgeschlossen ist. Es ist zu befürchten, dass dies – neben der hohen Mindestversicherungssumme von 2,5 Mio. € – zu einer weiteren Steigerung der Versicherungsprämien für interprofessionelle Partnerschaften, der Rechtsanwälte als Partner angehören, führen wird.

c) Namenszusatz

Die PartG mbB ist verpflichtet, in den Namen der Partnerschaft als Hinweis auf die Haftungsbeschränkung den Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“ oder die Abkürzung „mbB“ aufzunehmen und in das Partnerschaftsregister eintragen zu lassen (§ 8 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 1, § 4 Abs. 1 Satz 2 PartGG). Auch muss die PartG mbB den von ihr gewählten Namenszusatz auf den Geschäftsbriefen angeben (§ 7 Abs. 5 PartGG). Anders als dies noch der Regierungsentwurf vorsah, ist die Eintragung des Namenszusatzes im Partnerschaftsregister aber nicht Bedingung für die Haftungsbeschränkung.

d) Mitversicherung der Partner

Die Partner einer PartG mbB, die ausschließlich für die Partnerschaft tätig sind, sind über die Berufshaftpflichtversicherung der PartG mbB mitversichert und benötigen daher keine eigene Versicherung (§ 51 Abs. 3 DVStB, 2. Halbsatz DVStB).

2. Weitere Gesetzesänderungen

- a) Die „normale“ Partnerschaft im Sinne des § 8 Abs. 2 PartGG (mit Haftungskonzentration auf den/die handelnden Partner) muss sich künftig gegen die aus der Berufstätigkeit resultierenden Haftungsrisiken versichern (§ 67 Abs. 1 StBerG, § 51 Abs. 1 Sätze 1 und 2 DVStB). Neben der Partnerschaft sind auch weiterhin die Partner selbst zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet, da die Regelung des § 51 Abs. 3, 2. Halbsatz DVStB nur auf die PartG mbB Anwendung findet. Dies ist darin begründet, dass bei der „normalen“ Partnerschaft – anders als bei der PartG mbB – die handelnden Partner für Berufsfehler auch persönlich haften und die Haftung nicht auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt ist.
- b) Im Gegensatz zur PartG mbB betragen die Mindestversicherungssumme bzw. Jahreshöchstleistung wie bisher nur 250.000 € bzw. 1 Mio. €. Die Gesetzesänderung wird voraussichtlich insbesondere für die bestehenden Partnerschaften prämiemäßig keine Auswirkungen haben, da schon jetzt die „normale“

Partnerschaft über die Policen der Partner mitversichert ist.

- c) Nach § 67a Abs. 1 StBerG können Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften die Haftung wegen beruflicher Fehler durch Individualvereinbarung oder Allgemeine Auftragsbedingungen der Höhe nach begrenzen. In einem neuen § 67a Abs. 1 Satz 2 StBerG wird nunmehr klargestellt, dass dies auch für Sozietäten und Partnerschaftsgesellschaften gilt. Bedeutung kann eine solche Vereinbarung bei der PartG mbB aber nur in den Fällen erlangen, in denen das Gesellschaftsvermögen, auf das der Geschädigte zugreifen könnte, höher als die Versicherungsdeckung der Gesellschaft ist.

21. Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) – Hinweise für die Überführung einer bestehenden Partnerschaft in eine PartG mbB

Das Gesetz zur Einführung einer PartG mbB ist am 19. Juli 2013 in Kraft getreten. Aufgrund verschiedener Anfragen aus dem Kreis der Kammermitglieder möchten wir ergänzend Hinweise dazu geben, was bei Überführung einer bestehenden Partnerschaft in eine PartG mbB zu beachten ist:

1. PartG mbB nur Rechtsformvariante der Partnerschaft

Bei der PartG mbB handelt es sich nicht um eine neue Rechtsform, sondern nur um eine Variante der bisherigen Partnerschaft. Bei dem Übergang von einer bestehenden Partnerschaft zu einer PartG mbB ist daher eine Neugründung der Gesellschaft nicht erforderlich. Auch liegt keine Form der Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG) vor, sodass die Vorschriften des UmwG keine Anwendung finden. Die Identität der Gesellschaft bleibt bestehen, ohne dass eine Vermögensübertragung auf die PartG mbB und eine Liquidation der „alten“ Partnerschaft erfolgt.

2. Erforderliche Handlungen bei Überführung in eine PartG mbB

a) Beschluss der Partnerversammlung

Die Versammlung der Partner muss einen Beschluss fassen, nach dem die Partnerschaft als Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung fortgeführt, der Name der Partnerschaft um den Namenszusatz „mit beschränkter Berufshaftung“ oder der Abkürzung „mbB“ ergänzt und der Partnerschaftsvertrag entsprechend geändert sowie eine Berufshaftpflichtversicherung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben abgeschlossen und unterhalten werden soll. Der Beschluss ist schriftlich zu fassen und bedarf der für die Änderung des Partnerschaftsvertrages erforderlichen Mehrheit, sofern der Partnerschaftsvertrag nicht Einstimmigkeit verlangt.

b) Berufshaftpflichtversicherung

Die Partnerschaft muss eine Berufshaftpflichtversicherung, die den gesetzlichen Anforderungen entspricht, abschließen. Zur Vorbereitung der Anmeldung zum Partnerschaftsregister ist beim Versicherer eine Versicherungsbescheinigung nach § 113 Abs. 2 VVG einzuholen.

c) Anmeldung der Änderung zum Partnerschaftsregister

Die Namensänderung ist nach §§ 3 Abs. 2 Nr. 1, 5 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 3 PartGG zur Eintragung in das Partnerschaftsregister anzumelden. Der Anmeldung ist nach § 4 Abs. 3 PartGG die Versicherungsbescheinigung beizufügen. Zusammen mit der Registeranmeldung ist eine solche Bescheinigung auch der zuständigen Steuerberaterkammer und bei einer interprofessionellen PartG mbB auch der zuständigen Rechtsanwaltskammer und/oder der Wirtschaftsprüferkammer vorzulegen.

3. Behandlung von Althaftungsfällen

Aufgrund der Identität der Gesellschaft haftet die PartG mbB auch für die vor dem Übergang begründeten Verbindlichkeiten der bisherigen Partnerschaft wegen beruflicher Fehler. Fraglich ist, inwieweit die mit der Bearbeitung des Auftrags befassten Partner im Fall des Wechsels von einer „normalen“ Partnerschaft in eine PartG mbB für diese Altverbindlichkeiten der Partnerschaft weiter persönlich haften. Im Partnerschaftsgesellschaftsgesetz ist dieser Fall nicht unmittelbar geregelt. § 10 Abs. 2 PartGG, der die persönliche Nachhaftung der Partner für Verbindlichkeiten der Partnerschaft regelt und insoweit auf die §§ 159, 160 HGB verweist, gilt nach seinem Wortlaut nur bei Auflösung der Partnerschaft und im Fall des Ausscheidens von Partnern aus einer bestehenden Partnerschaft. Beides liegt bei dem Übergang von einer bestehenden Partnerschaft in eine PartG mbB jedoch nicht vor.

Wird bei Umwandlung einer OHG in eine KG ein OHG-Gesellschafter Kommanditist und fällt somit dessen persönliche Haftung weg, geht das HGB davon aus, dass er für die bis zur Eintragung der Änderung in das Handelsregister begründeten Verbindlichkeiten weiter persönlich haftet. Dies ergibt sich aus § 160 Abs. 3 HGB, der in Verbindung mit § 160 Abs. 1 HGB zugleich die Grenzen der persönlichen Nachhaftung regelt. Dieser Fall ist mit dem Übergang von einer bestehenden Partnerschaft in eine PartG mbB insoweit vergleichbar, als auch hier die persönliche Haftung des Gesellschafters in Folge des Wechsels der Gesellschaftsform entfällt. Dies spricht dafür, dass entsprechend dem Grundsatz des § 160 Abs. 3 HGB die persönliche Haftung der handelnden Partner nach § 8 Abs. 2 PartGG für vor dem Wechsel begangene berufliche Fehler weiter gilt, auch wenn die Partnerschaft zwischenzeitlich eine PartG mbB geworden ist. Die künftige Rechtsprechung hierzu bleibt allerdings abzuwarten.

Aufgrund des in der Berufshaftpflichtversicherung geltenden Verstoßprinzips gewährt für diese persönliche Haftung der handelnden Partner wegen vor dem Wechsel

in die PartG mbB begangenen Pflichtverstößen nicht die Berufshaftpflichtversicherung der PartG mbB Versicherungsdeckung, sondern die Versicherungen der Partner, die diese im Rahmen der bisherigen Partnerschaft unterhalten haben. Gleiches gilt bezüglich der Haftung der PartG mbB. Auch für diese Haftungsansprüche tritt nicht die Berufshaftpflichtversicherung der PartG mbB ein, da zum Zeitpunkt des Pflichtverstoßes diese Versicherung noch nicht bestand. Sie sind aber über die Policen der Partner mitversichert.

4. Zustimmung/Information der Mandanten

Da die Identität der Gesellschaft bestehen bleibt und kein Fall der Praxisübertragung vorliegt, ist mangels Betroffenheit der Pflicht zur Verschwiegenheit eine Zustimmung der Mandanten zur Überführung der bisherigen Partnerschaft in eine PartG mbB nicht erforderlich. Auch besteht keine gesetzliche Pflicht zur Information über den Formwechsel und die damit verbundenen Änderungen hinsichtlich der Haftung. Neben der fehlenden gesetzlichen Normierung spricht gegen eine solche Pflicht, dass der auf die Haftungsbeschränkung hinweisende Namenszusatz im Partnerschaftsregister einzutragen und nach § 7 Abs. 5 i.V.m. § 125a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 HGB auch in den Geschäftsbriefen zwingend zu führen ist. Gleichwohl empfiehlt es sich, die Mandanten über den Wechsel in die PartG mbB und die sich hieraus ergebenden haftungsrechtlichen Konsequenzen zu informieren, um spätere Auseinandersetzungen zu vermeiden.

22. Verschwiegenheitspflicht

Aus dem Kammerbrief 1/2013 der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen haben wir den folgenden Artikel entnommen:

„Bei Rechtsanwälten und Ärzten gibt es sie genauso wie bei Steuerberatern: die Berufspflichten. Bei der alltäglichen Arbeit in der Steuerberatungskanzlei treten immer wieder Fragen und Probleme auf, wie weit diese Pflichten genau reichen und was zu beachten ist. Deshalb startet die Steuerberaterkammer Sachsen dazu eine Themenserie, die in den folgenden Kammerbriefen fortgesetzt wird. Darin sprechen wir ausgewählte Problemfelder an und zeigen Lösungen auf. In dieser Ausgabe widmen wir uns der Verschwiegenheitspflicht. Wohlgemerkt ist bei diesem komplexen Thema nur eine beispielhafte Behandlung einzelner Aspekte möglich. Selbstverständlich gelten die nachfolgenden Ausführungen auch für Steuerbevollmächtigte.“

Die Verschwiegenheitspflicht

Gemäß § 57 Abs. 1 Steuerberatungsgesetz (StBerG) haben Steuerberater ihren Beruf verschwiegen auszuüben. Diese Verschwiegenheitspflicht wird in § 5 der Steuerberater-Berufsordnung (BOSTB) näher erläutert. Demnach erstreckt sich diese Pflicht auf alles, was Steuerberatern in Ausübung ihres Berufes oder bei Gelegenheit der Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt geworden ist. Die

Verschwiegenheitspflicht gilt gegenüber jedem Dritten, auch gegenüber Behörden und Gerichten. Zu beachten ist insbesondere, dass Steuerberater selbst nach Beendigung des Auftragsverhältnisses, zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Daran müssen sich auch Mitarbeiter halten, die selbst nicht Steuerberater sind. Sie sind über die einschlägigen Vorschriften zu unterrichten und müssen das schriftlich bestätigen (§ 62 StBerG).

Von der grundsätzlichen Verpflichtung zur Verschwiegenheit gibt es zwei Ausnahmen:

Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht nicht, wenn die Offenlegung der anvertrauten oder bekanntgewordenen Tatsachen „der Wahrung eigener berechtigter Interessen“ des Steuerberaters dient oder wenn der Steuerberater vom Auftraggeber von seiner Verschwiegenheitspflicht entbunden wurde.

Im Folgenden wird anhand von Beispielen verdeutlicht, welche Probleme im Zusammenhang mit der Verschwiegenheitsverpflichtung im Berufsalltag auftreten können und welche Lösungen hierfür möglich sind. Zu beachten ist dabei stets, dass neben der berufsrechtlichen Pflicht zur Verschwiegenheit auch noch die strafrechtlich sanktionierte Pflicht zur Geheimhaltung existiert, §§ 203, 204 Strafgesetzbuch (StGB).

a) Bestehen eines Mandatsverhältnisses

Nicht zwangsläufig bekannt ist, dass auch bereits das Bestehen eines Mandatsverhältnisses unter die Verschwiegenheitsverpflichtung fällt. Somit ist über die Identität des Mandanten und den Gegenstand der Beratung absolutes Stillschweigen zu bewahren. Das gilt, wie bereits oben ausgeführt, gegenüber jedem Dritten, auch gegenüber Behörden und Gerichten.

aa) Betriebsprüfung der eigenen Praxis

Zum Tragen kommt dies beispielsweise, wenn das Finanzamt eine Betriebsprüfung der eigenen Praxis durchführt. Auch hier gilt grundsätzlich, dass Mandantenidentität und Beratungsgegenstand dem Finanzamt nicht offenbart werden dürfen, obwohl die Mitarbeiter der Finanzverwaltung selbst dem Steuergeheimnis unterliegen. Die Verschwiegenheitsverpflichtung der Mitarbeiter der Finanzverwaltung reicht nämlich nicht soweit, wie die des Steuerberaters. Die persönlichen Daten des Mandanten und sein Beratungsanliegen unterfallen bei einer Betriebsprüfung in der Steuerberatungskanzlei also auch dem Auskunftsverweigerungsrecht des Steuerberaters (§ 102 Abs. 1 Nr. 3b AO). Problematisch wird es in solchen Fällen allerdings, wenn die Mandanten durch den Steuerberater nur beraten und nicht auch gegenüber der Finanzverwaltung vertreten werden.

Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht nämlich dann nicht, wenn der Finanzverwaltung das Bestehen des Mandatsverhältnisses bereits bekannt ist oder dieses offenkundig ist. Dabei wird durch die hierzu ergangene Rechtsprechung unterstellt, dass der Mandant, der vom beauftragten Steuerberater auch gegenüber der Finanzverwaltung vertreten wird, auf die Geheimhaltung der Identität und des Beratungsgegenstandes verzichtet hat. Dabei soll es auch keine Rolle spielen, ob die Vertretung

des Mandanten gerade gegenüber dem Finanzamt erfolgt, das auch die Betriebsprüfung der Praxis des Steuerberaters durchführt. Auf eine konkrete Kenntnis des betriebsprüfenden Finanzamtes oder des Betriebsprüfers selbst kommt es nicht an. Dies soll zumindest für Dauermandate gelten, da hier das konkludente Einverständnis des Mandanten an der Offenlegung gegenüber der Finanzverwaltung unterstellt werden kann. Für Einzelberatungsmandate soll dieses Einverständnis jedoch gerade nicht unterstellt werden können, so dass in diesem Fall ein ausdrückliches Einverständnis des Mandanten zur Offenlegung seiner Identität und des Beratungsgegenstands eingeholt werden muss. Es empfiehlt sich daher genau zu prüfen, welche Mandanten ausschließlich nur beraten und nicht auch gegenüber der Finanzverwaltung vertreten werden. Bezüglich dieser Mandanten muss der Steuerberater deren ausdrückliches Einverständnis vorher einholen. Erteilt der Mandant dieses Einverständnis nicht, muss der Steuerberater den Namen des Mandanten unkenntlich machen, d. h. bei Papierbelegen den Namen entsprechend schwärzen. Bei der digitalen Betriebsprüfung darf dem Betriebsprüfer nur ein sog. „Z-3-Zugriff“ gewährt werden. Nur bei diesem Zugriff ist gewährleistet, dass die der Verschwiegenheitspflicht unterliegenden Daten separiert und anonymisiert werden, ohne die Originaldatenbestände ändern zu müssen.

Im Rahmen der Betriebsprüfung der eigenen Praxis des Steuerberaters ist ferner darauf zu achten, dass das Vorlagerecht des Betriebsprüfers beschränkt ist. So ist beispielsweise der Gegenstand der Beratung und die Identität der Mandanten für die steuerliche Beurteilung des Steuerberaters und damit für die Betriebsprüfung grundsätzlich dann unerheblich, wenn der Steuerberater nicht selbst bilanziert und keine Mandanten im EU-Ausland hat. Ein Vorlage- und Einsichtsrecht des Betriebsprüfers besteht ausschließlich für die Unterlagen, die der Steuerpflichtige nach § 147 Abs. 1 AO aufzubewahren hat. Freiwillige Aufzeichnungen hingegen darf der Betriebsprüfer nicht einsehen.

Daneben gibt es noch weitere, in der Rechtsprechung anerkannte Sachverhalte, in denen eine Verschwiegenheitsverpflichtung des Steuerberaters bei einer Betriebsprüfung seiner Praxis nicht mehr bestehen soll. Da die Aufzählung den Rahmen dieses Beitrages sprengen würde, wird insoweit und für eine ausführliche Information zum Thema Verschwiegenheitspflicht und Betriebsprüfung auf das informative und praxisorientierte Positionspapier der Bundessteuerberaterkammer verwiesen. Kammermitglieder können das Dokument im Mitgliederbereich auf www.sbk-sachsen.de > *Die Kammer* > *Kammermitteilungen* > C008/2013 als PDF herunterladen.

bb) Bekanntgabe des Mandatsverhältnisses gegenüber der Steuerberaterkammer

Praktischen Bezug hat die Verschwiegenheitspflicht über die Identität des Mandanten und den Beratungsgegenstand auch im Geschäftsverkehr mit der Steuerberaterkammer. Zwar unterliegen die Vorstandsmitglieder und die Angestellten der Kammer ebenfalls einer gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung, die Preisgabe stellt jedoch eine Berufspflichtverletzung dar, wenn dem Steuerberater keine Erklärung des Mandanten vorliegt. Darin

muss zum Ausdruck kommen, dass der Steuerberater von seiner Verschwiegenheitspflicht entbunden ist. Die Kammer gilt in diesem Fall als Dritter im Sinne der Vorschrift des § 5 BOSTB. Dieses Problem stellt sich beispielsweise, wenn es zu Streitigkeiten zwischen zwei Berufsträgern kommt und der Vorwurf von Berufspflichtverletzungen, hier insbesondere der Verletzung von Kollegialitätspflichten, erhoben wird und der Bezug zu einem Mandatsverhältnis besteht. Hier ist nicht in jedem Fall ein eigenes berechtigtes Interesse des Steuerberaters gegeben, die Identität des Mandanten und den Beratungsgegenstand der Steuerberaterkammer gegenüber offenzulegen. Es wird empfohlen, sich in derartigen Fällen das ausdrückliche Einverständnis des Mandanten einzuholen.

Etwas anders verhält es sich, wenn es zu Streitigkeiten zwischen einem Berufsträger und dessen Mandanten etwa wegen Honorarforderungen kommt. Hier dürfte ein berechtigtes Interesse des Berufsträgers gegeben sein, das Bestehen eines Mandatsverhältnisses und damit auch den Namen des Mandanten gegenüber der Steuerberaterkammer im Rahmen eines Vermittlungsverfahrens offenzulegen. In der Praxis kommt es häufig vor, dass der Mandant selbst die Steuerberaterkammer kontaktiert. In diesem Fall liegt ein Verzicht des Mandanten auf die Geheimhaltung seiner Identität vor, da er der Kammer selbst das Mandatsverhältnis offenbart hat. Der Steuerberater ist in diesem Fall nicht mehr an seine diesbezügliche Verschwiegenheitsverpflichtung gebunden. Letzteres gilt auch für den Fall, dass der Mandant sich über den Berufsträger bei der Steuerberaterkammer beschwert hat und dieser sich im Rahmen eines berufsaufsichtlichen Verfahrens verteidigt.

b) Auskünfte des Steuerberaters gegenüber Dritten

Auswirkungen hat die Verschwiegenheitspflicht auch im Umgang mit Anfragen von Dritten, sei es ein Kreditinstitut, das mit dem Mandanten Geschäftsbeziehungen unterhält, oder eine Behörde wie der Arbeitsagentur. In allen Fällen gilt: Das schriftliche Einverständnis des Mandanten muss vorliegen. Erst wenn die Genehmigung erteilt wurde, darf der Steuerberater den genannten Dritten Auskünfte erteilen oder diese sogar von sich aus kontaktieren. Sonst ist es beispielsweise nicht erlaubt, einem Kreditinstitut auf dessen Nachfrage die Bilanz o. ä. zur Verfügung zu stellen. Auch wenn dies in der Vergangenheit im Rahmen der Betreuung des Mandanten eventuell üblich gewesen ist und insoweit ein Einverständnis erklärt wurde, sollte der Berufsträger sich im Zweifel vergewissern, ob dieses im aktuellen Fall auch noch gilt. In der Praxis ist es häufig der Fall, dass die Erklärungen zur Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht einen ganz konkreten Fall betreffen und dementsprechend auch nur für diesen einen Fall formuliert sind, d. h. keine Allgemeingültigkeit besitzen. Sollten Zweifel bestehen, empfiehlt es sich, eine „neue“ Entbindungserklärung vom Mandanten einzuholen...“.

(aus: StBK des Freistaates Sachsen, Kammerbrief 1/2013)

23. Gewissenhafte Berufsausübung

Aus dem Kammerbrief 2/2013 der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen haben wir den folgenden Artikel entnommen:

„In dieser Ausgabe setzen wir unsere Serie zum Thema Berufsrecht fort. Während wir uns im vergangenen Kammerbrief mit der Verschwiegenheitspflicht beschäftigen, gehen wir nun auf die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung ein. Dabei zeigen wir Ihnen, was überhaupt zur „gewissenhaften“ Berufsausübung gehört und woher die Steuerberaterkammern Informationen über Berufspflichtverletzungen bekommen. Auch bei diesem komplexen Thema ist nur eine beispielhafte Behandlung einzelner Aspekte möglich. Selbstverständlich gelten die nachfolgenden Ausführungen auch für Steuerbevollmächtigte.

Gewissenhafte Berufsausübung

Die Berufspflicht ist in § 57 Abs. 1 StBerG geregelt. Eine Definition der Gewissenhaftigkeit enthält diese Vorschrift jedoch nicht. Dafür ist aber § 4 BOSTB aussagekräftiger. Zumindest kann man hieraus ableiten, dass man als Berufsträger zur gewissenhaften Berufsausübung die erforderlichen fachlichen, personellen und sonstigen organisatorischen Voraussetzungen zu gewährleisten hat. Außerdem gehört zur Gewissenhaftigkeit nun, dass der Auftrag nur dann angenommen und ausgeführt werden darf, wenn der Berufsträger über die dafür erforderliche Sachkunde und die zur Bearbeitung erforderliche Zeit verfügt. Die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung soll weiterhin auch die Pflicht umfassen, sich in dem Umfang fortzubilden, wie dies zur Sicherung und Weiterentwicklung der für die berufliche Tätigkeit erforderlichen Sachkunde notwendig ist. Hinweise darauf, was noch zu dieser Berufspflicht gehört, enthalten die Vorschriften der §§ 8, 13 und 14 BOSTB. Hier wird neben der Verpflichtung zum besonders sorgfältigen Umgang mit anvertrauten Vermögenswerten und der Art und Weise der Auftrags Erfüllung auch die Auftragskündigung durch den Steuerberater mit den zu beachtenden Voraussetzungen genannt.

a) Mandatsbearbeitung

Aus den genannten Fundstellen im Gesetz lässt sich bereits feststellen: Die Pflicht der gewissenhaften Berufsausübung umfasst ein äußerst weites Feld im Rahmen der beruflichen Tätigkeit. Angefangen von der Übernahme des Auftrags, über dessen Bearbeitung bis hin zur Beendigung des Mandats werden an die Einhaltung der Gewissenhaftigkeit strenge Maßstäbe geknüpft. Bereits die verspätete Bearbeitung eines Auftrags aufgrund von Arbeitsüberlastung stellt an sich eine Pflichtverletzung dar. Denn hat der Berufsträger keine Zeit für die Bearbeitung des Mandats, darf er den Auftrag gar nicht erst annehmen. So zumindest die Vorstellung des Gesetzgebers. Dass sich dies in der Praxis aufgrund der täglich wachsenden Vielzahl von Faktoren, die die Bearbeitung des Mandats beeinflussen, nicht immer umsetzen lässt, ist bekannt. Dies ändert jedoch grundsätzlich nichts daran, dass eine verspätete oder im schlimmsten Fall gar

nicht erst stattfindende Auftragsbearbeitung eine Berufspflichtverletzung darstellt. Bei Bekanntwerden muss die Steuerberaterkammer ein berufsaufsichtliches Verfahren einleiten. Folglich hat der Steuerberater schon im ersten Gespräch mit dem potentiellen Mandanten zu prüfen, ob er die termingerechte Bearbeitung der Angelegenheit einhalten kann oder nicht. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch, ob durch technische oder personelle Mittel sichergestellt ist, dass die Vorgangsbearbeitung rechtzeitig erfolgen wird.

Neben der zeitlichen Komponente der Mandatsbearbeitung spielt bei der Gewissenhaftigkeit natürlich die Qualität der Auftrags erledigung eine entscheidende Rolle. So gehört die Schaffung organisatorischer Voraussetzungen zu den grundlegenden Aufgaben des Steuerberaters im Rahmen dieser Berufspflicht. Dazu gehört u. a. die Vorhaltung von Büroräumen, deren zeitliche Besetzung, das Vorhandensein von gängiger und nicht veralteter Kommunikationstechnik, die Verwaltung und ordnungsgemäße Führung von Handakten/Mandantenakten (in Papier- oder elektronischer Form), der Einsatz von geschultem Personal und die tägliche Fristenkontrolle sowie die Dokumentation der Rechtsmitteleinlegung. All diese Punkte müssen für eine qualitativ hochwertige Auftragsbearbeitung erfüllt sein. Daneben muss der Steuerberater selbstverständlich auch fachlich auf dem aktuellen Stand sein. Hierher gehört zum einen die Nutzung von Fortbildungsmöglichkeiten im Rahmen von Seminaren oder sonstigen Veranstaltungen als auch die Beobachtung der Entwicklungen im Bereich der Steuergesetzgebung. Das Vorhalten von aktueller Literatur und ein entsprechender Zugang zu aktuellen Entscheidungen der Finanzgerichtsbarkeit verstehen sich dabei von selbst. Ob dies klassisch durch Bücher und Zeitschriften oder durch elektronische Medien erfolgt, ist unerheblich. Wichtig ist nur die Aktualität. Selbstverständlich sollte auch die regelmäßige Information des Mandanten über den Stand der Bearbeitung und den eingehenden Schriftverkehr gesichert sein. Weiterhin darf der Steuerberater auf die Belehrung des Mandanten zu dessen Mitwirkungspflichten im Rahmen der gewissenhaften Berufsausübung nicht verzichten. Schließlich verlangt die hierzu ergangene Rechtsprechung, dass der Steuerberater für die „notwendige Klarheit“ im Mandat sorgen muss.

Ist der Auftrag ausgeführt bzw. kündigt der Mandant das Mandat oder möchte der Steuerberater selbst das Auftragsverhältnis beenden, so gibt es auch hier einiges zu beachten. Beendet der Berufsträger das Mandat aus eigenem Antrieb, ist er verpflichtet, dies dem Mandanten anzuzeigen. Gleichzeitig muss er ihn informieren, ob noch die Notwendigkeit der Einlegung von Rechtsmitteln besteht. Auch auf den Fristablauf ist hinzuweisen und – wie auch im Falle der Auftragserfüllung und der Beendigung des Mandats durch den Mandanten – ob offene Gebührenforderungen seinerseits bestehen. Letzteres ist zum einen wichtig für die evtl. Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts als auch vor dem Hintergrund, dass wesentlicher Teil einer ordnungsgemäßen und damit gewissenhaften Mandatsabwicklung eine ordnungsgemäße, den Voraussetzungen des § 9 StBVV entsprechende Gebührenabrechnung ist. Entspricht die Abrechnung nicht den Voraussetzungen des § 9 StBVV, liegt eine

Verletzung der Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung vor. Dies ist Berufsträgern oft nicht bekannt. Es ist daher empfehlenswert, die eigenen Rechnungen zu überprüfen und zu kontrollieren, ob der in § 9 StBVV geforderte Mindestinhalt ausgewiesen wird. Das heißt jedoch nicht, dass bei Streitigkeiten mit dem Mandanten über die Höhe der Gebührenrechnung gleich mit einem berufsaufsichtlichen Verfahren gerechnet werden muss. Es geht vielmehr darum, die inhaltlichen Anforderungen an die Gebührenrechnung zu erfüllen. Lediglich bei erheblichen Missverhältnissen zwischen erbrachter Leistung und abgerechneten Gebühren (Gebührenunterschreitung oder Gebührenüberhebung) muss mit einer derartigen Überprüfung im Rahmen der Berufsaufsicht gerechnet werden.

Unabhängig von der ordnungsgemäßen Gebührenabrechnung stellt sich die Herausgabe der Unterlagen des Mandanten dar. Hier ist zu beachten, dass der Steuerberater grundsätzlich nach Auftragsbeendigung die erhaltenen Unterlagen und die erstellten Arbeitsergebnisse an den Mandanten herauszugeben hat. Anders verhält es sich, wenn ein (berechtigtes) Zurückbehaltungsrecht durch den Steuerberater geltend gemacht wird. Besteht ein solches jedoch nicht und wird die Herausgabe der Unterlagen und Arbeitsergebnisse durch den Berufsträger dennoch verweigert oder schlichtweg fahrlässig nicht vorgenommen, liegt eine entsprechende Berufspflichtverletzung vor.

Abschließend ist noch auf die „nachvertraglichen Ansprüche“ des Mandanten hinzuweisen, die ebenfalls in den Bereich der gewissenhaften Berufsausübung durch den Steuerberater fallen. Nachvertraglichen Auskunftsansprüchen des Mandanten hat der Steuerberater nachzukommen, ggf. gegen entsprechende Gebühren und Auslagensatz. Eine nachvertragliche Verpflichtung stellt auch die Unterstützung des Nachfolgeberaters dar. Ignoriert der Steuerberater etwaige Anfragen des Nachfolgeberaters komplett, stellt dies u. U. eine Verletzung der Pflicht zur Gewissenhaftigkeit dar.

b) Sonstige Verstöße gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung

Außerhalb der eigentlichen Mandatsbearbeitung kann es zu Situationen kommen, in denen ein Verhalten des Steuerberaters als nicht gewissenhafte Berufsausübung auszulegen ist. Hierzu gehört beispielsweise die Übernahme eines Auftrags, wenn erkennbar ist, dass der Steuerberater für pflichtwidrige oder unlautere Handlungen in Anspruch genommen werden soll. Als Beteiligter oder Mithelfender einer Steuerhinterziehung oder eines Betrugs des Auftraggebers ist der Steuerberater stets dem Vorwurf der nicht gewissenhaften Berufsausübung ausgesetzt.

Die Rechtsprechung sagt außerdem: Kommt der Steuerberater seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung gegenüber der Steuerberaterkammer nicht nach, handelt es sich dabei um die Verletzung der Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung. Gleiches gilt, wenn der Steuerberater seine Steuerschulden nicht begleicht oder seine Erklärungspflichten im Rahmen der steuerlichen Veranlagung nicht erfüllt. Begründet wird dies, dass aufgrund der damit verbundenen Auseinandersetzungen mit der Finanzverwaltung nicht mehr gewährleistet ist, dass der Steuerberater seine Mandanten gegenüber der Finanzverwaltung unvoreingenommen vertreten kann. Somit

scheide eine gewissenhafte Wahrnehmung des Mandats aus.

Informationen über Berufspflichtverletzungen

Getreu dem Motto „Wo kein Kläger, da kein Richter“ kann die Berufskammer erst bei Bekanntwerden einer Berufspflichtverletzung aufgrund der ihr übertragenen gesetzlichen Aufgaben einschreiten. Hinweise über (mögliche) Pflichtverletzungen erhält die Steuerberaterkammer aus unterschiedlichen Quellen. Zum größten Teil werden Pflichtverletzungen aufgrund von Beschwerden von Auftraggebern bekannt. Zunehmend wird jedoch auch die durch das Gesetz vorgesehene Möglichkeit der Mitteilung von etwaigen Berufspflichtverletzungen nach § 10 Abs. 1 und 2 StBerG durch Gerichte, Behörden und vor allem die Finanzbehörden genutzt (siehe gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zu Mitteilungen der Finanzbehörden über Pflichtverletzungen und andere Informationen gemäß § 10 StBerG vom 23. Januar 2012, BStBl 2012 I S. 205). Im Freistaat Sachsen erfolgen die Mitteilungen der Finanzbehörden zentral über das Landesamt für Steuern und Finanzen. Anlass dieser Mitteilungen sind meist Pflichtverletzungen in Zusammenhang mit der eigenen steuerlichen Veranlagung der Berufsträger oder aber auch Verfehlungen der Steuerberater im Rahmen der Vertretung ihrer Auftraggeber gegenüber der Finanzverwaltung (Unsachlichkeit etc.). Gerichte und sonstige Behörden, zu denen auch die anderen Steuerberaterkammern gehören, teilen dagegen aufgrund der genannten Vorschrift meist (mögliche) Berufspflichtverletzungen in Zusammenhang mit Straftaten außerhalb der beruflichen Tätigkeit oder zivilgerichtliche Verurteilungen mit.

Es ist festzustellen, dass die Anzahl der Verletzungen der Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung zunimmt und diese dabei immer häufiger durch das Landesamt für Steuern und Finanzen mitgeteilt werden. Dies zeigt, dass die Berufspflicht der gewissenhaften Berufsausübung einen besonderen Stellenwert einnimmt und auf deren Einhaltung besonders zu achten ist (cg)...

(aus: Kammerbrief 2/2013 StBK Sachsen)

24. Beratungshilfe – Ein neues Tätigkeitsfeld für Steuerberater

Mit dem „Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts“ vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533), das am 1. Januar 2014 in Kraft treten wird, wird das Steuerrecht auch durch den Gesetzgeber in die Beratungshilfe einbezogen. Zugleich wird Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten die Befugnis zur Gewährung von Beratungshilfe eingeräumt. Der Gesetzgeber setzt damit den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Oktober 2008 (1 BvR 2310/06) um, das entschieden hatte, dass Beratungshilfe auch in steuerrechtlichen Fragen zu gewähren ist. Durch die Gesetzesänderung wird die bisher unbefriedigende Situation beendet, dass nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zwar Beratungshilfe in steuerrechtlichen Angelegenheiten in Anspruch genommen werden kann,

Steuerberater aber hierzu bislang nicht befugt sind. Auch bei der Beratungshilfe auf dem Gebiet des Steuerrechts werden Steuerberater somit den Rechtsanwälten gleichgestellt.

Umfang und Grenzen der Beratungshilfe

Die Beratungshilfe umfasst die Beratung und – soweit erforderlich – die Vertretung von einkommensschwachen bzw. mittellosen Ratsuchenden im außergerichtlichen Bereich. Dagegen gelten für die Hilfeleistung im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens die Vorschriften über die Prozesskostenhilfe (§§ 114 ff. ZPO).

Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sind künftig nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BerHG „im Umfang ihrer jeweiligen Befugnis zur Rechtsberatung“ zur Beratungshilfe befugt. Dies bedeutet, dass die Befugnis zur Gewährung von Beratungshilfe nicht auf Angelegenheiten des Steuerrechts beschränkt ist, sondern auch solche Angelegenheiten umfasst, für die der Steuerberater nach § 5 RDG zur Rechtsdienstleistung befugt ist. Beispiele für beratungshilfefähige Tätigkeiten in steuerlichen Angelegenheiten sind die Beratung und Vertretung in Kindergeldsachen nach dem Einkommensteuergesetz sowie die Prüfung von Steuer- und Rechtsbehelfsbescheiden (siehe hierzu näher Szyborski, DStR 2012, S. 1984). Als Anwendungsfall für die Beratungshilfe außerhalb des Bereichs der Hilfeleistung in Steuersachen nennt die Gesetzesbegründung ausdrücklich die Schuldnerberatung und -vertretung im Zusammenhang mit dem außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuch nach § 305 InsO.

Hinsichtlich des Anspruchs auf Beratungshilfe sind allerdings zwei wichtige Einschränkungen zu beachten: Nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 BerHG ist Voraussetzung für die Gewährung von Beratungshilfe, dass dem Ratsuchenden keine anderen zumutbaren Möglichkeiten zur Verfügung stehen, Hilfe zu erlangen. In steuerlichen Angelegenheiten ist insoweit insbesondere die kostenlose Auskunftserteilung durch die Finanzämter nach § 89 Abs. 1 Satz AO und § 42e EStG gegenüber der Beratungshilfe vorrangig. Die Beratung durch Lohnsteuerhilfevereine stellt nur dann eine anderweitige Hilfsmöglichkeit dar, wenn bereits eine Mitgliedschaft besteht. Diese Einschränkung sollte der Berater unbedingt beachten, da er in dem Fall, dass die Gewährung von Beratungshilfe abgelehnt wird, das Honorarrisiko trägt.

Darüber hinaus wird Beratungshilfe nur zur Wahrnehmung von Rechten gewährt (§ 1 Abs. 1 BerHG). Keine Beratungshilfe kommt daher in den Fällen in Betracht, in denen es um die Erfüllung von steuerlichen Aufzeichnungs-, Anmelde- und Erklärungsspflichten geht. Die Gewährung von Beratungshilfe scheidet somit z. B. bei der Erstellung der Finanzbuchführung, der Lohnabrechnungen und von Jahresabschlüssen aus (vgl. Weber, NWB 2013, S. 305).

Die Vergütung des Steuerberaters für Fälle der Beratungshilfe richtet sich nach den für die Beratungshilfe geltenden Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BerHG i. V. m. § 44 RVG, Ziff. 2500 ff. VV).

Pflichten des Steuerberaters im Rahmen der Beratungshilfe

Nach § 65a StBerG sind Steuerberater – ebenso wie bisher schon Rechtsanwälte und künftig auch Wirtschaftsprüfer – berufsrechtlich verpflichtet, ein Beratungshilfemandat zu übernehmen. Die Gewährung von Beratungshilfe darf im Einzelfall nur aus wichtigem Grund (z. B. wegen Erkrankung) abgelehnt werden.

Aus der Gesetzesänderung folgt für den Steuerberater zivilrechtlich auch eine zusätzliche Hinweispflicht. Künftig ist er verpflichtet, den Mandanten bei begründetem Anlass auf die Möglichkeit der Beratungshilfe hinzuweisen. Eine solche Hinweispflicht kommt dann in Betracht, wenn der Mandant dem Steuerberater Umstände mitteilt, die auf eine Anspruchsberechtigung hinweisen, oder für ihn aus den Umständen (insbesondere aus den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Mandanten) erkennbar ist, dass der Mandant Anspruch auf Beratungshilfe haben könnte (so zum anwaltlichen Berufsrecht Zugehör u. a., Handbuch der Anwaltschaft, Rdnr. 651; Hartung/Römermann, BerufsO, § 16, Rdnr. 12). Die Hinweispflicht ergibt sich als Nebenpflicht aus dem Steuerberatungsvertrag.

Bei Verletzung der Hinweispflicht besteht das Risiko, dass sich der Steuerberater gegenüber dem Mandanten in Höhe des an ihn gezahlten Honorars – abzüglich der Beratungshilfengebühr in Höhe von 15,00 €, die der Mandant auch im Falle der Bewilligung von Beratungshilfe zu zahlen hätte – schadenersatzpflichtig macht und er abgesehen von der Beratungshilfengebühr kein Honorar erhält.

Eine weitere Hinweispflicht besteht darüber hinaus in dem Fall, dass die Beratungshilfe erst nachträglich nach der Leistungserbringung beantragt wird: Wird die Beratungshilfe in diesem Fall nicht bewilligt, kann der Steuerberater nach den allgemeinen Vorschriften der Steuerberatervergütungsverordnung nur abrechnen, wenn er den Mandanten bei Mandatsannahme auf diese Möglichkeit hingewiesen hat (§ 8a Abs. 4 BerHG).

25. Zweites Kostenrechtsmodernisierungsgesetz in Kraft getreten

Am 1. August 2013 konnte nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt (BGBl. I 2013, S. 2586) das Zweite Kostenrechtsmodernisierungsgesetz in Kraft treten. Die Bundessteuerberaterkammer hat zu dem Gesetzespaket mehrfach kritisch Stellung genommen (abrufbar unter www.bstbk.de). In dem umfangreichen Gesetzespaket (mit mehr als 40 Gesetzesänderungen) sind zahlreiche Kostengesetze, wie z. B. das Gerichts- und Notarkostengesetz, das Justizverwaltungskostengesetz und das Gerichtskostengesetz an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst und zum Teil auch strukturell geändert worden.

Für Steuerberater sind dabei die beiden folgenden Gesetzesänderungen von besonderem Interesse:

1. Änderungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG)

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) wird – wie schon im vergangenen Jahr die Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) – an die wirtschaftliche Entwicklung seit dem Inkrafttreten des RVG im Jahr 2004 angepasst. Aufgrund des Verweises in § 45 StBVV ist für Steuerberater in gerichtlichen Verfahren die Erhöhung der Gegenstandswerte der Tabelle zu § 13 RVG von Interesse. Nicht mehr identisch sind die Tabellen zu § 13 RVG und die Tabellen A (Beratungstabelle) und E (Rechtsbehelfstabelle) der StBVV. Im Rechtsbehelfsverfahren führt dies dazu, dass Rechtsanwälte die Tabelle zu § 13 RVG und Steuerberater gemäß § 40 StBVV die Tabelle E anwenden müssen. Getreu dem Grundsatz „Gleiche Vergütung für gleiche Tätigkeit“ wird sich die Bundessteuerberaterkammer insbesondere für eine Anpassung der Tabelle E an die Tabelle zu § 13 RVG einsetzen.

Des Weiteren hat der Gesetzgeber in § 35 RVG klargestellt, dass in den Fällen, in denen das RVG eine Anrechnung einer Geschäftsgebühr auf eine andere Gebühr vorsieht, die Gebühren nach den §§ 23, 24 und 31 StBVV einer Geschäftsgebühr nach Teil 2 des Vergütungsverzeichnisses gleichgestellt (§ 35 Abs. 2 RVG) sind.

Weitere Änderungen des RVG betreffen u. a. die folgenden Erhöhungen:

- Mindestbetrag einer Gebühr auf 15,00 € (§ 13 Abs. 2 RVG)
- Auffangstreitwert auf 5.000,00 € (§ 23 Abs. 3 RVG) und
- Wertgebühren bei Prozess- und Verfahrenskostenhilfe (§ 49 RVG).

Folgende Klarstellungen sind u. a. im RVG erfolgt:

- Beseitigung der Unterscheidung zwischen verschiedenen Angelegenheiten und Rechtszügen (§ 17 RVG) sowie
- Definition des Gegenstandswerts bei PKH-Verfahren (§ 23a RVG).

Eine Vielzahl von Gebührentatbeständen ist auch im Vergütungsverzeichnis (VV) zum RVG (Anlage 1 zum RVG, Teil 1 bis 6) geändert worden. So wird das VV um eine Einigungsgebühr bei einer Zahlungsvereinbarung (Nr. 1000 VV) und um eine Zusatzgebühr bei umfangreichen Beweisaufnahmen (Nr. 1010 VV) ergänzt. Angepasst wurden auch weitere Tatbestände, wie u. a. die Gebühren für die Beratungshilfe (Nr. 2500 f. VV) und der Schuldenbereinigung (Nr. 2502 f. VV), aber auch die Gebühren des Strafverteidigers (Nr. 4100 ff. VV). Ferner sind im Teil 7 die Auslagensätze bei den Dokumenten (Nr. 7000 VV) sowie bei den Abwesenheits- und Tagelgeldern (Nr. 7005 VV) angehoben worden.

Die Bundessteuerberaterkammer wird sich angesichts der Harmonisierung der Kostengesetze für die Übernahme der auch für Steuerberater relevanten Änderungen des

RVG in die StBVV einsetzen. Das Bundesministerium der Finanzen zeigt sich insoweit gesprächsbereit.

2. Änderungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG)

Durch verschiedene Änderungen im JVEG wurde auch die Vergütung der Sachverständigen angepasst (§ 9 JVEG i. V. m. Anlage 1). Aus Sicht der Bundessteuerberaterkammer besteht hier noch Korrekturbedarf. Zwar wurde mit dem neu eingeführten Sachgebiet 6.3 „Besteuerung“ erfreulicherweise der Sachverständigentätigkeit von Steuerberatern Rechnung getragen, der Komplexität des Steuerrechts wird die gewählte Honorargruppe 3 (75,00 €) jedoch nicht gerecht.

Weiter wurden die Befristung der Anspruchsgeltendmachung (§ 2 JVEG) sowie die besondere Vergütung (§ 13 JVEG) geändert und der Wegfall oder die Beschränkung des Vergütungsanspruchs neu geregelt (§ 8a JVEG).

26. Gebührenrecht

Dem Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer Hamburg haben wir folgende Hinweise eines Gutachters entnommen, die wir wie folgt wiedergeben:

„Die **zehn!** häufigsten Fehler, die bei Gebührengutachten festgestellt werden:

Als Gutachter bei vielen Gerichtsprozessen stelle ich immer wieder fest, dass häufig in Gebührenstreitigkeiten Rechtsanwälte eingeschaltet werden, die meist selbst keine (oder nur wenig) Ahnung von der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) haben.

Der Steuerberater sollte den Gebührenprozess – jedenfalls bis zum Amtsgericht – selbst führen und sich selbst „schlau“ machen! Geht ein Prozess zu höheren Gerichten, sollte man aber einen Rechtsanwalt konsultieren, der auf dem Gebiet des Gebührenrechts genügend Kenntnisse besitzt, wenn möglich, sogar selbst Steuerberater ist. Im Übrigen ist bei Gebührenprozessen dem Steuerberater **dringend** zu empfehlen, **vorher** die angezweifelte(n) Rechnung(en) auf ordnungsgemäße Erstellung der Rechnung und auf die **formalen** Anforderungen zu überprüfen, sonst scheitert ein solcher Prozess bereits von vornherein an den formalen Dingen.

1. In der Regel liegen keine (schriftlichen) **Aufträge** vor! (Am Rande der eigentlichen Gutachtertätigkeit in Gebührenfragen fällt auch noch auf, dass sehr häufig die **Vollmacht** und die **Identifizierung** fehlt. Letztere ist nach dem Geldwäschegesetz zwingend vorgeschrieben. Der Steuerberater ist nach diesem Gesetz verpflichtet, eine Identifizierung vorzunehmen gem. §§ 1 und 2 Abs. 8 Geldwäschegesetz!)
2. Es liegen sehr häufig keine (schriftlichen) und z. T. auch keine **gesonderten Vereinbarungen** bei **abweichenden Gebührentatbeständen** vor (z. B. wenn Lohnabrechnungen oder Einspruchs- und/oder

Finanzgerichtsverfahren nach höheren oder anderen Gebühren (anstatt Wertgebühr die Zeitgebühr) abgerechnet werden sollen als die, die nach der StBVV vorgesehen sind).

3. Daneben fehlen bei pauschalen Gebührenabrechnungen (z. B. bei lfd. Buchhaltung) die entsprechenden **schriftlichen Pauschalvereinbarungen** mind. über ein Jahr (§ 14 Abs. 1 StBVV).
4. Falsche **Ansätze**: Anstatt der **Wertgebühr** wird sehr oft die **Zeitgebühr** genommen. Das geschieht i. d. R. bei Leistungen nach § 21 StBVV „Rat und Auskunft“; hier sieht die StBVV grundsätzlich die Wert- und nicht die Zeitgebühr vor! Bei Ansatz der Zeitgebühr unbedingt die angefallenen Zeiten korrekt festhalten, mit ausreichendem Text, **was** gemacht wurde, mit **wem** gesprochen wurde und **worüber!** (Notiz: „Gespräch mit Mandant“ genügt nicht!)
5. **Grundsätzlich die Mittelgebühr zu nehmen ist falsch**, diese kann lediglich ein Anhaltspunkt bei einer Leistung von „mittlerer Art und mittlerem Schwierigkeitsgrad“ sein. Bei Abweichen von der **Mindestgebühr** oder Überschreiten der mittleren Gebühr stets Anmerkungen machen (in der Rechnung oder im Begleitbrief zur Rechnung), warum, wieso, weshalb! – so die sehr restriktive Rechtsprechung.
6. Grundsätzlich die einschlägigen **Paragraphen und Tabellen und 10/tel-Sätze** in die Rechnung mit aufnehmen. Die 10/tel-Sätze sind nicht zwingend im Gesetz vorgegeben, erleichtern es aber einem Richter, die Gebühren in einer Rechnung nachzuvollziehen.
7. Dabei stets die **Angemessenheit** überprüfen, d. h. die erbrachten Leistungen müssen **angemessen** sein, d. h. dass weder bei den Stundensätzen noch bei den 10/tel-Sätzen die Gebühren zu hoch angesetzt wurden. In § 64 Steuerberatungsgesetz heißt es: „Die Höhe der Gebühren darf den Rahmen des Angemessenen nicht übersteigen und hat sich nach Zeitaufwand, Wert des Objekts und Art der Aufgabe zu richten.“
8. Der Ansatz von **Auslagen** wird meist vergessen (§ 16 StBVV – korrekt heißt diese Position: „Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen“), das gleiche gilt auch bei der **Prüfung von Steuerbescheiden** (§ 28 StBVV – nach Zeitgebühr). Diese Leistungen werden häufig nicht in Rechnung gestellt (Empfehlung: diese Tätigkeiten mit in den Auftrag und/oder in die Vollmacht aufnehmen!).
9. Grundsätzlich muss darauf geachtet werden, dass der § 9 Abs. 2 StBVV strikt eingehalten wird: Bezeichnung des Gebührentatbestandes, Bezeichnung der Auslagen, angewandte Vorschrift der StBVV und bei Wertgebühren auch den Gegenstandswert nennen.

Auch darauf achten, dass die **richtigen Werte** angesetzt werden; z. B. bei Abrechnung nach **Umsatz (korrekter Jahresumsatz, nicht der vorläufige!)**.

10. **Unterschrift** nicht vergessen (§ 9 Abs. 1 StBVV) und auf der **Kopie für die eigenen Akten** mit festhalten – als späteren Beweis!...

(aus: Steuerberaterkammer Hamburg, Mitteilungsblatt 1, Juli 2013, Tz. 2.1.)

27. Artikel zur berufsrechtlichen Praxis

Aktualisierung von GoBS und GDPdU durch das BMF geplant – Die Praxis wartet auf sachgerechte Lösungen

- von Roland Kleemann und Claudia Kalina-Kerschbaum, beide Berlin, in DStR 21/2013, S. 1098 ff.

Risiken des steuerlichen Beraters bei insolvenzgefährdeten Mandanten

- von Dr. Jan Markus Plathner, Frankfurt/M., in DStR 26/2013, S. 1349 ff.

Kanzleimarketing – Die fünf strategischen Kräfte von Steuerkanzleien effektiv nutzen

- von Ulf Hausmann, Berlin, in DStR 28/2013, S. 1448 ff.

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung – Ende gut, alles gut?

- Von Stefan Ruppert, Berlin, in DStR 31/2013, S. 1623 ff.

III. Ausbildung/Fortbildung

28. Ausbildungskonferenz der Bundessteuerberaterkammer

Auf Einladung der Bundessteuerberaterkammer sind am 11.06.2013 Vertreter aller 21 Steuerberaterkammern im Bundesgebiet zu einer Ausbildungskonferenz in Berlin zusammengekommen. Ausgehend von der aktuellen Ausbildungssituation und unter Berücksichtigung zukünftiger Entwicklungen, insbesondere des demografischen Wandels, war Gegenstand der Konferenz zunächst eine Bestandsaufnahme der vielfältigen Aktivitäten der Kammern im Bereich des **Ausbildungsmarketings**, wie z. B. die Teilnahme an Ausbildungsmessen und anderen Berufsinformationsveranstaltungen. Hinzu kommt die Kontaktpflege zu Schulen und den örtlichen Arbeitsagenturen.

Bei den unterschiedlichen Werbemaßnahmen wird das Internetportal **www.mehr-als-du-denkst.de** mit Informationen rund um die Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten im steuerberatenden Beruf von allen Kammern einheitlich genutzt. Über diese Adresse und ebenso über die jeweilige Homepage der Kammer ist auch die bundesweite Aus- und Praktikumsstellenbörse erreichbar.

Immer wichtiger wird nach Feststellung der Konferenzteilnehmer die Gewinnung von Auszubildenden über **Schülerpraktika**.

Die Kammern werden die Berufsangehörigen daher verstärkt unterstützen und Hilfeleistungen anbieten, um die Durchführung derartiger Praktika zu erleichtern. Das vor kurzem von der Bundessteuerberaterkammer erstellte Praktikantenpaket soll noch erweitert werden, insbesondere um Arbeitshilfen und Musterfälle, damit Praktikanten in der Kanzlei sinnvoll beschäftigt werden können und somit einen guten ersten Einblick in dieses Berufsfeld erhalten. Wie die Berichte der Kammervertreter aber auch zeigten, ist es zugleich wichtig, dass mehr als bisher regelmäßig Praktikantenplätze angeboten werden. Die Kammern werden hierfür in Zukunft verstärkt werben.

Ein weiterer Schwerpunkt der Konferenz war ein Erfahrungsaustausch zu **ausbildungsintegrierten Bachelor-Studiengängen**, die zwischenzeitlich bereits in mehreren Kammerbereichen angeboten werden. Diese praxisorientierten Studienangebote haben sich als eine gute Möglichkeit erwiesen, besonders qualifizierte junge Menschen mit Fachhochschulreife oder Abitur für den Steuerberaterberuf zu gewinnen.

Daneben wurden im weiteren Verlauf der Konferenz zahlreiche Einzelfragen diskutiert, wie die Angemessenheit der Ausbildungsvergütungssätze, Sondermodelle der dualen Ausbildung und Bildungsangebote zur Mitarbeiterbindung wie z.B. Wieder- bzw. Quereinstiegslehrgänge.

Die Ausbildungskonferenz war für alle Beteiligten nicht nur eine gute Möglichkeit zum Informations- und Erfahrungsaustausch. Zugleich wurden zahlreiche Impulse für die weitere Arbeit der Kammern zur Förderung des Mitarbeiternachwuchses geben.

29. Neu: Online-Seminare für Auszubildende

Die DWS-Steuerberater-Online-GmbH bietet seit neuestem Online-Seminare für Auszubildende zum/zur Steuerfachangestellten im ersten Ausbildungsjahr an. Diese Seminare sind als Ergänzung zur Unterweisung der Auszubildenden in der Praxis und der Berufsschule gedacht. Die den Auszubildenden schon vermittelten theoretischen und praktischen Grundlagen können so gefestigt und vertieft werden.

Zurzeit werden folgende vier Module angeboten:

- Grundlagen des Allgemeinen Steuerrechts / Grundzüge AO
- Buchführung und Bilanzierung
- Umsatzsteuer
- Einkommensteuer.

Der Zeitaufwand für jedes der vier Themen beträgt ca. zwei Stunden Sendezeit zzgl. der individuellen Dauer für das Eigenstudium. Jedes Thema ist in sieben bis zehn Unterthemen strukturiert. Eine Anleitung sowie ausführliche Skripte mit Übersichten und Beispielen ermöglichen

ein effektives Lernen. Jeder Nutzer erhält abschließend ein Teilnahmezertifikat.

Vorteile des Online-Lernens sind, dass die Seminare zu jeder Zeit und an jedem Ort aufgerufen werden und nach individuellem Rhythmus angesehen werden können, unbegrenzt wiederholbar sind und sich auch für Team-Schulungen in der Kanzlei eignen.

Die vier Module werden zu einem Paketpreis von 135,00 € zzgl. Umsatzsteuer angeboten.

Weitere Informationen unter www.dws-steuerberater-online.de. Die DWS-Steuerberater-Online-GmbH ergänzt mit diesem neuen Segment ihr umfangreiches Seminar-Angebot für Berufsangehörige und Mitarbeiter. Weitere Seminare für Auszubildende werden folgen.

30. 23. Sitzung des Berufsbildungsausschusses der Steuerberaterkammer Brandenburg

Am 11.09.2013 trat der Berufsbildungsausschuss zu seiner 23. Sitzung zusammen. Dieser befasste sich unter der Leitung seiner Vorsitzenden, Vizepräsidentin Gabriela Starck, u. a. mit folgenden Tagesordnungspunkten:

- Aktuelle Situation in der Berufsausbildung und beruflichen Fortbildung im Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg;
- Ergebnisse der Zwischenprüfung 2013 sowie der Abschlussprüfungen – Herbst/Winter 2012/13 – sowie – Sommer 2013 –;
- Ergebnisse der Fortbildungsprüfung 2012/13 zum/zur Steuerfachwirt/in;
- Beschluss über die Prüfungstermine 2014 hier: Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in;
- Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt hier: Beschluss über die Prüfungsordnung und den Anforderungskatalog;
- Beschluss über die „Regelungen an die Genehmigung der Zulassung von Teilnehmern überbetrieblicher Umschulungsmaßnahmen zur Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“.

Die Ausschussmitglieder diskutierten Schwerpunkte der Berufsausbildung und der Fortbildung und gaben Hinweise für die praktische Arbeit der Kammer. Schwerpunkt sei weiterhin die Gewinnung von geeigneten Ausbildungsplatzbewerbern.

31. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Schulbegleitender und prüfungsvorbereitender Unterricht

Im II. Halbjahr 2013 werden nachfolgende Lehrgänge für die Auszubildenden im o. a. Ausbildungsberuf angeboten:

- Schulbegleitender Unterricht für das 2. Ausbildungsjahr

Zeit: vom 14.09.2013 bis 07.12.2013

jeweils einmal monatlich samstags

Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 02.09.2013

- Schulbegleitender Unterricht für das 3. Ausbildungsjahr

Zeit: vom 21.09.2013 bis 14.12.2013

jeweils einmal monatlich samstags

Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 09.09.2013

- Kompaktseminar in Vorbereitung der schriftlichen Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2013/14

Zeit: vom 07.10.2013 bis 11.10.2013

Wochenkurs

Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 23.09.2013

- Seminar „Klausurentaining“ in Vorbereitung der schriftlichen Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2013/14

Zeit: vom 15.11.2013 bis 16.11.2013

Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 04.11.2013

Für die genannten Crash-Kurse werden weiterhin Anmeldungen entgegengenommen.

32. Berufsinformationsveranstaltung am Kopernikusgymnasium in Blankenfelde

Am 20. August 2013 nahm die Steuerberaterkammer Brandenburg auf Einladung des Kopernikusgymnasiums in Blankenfelde an einer Berufsinformationsveranstaltung in den Räumlichkeiten des Gymnasiums teil. Die Steuerberaterkammer Brandenburg hatte bei dieser Veranstaltung die Möglichkeit, im Rahmen von zwei Vorträgen mit Hilfe einer Powerpoint-Präsentation den interessierten Schülern des Gymnasiums den Beruf des Steuerfachangestellten vorzustellen. Im Anschluss an die Vorträge wurden viele Fragen beantwortet und Informationsmaterialien verteilt. Unterstützt wurden Herr Hey und Herr Kämpfert von der Steuerfachangestellten Julia Hapke vom Steuerbüro Philipp. Für die tatkräftige Unterstützung möchten wir uns ausdrücklich bei Frau Hapke und auch beim Steuerbüro Philipp bedanken!

Die Anzahl der potentiellen Ausbildungsplatzbewerber geht auf Grund der demografischen Veränderungen zurück. Deshalb ist es sehr wichtig, den Beruf der/s Steuerfachangestellten einer möglichst breiten Öffentlichkeit vorzustellen. Die Steuerberaterkammer Brandenburg leistet durch die Teilnahme an solchen Veranstaltungen ihren Beitrag, um auch zukünftig genügend Ausbildungsplatzbewerber für den Beruf der/s Steuerfachangestellten zu begeistern.

33. Steuerberaterkammer Brandenburg verstärkt Kooperation mit Agenturen für Arbeit

Um die Berufsberatung der Arbeitsagenturen zu unterstützen und zu begleiten, hatten wir uns vor Beginn des Ausbildungsjahres 2013/14 im April diesen Jahres an die Agenturen für Arbeit in Cottbus, Eberswalde, Frankfurt, Neuruppin und Potsdam gewandt und unsere Unterstützung bei der Berufsorientierung angeboten.

Mit Schreiben vom 22.05.2013 wandte sich die Steuerberaterkammer deshalb ebenfalls an den Vorsitzenden der Geschäftsführung der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Berlin-Brandenburg, Herrn Dieter Wagon.

Die Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Berlin-Brandenburg, ließ uns in einem Schreiben vom 10.07.2013 wissen, dass diese unsere Einschätzung zu den beruflichen Perspektiven von Jugendlichen im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ teilt. Sie habe unser Schreiben zum Anlass genommen, um alle Agenturen für Arbeit im Land Brandenburg in besonderer Weise auf den Fachkräftebedarf und die Chancen im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hinzuweisen.

„Die Agenturen für Arbeit wurden gebeten, in dezentraler Verantwortung die Kooperation mit Ihnen zum Nutzen der jungen Menschen mit Potential für diesen Beruf zu suchen.

Für Ihre Initiative danke ich Ihnen und wünsche dafür viel Erfolg. An Ergebnissen Ihrer Aktivitäten bin ich interessiert.

Ich danke Ihnen auch besonders für Ihr langjähriges Engagement im Rahmen des Brandenburgischen Ausbildungskonsenses“, heißt es im Schreiben der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg vom 10.07.2013.

Zwischenzeitlich wurden erste Kontakte mit den Agenturen für Arbeit Potsdam und Cottbus hergestellt.

So hat beispielsweise die Steuerberaterkammer Brandenburg am 25.10.2013 die Möglichkeit, im Rahmen einer Dienstberatung der Agentur für Arbeit Potsdam, den zuständigen Berufsberaterinnen und Berufsberatern den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ vorzustellen. Des Weiteren wird die Steuerberaterkammer Brandenburg am 26.10.2013 auf einer Berufsorientierungsmesse der Agentur für Arbeit in Cottbus den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ interessierten Ausbildungsbewerbern vorstellen.

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

34. Abschaffung der Sperrfrist für die Publikation von Jahresabschlüssen

Die Angabe einer Sperrfrist für die Veröffentlichung von Jahresabschlüssen wird ab Oktober 2013 bei der Auftragsübermittlung über die Publikations-Plattform und über die Massenschnittstelle nicht mehr vom Elektronischen Bundesanzeiger angeboten.

Für alle vor dem genannten Termin eingereichten Jahresabschlüsse bleiben die bereits gesetzten Fristen für die Veröffentlichung erhalten.

35. Vorsicht bei der Abgabe von Bescheinigungen zu fondsgebundenen Lebensversicherungen für Schweizer Banken

Es ist bekannt geworden, dass die Schweizer Banken Credit Suisse und Bankhaus Julius Bär von ihren Kunden, die fondsgebundene Lebensversicherungen abgeschlossen haben, die Vorlage einer Erklärung des Steuerberaters mit dem folgenden Inhalt verlangen:

„Mit Bezug auf folgende Geschäftsbeziehung ... (Kundennummer) lautend auf ... (Versicherung) bestätige ich hiermit, dass Herr/Frau ... (Versicherungsnehmer bzw. Prämienzahler), wohnhaft in ... (Wohnsitzadresse, Domizilland), der effektive (nicht stellvertretende) Prämienzahler war.

Ich bestätige ferner, dass es sich bei vorliegender Lebensversicherung um eine in Deutschland anerkannte fondsgebundene Lebensversicherung handelt, bei der der Steuerpflichtige, dem Leistungen aus der Versicherung zufließen, die zu versteuernden Einkünfte in seiner Einkommensteuererklärung angeben muss. Insbesondere ist die Differenz zwischen der Versicherungsleistung und den eingezahlten Beiträgen als Ertrag im Erlebensfall oder bei Kündigung des Vertrags nach den für Einkünfte aus Kapitalvermögen geltenden Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes zu versteuern. Aus diesen Gründen sind die in der Lebensversicherung investierten Vermögenswerte in der Steuererklärung von Herrn/Frau ... für das Jahr ... nicht aufgeführt.“

Die Abgabe der geforderten Erklärung birgt hohe Risiken. Denn der Steuerberater hat in der Regel ohne detaillierte Prüfung keine Kenntnis davon, wer der wirtschaftlich Berechtigte bzw. effektive Prämienzahler ist. Auch kann die Feststellung, ob es sich um eine von der Finanzverwaltung anerkannte fondsgebundene Lebensversicherung handelt, insbesondere bei ausländischen Lebensversicherungen Schwierigkeiten bereiten. Jedenfalls erfordert die richtige Beurteilung eine genaue Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften und Verwaltungspraxis.

Bei der Erteilung einer solchen Erklärung ist daher Vorsicht geboten. Bezüglich des effektiven Prämienzahlers sollte die Bescheinigung nicht erteilt werden, soweit nicht Gewissheit besteht, wer effektiver Prämienzahler ist. Die weitergehende Erklärung im zweiten Absatz der Bescheinigung sollte nur nach intensiver Prüfung der Sach- und Rechtslage abgegeben werden. In diesem Fall empfiehlt es sich, mit dem Mandanten eine dem zusätzlichen Aufwand angemessene, erhöhte Vergütung gesondert zu vereinbaren. Anderenfalls wird davon abgeraten, eine solche Erklärung abzugeben. Es wird empfohlen, die Bank stattdessen nur auf die einschlägigen BMF-Schreiben – insbesondere das BMF-Schreiben vom 1. Oktober 2009 zur Besteuerung von Versicherungserträgen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG (BStBl. I 2009, S. 1172 ff.) – hinzuweisen.

36. Berücksichtigung finaler Auslandsverluste

Das Finanzgericht Köln hat sich in seinem Urteil vom 13. März 2013 (10 K 2067/12) mit der Frage des Vorliegens finaler Verluste befasst.

Im zu entscheidenden Sachverhalt hatte es darüber zu befinden, ob die Verluste einer inländischen GmbH aus dem Erwerb von Ferienwohnungen in Belgien als endgültige Verluste anzusehen und damit im Rahmen der deutschen Körperschaftsteuer abzugsfähig sind.

Die Besonderheit des Sachverhalts bestand darin, dass die Klägerin den geltend gemachten Verlust aus tatsächlichen Gründen nicht in einem anderen Jahr in Belgien berücksichtigen konnte, da sie weder vorher dort geschäftlich tätig gewesen war, noch die Absicht hatte, später dort tätig zu werden.

Das Finanzgericht Köln führt aus, dass keine nicht erfüllbaren Anforderungen an die Frage gestellt werden dürften, wann ein finaler Verlust vorliege. Allein die theoretische Möglichkeit, dass später erneut eine Betriebsstätte in dem ausländischen Staat gegründet wird und in dieser die früheren Verluste berücksichtigt werden könnten, könne nicht dazu führen, die Verluste nicht zu berücksichtigen.

Die Revision ist beim Bundesfinanzhof (BFH) zum Az. I R 40/13 anhängig.

Für die Praxis:

Unter Hinweis auf die vorstehende Entscheidung des Finanzgerichts Köln und das anhängige Verfahren vor dem BFH ist ein Ruhenlassen des Verfahrens bei Vorliegen entsprechender Fallgestaltungen in Betracht zu ziehen.

37. Verzicht auf die Erstellung eines Anhangs durch das MicroBilG

Am 27. Dezember 2012 ist das Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz (MicroBilG) im BGBl. 2012, Teil I, S. 2751 veröffentlicht worden und am 28. Dezember 2012 in Kraft getreten.

Die Neuregelungen gelten für alle Geschäftsjahre, deren Abschlussstichtag nach dem 30. Dezember 2012 liegt. Die Kleinstkapitalgesellschaft kann grundsätzlich die folgenden Erleichterungen in Anspruch nehmen:

- Erstellung einer verkürzten Bilanz,
- Aufstellung einer verkürzten Gewinn- und Verlustrechnung,
- den Verzicht auf einen Anhang.

Wird kein Anhang aufgestellt, müssen bestimmte Mindestinformationen (u. a. zu Haftungsverhältnissen) unter der Bilanz ausgewiesen werden.

Für die Praxis:

Es sollte überprüft werden, ob die **Satzung – der Gesellschaftsvertrag** – des kleinen Unternehmens, das die Erleichterungen des MicroBilG in Anspruch nehmen und vor allen Dingen auf die Erstellung eines Anhangs verzichten möchte, in seiner Satzung die Geschäftsführung zur **Erstellung eines Anhangs verpflichtet**. Gegebenenfalls müsste die Gesellschafterversammlung einen satzungsdurchbrechenden Beschluss fassen oder die Satzung müsste geändert werden. Diesbezüglich sollte juristischer Rat eingeholt werden.

38. Erhöhter Freibetrag bei der Erbschaftsteuer auch in Drittstaatenfällen?

Der Generalanwalt beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) Paolo Mengozzi hat in seinen Schlussanträgen vom 12. Juni 2013 zur Rs. C-181/12 (Yvon Welte ./ Finanzamt Velbert) auf ein Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Düsseldorf dem EuGH vorgeschlagen, die im deutschen Erbschaftsteuerrecht in § 16 Abs. 2 ErbStG vorgesehene Freibetragsregelung über 2.000,00 € auch in einem reinen Drittstaatenfall als gegen die Kapitalverkehrsfreiheit i. S. d. Art. 56 EG, Art. 57 EG und Art. 58 EG verstoßend zu verwerfen.

Die Besonderheit des Sachverhalts besteht darin, dass sowohl die Erblasserin als auch der Erbe, ein Ehepaar mit Schweizer Staatsangehörigkeit, ihren Wohnsitz in der Schweiz (Drittstaat) zum Zeitpunkt des Erbanfalls hatten. Das vererbte Grundstück befand sich dagegen im Inland.

Der Generalanwalt stellt allein auf eine Verletzung der Kapitalverkehrsfreiheit ab, die auch für Angehörige aus Drittstaaten gilt, nicht jedoch auf das zwischen der Europäischen Union und der Schweiz abgeschlossene Freizügigkeitsabkommen.

Im Gegensatz zur Entscheidung in der Rs. Mattner (Urteil vom 22. April 2010, Rs. C-510/08), in der sowohl der Schenker als auch die Beschenkte zur Zeit der Ausführung der Schenkung deutsche Staatsangehörige waren und ihren Wohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat (Niederlande) hatten, betrifft die vorliegende Fallgestaltung ausschließlich Drittstaatsangehörige mit Wohnsitz in einem Drittstaat.

Für die Praxis:

Entsprechende Fallgestaltungen sollten offengehalten werden.

39. Anpassung von Gewinnabführungsverträgen

Durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts (BGBl. Teil I Nr. 9 vom 25. Februar 2013, S. 285) ist u. a. § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG geändert worden. Es ist nunmehr gesetzlich vorgeschrieben, dass „eine Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung vereinbart“ werden muss.

In diesem Zusammenhang sind von mehreren Seiten Fragen an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) herangetragen worden. In seiner Antwort an die Bundesteuerberaterkammer führt das BMF dazu aus:

- Im Rahmen der Übergangsregelung des § 34 Abs. 10b Satz 2 KStG kann nach Auffassung der obersten Finanzbehörden der Länder auch ein Gewinnabführungsvertrag, der den bisherigen Anforderungen der Verlustübernahmeverpflichtung entspricht, durch Aufnahme eines dynamischen Verweises angepasst werden, um künftige Beurteilungsrisiken auszuschließen. Auch in diesen Fällen ist nach § 34 Abs. 10b Satz 4 KStG nicht von einem Neuabschluss auszugehen.
- Die Jahreszahl in § 34 Abs. 10b KStG, mit der der Zeitraum für die folgenfreie Anpassung von Gewinnabführungsverträgen bestimmt wird, soll – möglichst noch im Rahmen des sich derzeit im Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat befindenden AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes – auf den 1. Januar 2015 korrigiert werden. Damit wäre klargestellt, dass Gesellschaften, deren Gewinnabführungsvertrag keinen dynamischen Verweis auf § 302 AktG enthält, bis zum 31. Dezember 2014 die Möglichkeit einer Vertragsanpassung haben, sofern die übrigen Voraussetzungen der Übergangsvorschrift erfüllt sind.

Weitere in der Fachliteratur aufgeworfene Fragestellungen hält das BMF für eher theoretischer Natur und wird sich dazu nicht zeitnah äußern.

40. Gutschriften im Umsatzsteuerrecht

Mit Verkündung des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes am 29. Juni 2013 tritt die Neuregelung zu § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 10 UStG in Kraft. Rechnungen in Form von Gutschriften müssen künftig als zwingende Pflichtangabe die Angabe „Gutschrift“ enthalten, da sonst der Vorsteuerabzug zu versagen ist. Die Änderung von § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 10 UStG war notwendig, da die Rechnungsstellungsrichtlinie (Richtlinie 2010/45/EU des Rates) der EU zwingend umzusetzen war.

Hintergrund:

Vereinbaren die Vertragspartner, dass der Leistungsempfänger über die bezogene Leistung abrechnet, liegt eine Gutschrift im umsatzsteuerlichen Sinne nach § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG vor, die wie eine Rechnung grundsätzlich zum Vorsteuerabzug berechtigt. Wird im Gutschriftverfahren abgerechnet, muss die Rechnung nach der Neuregelung explizit die Angabe „Gutschrift“ enthalten. Das bedeutet gleichzeitig, dass man künftig genau zwischen dem umgangssprachlichen und dem umsatzsteuerlichen Begriff der Gutschrift differenzieren muss.

Sogenannte kaufmännische Gutschriften in Form von Korrekturbelegen oder Stornobelegen sollten in Zukunft nicht mehr als „Gutschrift“ bezeichnet werden. Anderenfalls besteht das Risiko, dass das Dokument als Rechnung angesehen wird und der Empfänger die in der Gutschrift ausgewiesene Umsatzsteuer nach § 14c UStG schuldet. Um Rechtssicherheit zu erhalten, sollten kaufmännische Gutschriften künftig als „Korrekturbeleg“, „Rechnungskorrektur“, „Zahlungsaufforderung“ oder „Belastungsanzeige“ bezeichnet werden.

In Zusammenhang mit dieser Neuregelung hat die Bundesteuerberaterkammer am 8. Juli 2013 eine Eingabe an das Bundesministerium der Finanzen verfasst, da noch ungeklärt ist, wie die Finanzverwaltung mit Bezeichnungen in anderen Amtssprachen (z. B. „self billing invoice“) umgeht und ob und in welchem Rahmen § 14c UStG angewendet wird. Sobald uns neue Erkenntnisse vorliegen, werden wir darüber informieren.

41. Pkw-Überlassung an Arbeitnehmer – Vorsicht in Grenzgebieten **Neue Ortsbestimmung bei langfristiger Vermietung von Beförderungsmitteln**

Mit Verkündung des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes am 29. Juni 2013 tritt die Neuregelung zu § 3a Abs. 3 Nr. 2 Satz 3 UStG in Kraft. Die Vermietung eines Beförderungsmittels, die nicht als kurzfristig anzusehen ist, an einen Empfänger, der weder ein Unternehmer ist, für dessen Unternehmen die Leistung bezogen wird, noch eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist, wird an dem Ort erbracht, an dem der Empfänger seinen Wohnsitz oder Sitz hat. Die Neuregelung stimmt mit Art. 56 Abs. 2 und 3 MwStSystRL in der ab dem 1. Januar 2013 geltenden Fassung überein.

Praxishinweis:

Besondere Beachtung wird diese Neuregelung in Grenzgebieten finden. Die Überlassung eines betrieblichen Fahrzeuges an Arbeitnehmer, die Grenzgänger sind und die dieses Fahrzeug für private Zwecke nutzen, dürfte unter diese Neuregelung fallen. Die neue Ortsbestimmung greift aber nur, wenn eine entgeltliche Überlassung des betrieblichen Fahrzeuges vorliegt. Die Abgrenzungskriterien hierzu sind im BMF-Schreiben vom 8. Juni 1999 (Abschn. 4.2) und im Abschn. 1.8 Abs. 2 und 3 UStAE zu finden.

Bei entgeltlicher Überlassung eines betrieblichen Fahrzeuges für private Zwecke des Arbeitnehmers ist der umsatzsteuerliche Leistungsort nach § 3a Abs. 3 Nr. 2 Satz 3 UStG dort, wo der Grenzgänger sein Wohnsitz hat. Nach ausführlicher Prüfung der umsatzsteuerlichen Beurteilung im Ausland, muss sich der Unternehmer (Arbeitgeber) ggf. im Wohnsitzstaat des Grenzgängers für umsatzsteuerliche Zwecke registrieren lassen und steuerliche Pflichten in diesem Land erfüllen.

42. Ist-Besteuerung durch Angehörige der Freien Berufe, die freiwillig Bücher führen

Die Bundessteuerberaterkammer hat sich ihrer Eingabe vom 29. März 2011 an das Bundesministerium für Finanzen (BMF) dafür eingesetzt, dass Freiberuflern, die auf freiwilliger Basis Bücher führen, die Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten gem. § 20 Abs. 1 Nr. 3 UStG zu genehmigen ist (siehe Rundschreiben 098/2011 vom 31. März 2011). Es wurde von Seiten der Bundessteuerberaterkammer angeregt, eine gesetzliche Klarstellung vorzunehmen. Das BMF wollte seinerzeit abwarten, wie das beim Bundesverfassungsgericht anhängige Verfahren (Az. 1 BvR 3063/10) ausgeht. Mit Urteil vom 20. März 2013 (Az. 1 BvR 3063/10) wurde dieses Verfahren jedoch nicht angenommen. Ein diesbezügliches BMF-Schreiben wurde heute, 31. Juli 2013, veröffentlicht.

BMF Schreiben vom 31. Juli 2013

Das BMF stellt klar, dass eine Genehmigung der Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Besteuerung) nach § 20 Satz 1 Nr. 3 UStG für Umsätze aus einer Tätigkeit als Freiberufler i. S. d. § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG nicht mehr zu erteilen ist, wenn der Unternehmer für diese Umsätze verpflichtend oder freiwillig Bücher führt.

Sollte eine bereits erteilte Genehmigung zur Ist-Besteuerung zurückzunehmen sein, ist die Wirkung der Rücknahme auf nach dem 31. Dezember 2013 ausgeführte Umsätze zu beschränken. Erfüllt der Unternehmer die Voraussetzungen von § 20 Satz 1 Nr. 1 UStG (Gesamtumsatz weniger als 500.000,00 €), ist von einer Rücknahme der Genehmigung abzusehen.

Die entsprechende Änderung des UStAE tritt am 1. August 2013 in Kraft.

43. Steuerberater als Verwahrstelle

Am 22. Juli 2013 ist das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB), welches die AIFM-Richtlinie umsetzt, in Kraft getreten. Das Gesetz sieht vor, dass unter anderem geschlossene Alternative Investmentfonds (AIF) zukünftig eine Verwahrstelle beauftragen müssen.

Die Bundessteuerberaterkammer hatte sich im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens erfolgreich dafür eingesetzt, dass auch Steuerberater unter bestimmten Voraussetzungen als Treuhand-Verwahrstelle tätig werden können.

Die rechtlichen Grundlagen für die Tätigkeit als Verwahrstelle finden sich insbesondere in den §§ 80 bis 90 KAGB und in dem Pflichtenkatalog der Verordnung zur Ergänzung der AIFM-Richtlinie (sog. Level 2-Verordnung).

Die Tätigkeit der Verwahrstelle ist weitreichend und bezieht sich nicht allein auf die reine „Verwahrung“, wie die Bezeichnung nahelegt. Vielmehr hat eine Verwahrstelle einen umfangreichen Aufgabenkatalog, wie insbesondere die Prüfung des Eigentums, aber auch die Führung und Aktualisierung von Aufzeichnungen nach § 81 Abs. 1 Nr. 2 KAGB. Aus den §§ 83 und 84 KAGB ergeben sich darüber hinaus umfangreiche Kontrollfunktionen und die Notwendigkeit der Zustimmung der Verwahrstelle zu bestimmten Geschäften.

Um Steuerberatern und anderen Berufsgruppen die Tätigkeit als Verwahrstelle für bestimmte Kreditinstitute zu ermöglichen, sieht § 80 Abs. 3 KAGB vor, dass Verwahrstellen für geschlossene AIF anstelle der in § 80 Abs. 2 KAGB genannten Einrichtungen, z. B. Kreditinstitute, auch ein Treuhänder sein kann, der die Aufgaben einer Verwahrstelle im Rahmen seiner beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit wahrnimmt und bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt. Die Verwendung des Begriffs „Treuhänder“ soll nach Ansicht des Gesetzgebers verdeutlichen, dass die Verwahrstellenfunktion für geschlossene AIF im Sinne des Absatzes 3 nicht auf bestimmte Berufsgruppen beschränkt ist, sondern grundsätzlich mehreren Berufsgruppen offen steht. Ob die Person des Treuhänders die in den §§ 80 ff. KAGB genannten Voraussetzungen erfüllt, ist im Einzelfall zu entscheiden.

Die Aufgaben und Anforderungen an die Treuhänder als Verwahrstelle werden zwar im Wesentlichen in den §§ 80 ff. KAGB und in der Level 2-Verordnung festgelegt, erfahren aber auch im „Merkblatt zu den Anforderungen an Treuhänder als Verwahrstelle nach § 80 Abs. 3 KAGB“, welches die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nun veröffentlicht hat, eine wichtige Konkretisierung. Steuerberater, welche die sehr anspruchsvolle Tätigkeit als Verwahrstelle in Betracht ziehen, müssen sich damit unter anderem der Frage

stellen, ob sie die Anforderungen des Merkblatts für Treuhänder als Verwahrstelle erfüllen können.

Hierzu zählen beispielsweise Anforderungen an die Fachkenntnisse, die Zuverlässigkeit und die einzuhalten- den organisatorischen Vorkehrungen, aber auch die beruflichen und finanziellen Garantien, wie die ausreichende Absicherung der Tätigkeit durch eine geeignete Versicherung und weiterem vorzuhaltendem fixem Kapital.

Im Hinblick auf den Versicherungsschutz sieht das Merkblatt der BaFin eine Mindestversicherungssumme für die Gesamtheit der Ansprüche aller Anleger von 10 % des in die AIF eingezahlten Kapitals, mindestens jedoch 1 Mio. € pro Fonds, vor. Der Versicherungsschutz ist mit einer Versicherungsbestätigung gegenüber der BaFin nachzuweisen und laufend im Hinblick auf das Kapitalvolumen anzupassen. Dabei kommt zum einen eine sogenannte Objektversicherung in Betracht, die auf einen bestimmten Fonds bezogen ist, oder eine Versicherung auf Gesellschaftsebene, welche die Verwahrstellen- tätigkeit für alle Fonds gemeinsam abdeckt.

Die Bundessteuerberaterkammer hat sich gegenüber der BaFin gemeinsam mit der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) mit der Forderung durchgesetzt, dass in dem Merkblatt auf die Möglichkeit der Einbeziehung der Tätigkeit als Verwahrstelle in die Berufshaftpflichtversicherung hingewiesen wird. Anlass hierfür ist, dass die Bundessteuerberaterkammer und auch die WPK die Ansicht vertreten, dass es sich bei der Tätigkeit eines Treuhänders als Verwahrstelle um eine verwaltende Treuhandtätigkeit handelt; verwaltende Treuhandtätigkeiten sind im Gegensatz zur geschäftsführenden Tätigkeit Teil der Standarddeckung der Berufshaftpflichtversicherung. Damit hätten Steuerberater, die als Treuhand- Verwahrstelle tätig werden, lediglich die Differenz zwischen ihrer Berufshaftpflichtversicherung und der für die Verwahrstellentätigkeit notwendigen Versicherungs- summe zu versichern. Dies ist aber zwingend im Vorfeld der Aufnahme der Tätigkeit mit dem Versicherer abzu- stimmen.

Der Treuhänder hat darüber hinaus fixes Kapital von mindestens 150.000,00 € vorzuhalten, um zum einen die wirtschaftliche Absicherung des Geschäftsbetriebs zu gewährleisten und zum anderen Schäden aus vorsätzlicher Pflichtverletzung abdecken zu können, die durch die Haftpflichtversicherung nicht erfasst sind. Kann der Fonds von seinen Anlagebedingungen her auch in Finanzinstrumente investieren und die Haftpflichtversicherung die Risiken aus der Verwahrung von Finanzinstrumenten nicht abdecken, so erhöht sich der fixe Betrag auf 730.000,00 €.

Im Hinblick auf die notwendige Fachkenntnis sieht das Merkblatt der BaFin vor, dass der Treuhänder oder für den Fall, dass eine Gesellschaft als Treuhänder eingesetzt wird, die für die Erfüllung der Verwahrstellenaufgaben verantwortliche Person, mehrjährige Erfahrungen in Tätigkeiten hat, welche mit der eines Treuhänders vergleichbar sind, wie beispielsweise eine Tätigkeit als Mittelverwendungskontrollleur oder als Berater und Verwalter geschlossener Fonds.

Darüber hinaus muss der Treuhänder zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit unter anderem ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen und erklären, ob gegen ihn ein Strafverfahren angestrengt wird oder ein von ihm geleitetes Unternehmen in ein Insolvenzverfahren verwickelt ist.

Im Hinblick auf sonstige Verpflichtungen, welche ein Treuhänder, der die Aufgaben der Verwahrstelle im Rahmen seiner beruflichen oder geschäftlichen Verpflichtungen wahrnimmt, regelmäßig haben wird, muss der Treuhänder plausibel darlegen können, dass ausreichend Kapazitäten für die Tätigkeit als Verwahrstelle vorhanden sind.

Ob die Verwahrstelle einer Genehmigung durch die BaFin bedarf, hängt von ihrer Funktion ab. Grundsätzlich geht der Gesetzgeber davon aus, dass nur solche Verwahrstellen einer Genehmigung bedürfen, welche die Verwahrtätigkeit im Rahmen von Publikums-AIF ausüben. Das sind solche AIF, deren Anteile nicht von professionellen oder semi-professionellen Anlegern gehalten werden (§ 1 Abs. 6 KAGB). Allerdings ist in jedem Falle die Verwahrstelle gegenüber der BaFin durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft zu benennen. Zusammen mit dem Benennungsschreiben benötigt die BaFin verschiedene Unterlagen, wie den Lebenslauf des Treuhänders, den Nachweis über die finanziellen Garantien, den Zuverlässigkeitsnachweis, den Verwahrstellenvertrag, die Darstellung der zur Ausübung der Verwahrstellenfunktion getroffenen organisatorischen Vorkehrungen und eine Erklärung zu sonstigen Verpflichtungen.

44. Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr und E-Government-Gesetz

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns mit Schreiben vom 22.08.2013 wie folgt informiert:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem jüngst zwei Gesetze von Bundestag und Bundesrat zum Thema elektronischer Rechtsverkehr auf den Weg gebracht wurden, wollen wir Sie kurz über die Auswirkungen auf den Berufsstand der Steuerberater und die zukünftigen Entwicklungen informieren.

Hintergrund

Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs befasst sich im Kern mit der Einführung oder auch Modernisierung der elektronischen Kommunikation mit der Justiz und tritt schrittweise in Kraft. Es ist damit insbesondere für die Steuerberater von Interesse, die häufiger in finanzgerichtlichen Verfahren tätig sind.

Das E-Government-Gesetz soll die elektronische Kommunikation mit der Verwaltung erleichtern und ist grundsätzlich zum 1. August 2013 in Kraft getreten. Es betrifft in erster Linie die Arbeit der Bundes- und Landesbehörden und damit auch der Steuerberaterkammern, ist aber insgesamt von untergeordneter Bedeutung.

Im Einzelnen

1. Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs

Aus Sicht des Berufsstands sind im Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs nachfolgende vier Bereiche von Interesse:

- a) Das Gesetz ändert zunächst die gerichtlichen Verfahrensordnungen und damit auch die Finanzgerichtsordnung. Es schafft die Voraussetzungen für eine Kommunikation zwischen den am Verfahren Beteiligten. Das heißt, es werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die am Prozess Beteiligten, also beispielsweise Steuerberater und deren Mandanten, Finanzbehörden und das Gericht, auf elektronischem Wege miteinander kommunizieren können. Hierfür werden sichere elektronische Übermittlungswege, wie beispielsweise über De-Mail, ermöglicht.
- b) Das Gesetz schafft darüber hinaus die Voraussetzungen für die elektronische Zustellung durch die Justiz. Zukünftig können damit beispielsweise Urteile eines Finanzgerichts oder Ladungen zu einem Prozess elektronisch erfolgen.
- c) Auch wird, um die Vorteile der elektronischen Archivierung auszuschöpfen, unter bestimmten Voraussetzungen der Beweiswert von Scanprodukten erhöht. Dem ersetzenden Scannen wird damit Vorschub geleistet, beschränkt allerdings zunächst nur auf die Fälle, in denen öffentliche Urkunden von einer Behörde oder einem Notar unter Einhaltung der notwendigen Sicherheitsstandards gescannt werden.
- d) Zuletzt wird durch eine Ergänzung der Beweisregeln in der Zivilprozessordnung der Beweiswert eines per De-Mail versandten elektronischen Dokuments unter bestimmten Voraussetzungen erhöht. In der Folge hat eine per De-Mail abgegebene Erklärung zunächst den Anschein der Echtheit.

2. Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung

Das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung gilt in erster Linie für Bundesbehörden. Es verpflichtet darüber hinaus allerdings jede Behörde, einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente zu eröffnen, auch soweit sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind.

3. Was macht die Bundessteuerberaterkammer?

Die Bundessteuerberaterkammer hat sich mit einem Fragenkatalog an das Bundesfinanzministerium gewandt. Darüber hinaus ist im Oktober 2013 ein Treffen mit Vertretern des BMF geplant.

Aus Sicht des Berufsstandes sind dabei unterschiedlichste Fragestellungen zu klären, unter anderem, auf welchem Wege Steuerberater zukünftig in die elektronische

Kommunikation mit den Finanzgerichten einbezogen werden. Darüber hinaus müssen auch die unterschiedlichen Wege der elektronischen Kommunikation mit den Finanzbehörden diskutiert werden. Fragen werfen dabei insbesondere die derzeit unzureichenden Möglichkeiten auf, an elektronisch übermittelte Steuererklärungen gescannte Belege anzuhängen.

Darüber hinaus sind auch praktische Probleme zu klären. Dazu gehört die Frage, wie ein Finanzgerichtsprozess mit digitalisierten Papierdokumenten ausgestaltet wird. Hierfür bringt sich die Bundessteuerberaterkammer in die von der DATEV durchgeführte Simulationsstudie zum „Ersetzenden Scannen“ ein, in welcher ein finanzgerichtlicher Prozess im digitalen Umfeld simuliert wird.

Wir werden Sie über die weiteren Entwicklungen informieren und auf die Durchsetzung der Belange des Berufsstands dringen.“

45. BFH-Urteil zu grobem Verschulden des steuerlichen Beraters

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns mit Schreiben vom 12.08.2013 wie folgt unterrichtet:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 16. Mai 2013 (Az. III R 12/12) Folgendes entschieden:

Den Steuerberater trifft ein grobes Verschulden am nachträglichen Bekanntwerden von Tatsachen, die Voraussetzung für die Gewährung eines Entlastungsbetrags für Alleinerziehende sind, wenn er dem steuerlich unerfahrenen Steuerpflichtigen lediglich eine komprimierte Einkommensteuererklärung zur Prüfung aushängt, ohne den für die Abgabe einer vollständigen Steuererklärung maßgebenden Sachverhalt zu ermitteln, und dem Steuerpflichtigen damit die Möglichkeit nimmt, die darin enthaltenen Angaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.

Hintergrund des Urteils war, dass die „Anlage Kind“ für das Streitjahr unvollständig ausgefüllt worden war. Es fehlten Angaben zum Entlastungsbetrag für Alleinerziehende. Dieser Fehler war dem Steuerpflichtigen nicht aufgefallen, da er vom Steuerberater lediglich die mit Hilfe des Programmes „Elster“ der Finanzverwaltung erstellte, komprimierte Einkommensteuererklärung zur Prüfung erhielt. Diese komprimierte Steuererklärung enthält jedoch keine Rubriken zum Entlastungsbetrag für Alleinerziehende.

Anders als die Vorinstanz verneinte der BFH die Aufhebung des Steuerbescheides nach § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO wegen nachträglichen Bekanntwerdens neuer Tatsachen wegen Vorliegen von grobem Verschulden. Als grobes Verschulden hat der Steuerpflichtige Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Letztere ist dann anzunehmen, wenn der Steuerpflichtige die ihm nach seinen

persönlichen Fähigkeiten und Verhältnissen zumutbare Sorgfalt in ungewöhnlichem Maße und in nicht entschuldbarer Weise verletzt hat. Ein eigenes grobes Verschulden des Klägers wurde verneint, da aus der komprimierten Steuererklärung für ihn nicht ersichtlich war, dass Angaben zur Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende fehlten.

Der BFH bejahte ein grobes Verschulden des steuerlichen Beraters, welches sich der Kläger zurechnen lassen musste. Die Übermittlung lediglich der komprimierten Einkommensteuererklärung an den steuerlich unerfahrenen Steuerpflichtigen, ohne den für die Abgabe einer vollständigen Steuererklärung maßgebenden Sachverhalt zu ermitteln, sei grob fahrlässig. Dem Steuerpflichtigen sei damit die Möglichkeit zur Kenntnisnahme genommen worden, dass ein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende gewährt werden könne und insoweit weitere Angaben erforderlich seien. Durch sein Handeln habe der steuerliche Berater die Verantwortung übernommen, dass die in der von ihm erstellten komprimierten Steuererklärung aufgeführten Angaben des Steuerpflichtigen auch vollständig seien.

Vor dem Hintergrund dieses BFH-Urteils kann nur die Übermittlung der vollständig ausgefüllten Einkommensteuererklärung an den Steuerpflichtigen den Steuerberater davor schützen, für solche unvollständigen Angaben haftbar zu werden, die sich nicht unmittelbar aus der komprimierten Steuererklärung ergeben. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Übersendung lediglich der komprimierten Erklärung soweit ersichtlich nicht unüblich ist, regen wir an, die Berufsangehörigen besonders auf das beigefügte BFH-Urteil hinzuweisen.“

Das Rundschreiben 199/2013 vom 12.08.2013 sowie das BFH-Urteil sind auf der Homepage im geschützten Bereich unter www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Kammerservice/Interne-Infos-2013 veröffentlicht.

46. Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns mit Rundschreiben 195/2013 vom 06.08.2013 wie folgt informiert:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 25. Juli 2013 hat das Bundesministerium der Finanzen den erstmaligen Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale durch den Arbeitgeber und Anwendungsgrundsätze für den Einführungszeitraum 2013 festgelegt. Das Schreiben ersetzt das nur im Entwurf veröffentlichte BMF-Schreiben „Startschreiben zum erstmaligen Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale durch den Arbeitgeber und Anwendungsgrundsätze für den Einführungszeitraum 2013“ mit Stand vom 2. Oktober 2012 (vgl. Rundschreiben 257/2012 vom 10. Oktober 2012).

Grundlage des Schreibens ist § 52b EStG, der erst mit der Fassung des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I Seite 1809) entsprechend geändert wurde.

Das beigefügte Schreiben steht auf den Internetseiten des BMF unter BMF-Schreiben ELStAM zur Verfügung und wird im Bundessteuerblatt veröffentlicht.“

Wir verweisen auch auf die Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg unter www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Kammerservice/Interne-Infos-2013.

47. Erfolg bei der Novellierung des Ordnungsgeldverfahrens

Die Bundessteuerberaterkammer hat zusammen mit anderen Kammern und Verbänden einen Erfolg bei der Novellierung des Ordnungsgeldverfahrens erreicht. Dieses betrifft insbesondere die Herabsetzung der Höhe des Mindestordnungsgeldes.

Hintergrund ist, dass das bisherige Mindestordnungsgeld bei verspäteter Einreichung bzw. Nichteinreichung des Jahresabschlusses einheitlich EUR 2.500,00 beträgt, gleich, ob es sich etwa um eine große oder nur um eine ganz kleine Kapitalgesellschaft handelt.

Nunmehr ist das Ordnungsgeld gestaffelt.

Handelt es sich um eine Kleinstkapitalgesellschaft, beträgt das Mindestordnungsgeld nur noch EUR 500,00, handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft, beträgt es EUR 1.000,00. Das Bundesamt für Justiz hat also bei einer Einreichung des Jahresabschlusses erst nach Ablauf der Sechswochenfrist in diesen Fällen das Ordnungsgeld entsprechend herabzusetzen.

Für alle anderen Kapitalgesellschaften kommt es zu einer Herabsetzung eines angedrohten höheren Ordnungsgeldes auf EUR 2.500,00, sofern die erforderlichen Unterlagen zwar verspätet, aber dennoch eingereicht werden.

Positiv zu bewerten ist zudem die explizite Regelung im Handelsgesetzbuch, dass die Unternehmen bei einem unverschuldeten Fristversäumnis eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen können.

Zu begrüßen ist auch die Zielsetzung der Novellierung, durch die Zulassung einer Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidungen des Landgerichts Bonn eine Vereinheitlichung der Rechtsprechung zu erreichen.

Die Gesetzesänderung ist am 27. Juni 2013 vom Deutschen Bundestag in 2. und 3. Lesung verabschiedet worden.

(aus: StBK Stuttgart, KM 3/2013)

48. E-Bilanz Taxonomien

Die Taxonomie für die E-Bilanz wird regelmäßig auf notwendige Aktualisierungen geprüft.

Eine Taxonomie ist grundsätzlich nur für ein Wirtschaftsjahr zu verwenden. Für die Übermittlung der Inhalte der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung durch Datenfernübertragung muss die jeweils für dieses Wirtschaftsjahr geltende Taxonomie verwendet werden. Nach Veröffentlichung einer aktuelleren Taxonomie ist diese unter Angabe des Versionsdatums zu verwenden. Mit jeder Version bleibt sichergestellt, dass eine Übermittlung auch für frühere Wirtschaftsjahre möglich ist. Eine Taxonomie ist solange zu verwenden, bis eine aktualisierte Taxonomie veröffentlicht wird.

Die Taxonomie 5.1. (veröffentlicht mit BMF-Schreiben vom 5. Juni 2012, BStBl. I 2012, S. 598) galt für die Bilanzen aller Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2012 begonnen haben. Sie ist damit grundsätzlich 2014 für die Übermittlung der E-Bilanz für den Jahresabschluss 2013 zu verwenden.

Mit Schreiben vom 27. Juni 2013 hat das Bundesministerium der Finanzen das aktualisierte Datenschema der Taxonomien (Version 5.2.) als amtlich vorgeschriebener Datensatz nach § 5b EStG veröffentlicht. Diese Taxonomien sind grundsätzlich für die Bilanzen aller Wirtschaftsjahre zu verwenden, die nach dem 31. Dezember 2013 beginnen. Es wird nicht beanstandet, wenn sie auch für das Wirtschaftsjahr 2013 oder das abweichende Wirtschaftsjahr 2013/2014 verwendet werden. Die Übermittlungsmöglichkeit mit diesen neuen Taxonomien wird voraussichtlich ab November 2013 gegeben sein.

Es ist darauf zu achten, die jeweils zutreffende Taxonomieversion zu verwenden, da die E-Bilanz anderenfalls vom ERiC-Client zurückgewiesen wird.

Die aktualisierten Taxonomien (Kern- und Branchentaxonomien) stehen unter www.eststeuer.de zur Ansicht und zum Abruf bereit. In Kürze soll dort auch eine Übersicht veröffentlicht werden, aus der die Veränderungen zur Vorgängerversion hervorgehen.

49. Keine rückwirkende Verzinsung der Einkommensteuernachzahlung bei rückwirkendem Wegfall eines Investitionsabzugsbetrags

Gibt ein Unternehmer die Absicht zu einer Investition auf, für die er einen Steuerabzugsbetrag nach § 7g EStG erhalten hat, verliert er rückwirkend den Anspruch auf die Steuervergünstigung. Er muss die betreffende Einkommensteuer dann nachzahlen. In Betriebsprüfungen wurde oft die Frage nach der rückwirkenden Verzinsung dieser Steuernachforderung erhoben.

Mit Urteil vom 11. Juli 2013 (Az. IV R 9/12) hat der Bundesfinanzhof (BFH) diese Frage entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 8. Mai 2009, BStBl. I 2009, S. 633, Rn. 72) zugunsten

der Unternehmer entschieden. Er folgte der Auffassung der betroffenen Gesellschaft, dass die Änderung auf einem rückwirkenden Ereignis i. S. d. § 233a Abs. 2a AO beruhe. Diese Feststellung hat zur Folge, dass Zinsen auf die Steuernachzahlung nicht rückwirkend erhoben werden.

Der BFH führte aus, das Gesetz habe die rückwirkende Verzinsung lediglich für die rückwirkende Streichung eines Investitionsabzugsbetrags nach durchgeführter Investition wegen Nichteinhaltung bestimmter Nutzungsvoraussetzungen geregelt. Dem Gesetzgeber sei bewusst gewesen, dass sich bei Ausbleiben der Investition eine vergleichbare Rechtslage ergebe. Gleichwohl habe er für diesen Fall die rückwirkende Verzinsung nicht ausdrücklich angeordnet. Von einem Versehen des Gesetzgebers sei nicht auszugehen.

Die Entscheidung entfaltet aufgrund der zwischenzeitlichen Änderung des § 7g Abs. 3 Satz 4 EStG durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 26. Juni 2013 allerdings nur noch Wirkung für Veranlagungszeiträume vor 2013.

50. Finanzgericht Berlin-Brandenburg hier: Pressemitteilungen

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat uns über folgende Entscheidungen/Sachverhalte informiert, die unter www.stbk-brandenburg.de/Links/weitereLinks abrufbar sind:

- Verluste aus der Vermietung eines Luxus-Sportwagens nicht steuerlich absetzbar
- Chinesische Richterdelegation im Finanzgericht Berlin-Brandenburg.

51. Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg hier: Presseinformationen

a) Was Mütter und Väter zur Einkommensteuer wissen sollten Neue Broschüre nennt wichtigste Steuertipps für Eltern

Potsdam – Dass Eltern in Deutschland je Tochter oder Sohn ein Kindergeld zusteht, wissen die meisten Mütter und Väter. Aber wie hoch ist der Kinderfreibetrag bei der Einkommensteuer? Wer kann diesen geltend machen? Und wem steht ein Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes zu? Antworten unter anderem auf diese Fragen gibt nun die **neue Broschüre „Familien und Steuern“ des Brandenburgischen Finanzministeriums**. Diese erklärt anschaulich, was Eltern rund um die Einkommensteuer wissen sollten.

„Das Glück und die Freude, die Kinder ihren Eltern bereiten, ist nicht in Cent und Euro messbar“, sagte Brandenburgs Finanzminister Dr. Helmuth Markov heute zur Vorstellung der neuen Broschüre in Potsdam. „Gleichwohl sind Mütter und Väter finanziell deutlich stärker gefordert als kinderlose Steuerzahlerinnen und Steuerzahler. Insofern ist es richtig, dass bei der Einkommenssteuer Eltern besser gestellt werden. Schließlich sichern Kinder die Zukunft unseres Gemeinwohls. Mütter und Väter, die Kinder großziehen, leisten somit einen unverzichtbaren Beitrag für die gesamte Gesellschaft“, betonte Markov.

Er verwies darauf, dass der Gesetzgeber Familien noch viel stärker unterstützen könnte. „Und ich persönlich bin auch der Ansicht, dass gerade einkommensschwache Mütter und Väter noch mehr Unterstützung verdient haben. Umso wichtiger ist es, dass Familien die ihnen zustehenden Vorteile bei der Einkommensteuer auch nutzen“, erläuterte der Finanzminister die Motivation seines Hauses, die neue Broschüre aufzulegen. Denn man habe festgestellt, dass viele Bürgerinnen und Bürger nicht alle die ihnen zustehenden Steuervorteile kennen.

Zum Hintergrund:

Die Broschüre kann auf den Internetseiten des Ministeriums der Finanzen (www.mdf.brandenburg.de > Publikationen) und der Finanzämter in Brandenburg (www.finanzamt.brandenburg.de > Broschüren und Informationsmaterial) heruntergeladen werden. Außerdem liegt sie in allen Finanzämtern aus und kann beim Finanzministerium (Telefon: 0331 / 866 6012) auch als Druckexemplar kostenlos bestellt werden.

(Presseinformation des MdF vom 19. Juli 2013)

b) Nachwuchs für Brandenburgs Finanzämter 27 neue Finanzwirtinnen und Finanzwirte haben ihre Ausbildung erfolgreich abgeschlossen

Potsdam/Königs Wusterhausen – 27 Finanzwirtinnen und Finanzwirte nahmen heute im Aus- und Fortbildungszentrum in Königs Wusterhausen ihr Abschlusszeugnis und die Glückwünsche von Brandenburgs Staatssekretärin Daniela Trochowski entgegen. Die Absolventinnen und Absolventen gehören damit zum zweiten Brandenburger Jahrgang an der Landesfinanzschule, seitdem nach Bildung der rot-roten Landesregierung wieder Auszubildende eingestellt werden. Zwischen den Jahren 2004 und 2009 wurden für die Brandenburger Finanzämter keine jungen Menschen ausgebildet. Von 14 Absolventinnen und Absolventen im vergangenen Jahr hat sich die Zahl in diesem Jahr auf 27 sogar nahezu verdoppelt.

Neben den Glückwünschen hatte die Staatssekretärin für die 27 frisch gebackenen Absolventinnen und Absolventen aus dem Land Brandenburg eine weitere positive Nachricht mitgebracht: „Ich freue mich besonders, dass heute vor dieser Abschlussfeier alle Absolventinnen und Absolventen aus Brandenburg in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen worden sind. Hierzu gratuliere ich Ihnen ganz herzlich! Ich bin mir sicher, Ihre Kolleginnen und Kollegen in den Brandenburger Finanzämtern

werden Sie mit offenen Armen empfangen“, betonte sie bei der Abschlussfeier.

In den vergangenen sieben Jahren haben die Landesfinanzschule in Königs Wusterhausen Finanzwirtinnen und Finanzwirte aus Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt und vom Bundeszentralamt für Steuern verlassen. Die Ausbildung für die anderen Partner erfolgt auf Basis von Kooperationsvereinbarungen. In diesem Jahr bestanden neben den 27 Finanzwirtinnen und Finanzwirten aus Brandenburg 114 Absolventinnen und Absolventen aus Berlin, 16 aus Sachsen-Anhalt und 28 vom Bundeszentralamt für Steuern ihre Prüfungen. Damit umfasst der diesjährige Abschlussjahrgang insgesamt 185 Finanzwirtinnen und Finanzwirte.

Im September wird an der Landesfinanzschule der neue Ausbildungsjahrgang beginnen, dem dieses Jahr 239 junge Menschen angehören werden. Davon kommen 152 Anwärtinnen und Bewerber aus Berlin, 15 vom Bundeszentralamt für Steuern, 21 aus Sachsen-Anhalt und 31 junge Menschen sind neu eingestellte Anwärtinnen und Bewerber des Landes Brandenburg.

Hintergrund:

In der im Aus- und Fortbildungszentrum Königs Wusterhausen angesiedelten Landesfinanzschule findet die Ausbildung zum mittleren Steuerverwaltungsdienst statt, die die Absolventen bei erfolgreichem Verlauf als Finanzwirtin oder Finanzwirt abschließen. Die ebenfalls am Standort befindliche Fachhochschule für Finanzen verlassen die Studierenden mit dem Abschluss Diplom-Finanzwirtin beziehungsweise Diplom-Finanzwirt. Sowohl die Absolventen im mittleren als auch im gehobenen Steuerverwaltungsdienst werden später in den Finanzämtern eingesetzt. Durch Kooperationsvereinbarungen mit den Ländern Berlin und Sachsen-Anhalt und dem Bundeszentralamt für Steuern werden in Königs Wusterhausen auch deren Bewerber ausgebildet.

(Presseinformation des MdF vom 29. August 2013)

52. Urteil des Bundessozialgerichts zur Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung

Mit Rundschreiben 164/2013 vom 26.06.2013 hat uns die Bundessteuerberaterkammer wie folgt informiert:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 31. Oktober 2012 (Aktenzeichen B 12 R8/10R) zur Befreiung eines Steuerberaters von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu Ihrer Information.

Der Kläger war bis Ende März 2006 als Steuerberater tätig und aufgrund seiner Mitgliedschaft in der Steuerberaterkammer auch als Mitglied in der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung versichert. Im April 2006 ist er als Referendar in den juristischen Vorbereitungsdienst eingetreten und musste seine

Steuerberaterzulassung zum Ende März 2006 niederlegen. Neben seinem Referendariat war er noch als geringfügig Beschäftigter in einer Steuerberaterkanzlei tätig. Die beklagte Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) hat die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgehoben.

Das BSG hat in seinem Urteil bestätigt, dass die Aufhebung der Befreiung rechtmäßig gewesen ist. Die Befreiung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 SGB VI ist auf die jeweilige Beschäftigung bzw. Tätigkeit beschränkt. Nach einem Tätigkeitswechsel müssen die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht weiter vorliegen. Mit der Niederlegung seiner Zulassung als Steuerberater und infolgedessen seinem Ausscheiden aus der Steuerberaterkammer mit Ablauf des März 2006 entfiel die für die Befreiung vorausgesetzte Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer. Auch die geringfügige Beschäftigung führte nicht zu einer Pflichtmitgliedschaft in der Kammer und damit auch nicht zu einer Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht.

Das Bundessozialgericht hat diese Auffassung in zwei weiteren Urteilen (Az.: B 12 R 8/10 R und B 12 R 5/10 R) noch bestätigt. Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen sind daher gehalten, bei jedem Beschäftigungswechsel zwingend eine neue Befreiung bei der DRV Bund zu beantragen. Dies gilt selbst dann, wenn die neue Tätigkeit dem alten Tätigkeitsbild entspricht.

Auch die Befreiung kraft „Erstreckung“ gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI ist hier laut BSG nicht gegeben. Die „Erstreckung“ soll in Fällen der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht auch eine andere versicherungspflichtige Tätigkeit umfassen, wenn diese infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist und der Versorgungsträger für die Zeit der Tätigkeit den Erwerb der einkommensbezogenen Versorgungsanswartschaft gewährleistet. Allerdings kommt eine derartige Erstreckung nur dann in Betracht, wenn auch der ursprünglich zur Befreiung führende Sachverhalt weiter gewährleistet ist. Im Fall des Klägers hätte er dafür weiter Mitglied in der Kammer und auch Mitglied im Versorgungswerk sein müssen. Dies ist hier aber nicht gegeben gewesen. Das BSG vertritt die Auffassung, dass diese Auslegung vom Wortlaut des § 6 Abs. 2 (Norm) gedeckt ist und auch dem Ziel der Regelung folgt, dass eine nur vorübergehende berufsfremde Tätigkeit nicht zu einem Wechsel der Alterssicherungssysteme führen muss.“

Das Urteil kann bei der Steuerberaterkammer Brandenburg abgefordert werden.

V. Europafragen/Verschiedenes

53. Rat der Europäischen Union verabschiedet Richtlinien zum Schnellreaktionsmechanismus bei Mehrwertsteuerbetrug

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns mit Schreiben vom 24. Juli 2013 wie folgt informiert:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Europäischen Union hat am 22. Juli 2013 folgende Richtlinien über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem verabschiedet:

- Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf einen Schnellreaktionsmechanismus bei Mehrwertsteuerbetrug (siehe Anlage),
- Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem im Hinblick auf eine fakultative und zeitweilige Anwendung der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft (Reverse-Charge-Verfahren) auf Lieferungen bestimmter betrugsanfälliger Gegenstände und Dienstleistungen (siehe Anlage).

Mit Inkrafttreten dieser Regelungen am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union ändert sich die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie entsprechend.

Der Schnellreaktionsmechanismus soll den Mitgliedstaaten ermöglichen, schneller und wirksamer auf Mehrwertsteuerbetrug zu reagieren. So können die Mitgliedstaaten binnen eines Monats die sog. „Reverse-Charge-Regelung“ anwenden, bei der die Steuer vom Erwerber geschuldet wird und nicht vom Lieferer der Gegenstände oder vom Dienstleistungsempfänger. Mit dem Schnellreaktionsmechanismus müssen die Mitgliedstaaten nicht länger auf den Abschluss des förmlichen Verfahrens warten, bevor sie spezielle Betrugsbekämpfungsmaßnahmen anwenden. Stattdessen wird ihnen in einem wesentlich zügigeren Verfahren binnen eines Monats genehmigt, von den Mehrwertsteuervorschriften der Europäischen Union abzuweichen.

Nach dieser Richtlinie können die Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2018 für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren vorsehen, dass die Mehrwertsteuer von dem steuerpflichtigen Empfänger folgender Leistungen geschuldet wird:

- Lieferungen von Mobilfunkgeräten, d. h. Geräten, die zum Gebrauch mittels eines zugelassenen Netzes und auf bestimmten Frequenzen hergestellt oder hergerichtet wurden, unabhängig von etwaigen weiteren Nutzungsmöglichkeiten,
- Lieferungen von integrierten Schaltkreisen wie Mikroprozessoren und Zentraleinheiten vor Einbau in Endprodukte,

- Lieferungen von Gas und Elektrizität an einen steuerpflichtigen Wiederverkäufer i. S. d. Art. 38 Abs. 2,
- Übertragung von Gas- und Elektrizitätszertifikaten,
- Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen i. S. d. Art. 24 Abs. 2,
- Lieferungen von Spielkonsolen, Tablet-Computern und Laptops,
- Lieferungen von Getreide und Handelsgewächsen einschließlich Ölsaaten und Zuckerrüben, die auf der betreffenden Stufe normalerweise nicht für den Endverbrauch bestimmt sind,
- Lieferungen von Rohmetallen und Metallhalberzeugnissen einschließlich Edelmetalle.

Durch diese unionsrechtliche Ermächtigung gilt auch die bereits von Deutschland im Amtshilfe-Richtlinienumsetzungsgesetz (AmtshilfeRLUmG) eingeführte Regelung zur Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens auf Inlandslieferungen von Gas und Elektrizität als genehmigt. Die mit dem AmtshilfeRLUmG verabschiedete Regelung zur Erweiterung des Reverse-Charge-Verfahrens tritt allerdings erst zwanzig Tage nach Veröffentlichung der Richtlinie im Amtsblatt der Europäischen Union und nach Bekanntgabe im Bundesgesetzblatt Teil II in Kraft.“

Das Rundschreiben 190/2013 vom 24.07.2013 ist auf der Homepage im geschützten Bereich unter [www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder /Kammerservice/Interne-Infos-2013](http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Kammerservice/Interne-Infos-2013) veröffentlicht.

54. Freie Berufe und Europa

Wiederholt ist über die Intensionen der Europäischen Kommission für Wettbewerb berichtet worden, im Rahmen einer als „Deregulierung“ angesehenen Neuordnung die Professionen der Freien Berufe als einfache Dienstleister zu trivialisieren und zu deregulieren.

Der Bundesverband der Freien Berufe ist mit unterschiedlichen Aktivitäten diesem Anliegen entgegengetreten.

Besonders hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass die Bundesregierung und der Bundestag in seiner Debatte am 6. Juni 2013 feststellen konnte, dass die Freien Berufe einen erheblichen Wirtschaftsfaktor in der Bundesrepublik darstellen und sie für das demokratische Gemeinwesen unverzichtbar sind.

Zum Jahresbeginn 2013 sind deutschlandweit 1.229.000 Selbstständige in den Freien Berufen tätig. Die stärksten Sektoren bilden die Freien Heilberufe mit 377.000, die freien rechts-, wirtschafts- und steuerberatenden Berufe mit 333.000, die freien Kulturberufe mit 296.000 und die technisch-naturwissenschaftlichen Berufe mit 213.000 Selbstständigen.

Der Bereich der Freien Berufe ist ein Wachstumssektor, was auch darin zum Ausdruck kommt, dass die sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten in diesem Bereich in den letzten 10 Jahren von 2,3 Mio. Beschäftigten auf 2,9 Mio. Beschäftigte angewachsen sind. Die Innovati-

ons- und Wirtschaftskraft der Freien Berufe ist signifikant.

Hierauf aufbauend konnte ferner erreicht werden, dass im Entschließungsantrag des EU-Parlaments zum Aktionsplan Unternehmertum 2020 vom 27. Juni 2013 in Brüssel (2013/2532-RSP) unter Punkt 15 die Bedeutung der Freien Berufe für das Europäische Unternehmertum betont wird. Weiter wird die Absichtsbekundung der Europäischen Kommission begrüßt, eine Arbeitsgruppe zu den Besonderheiten und Bedürfnissen der Freien Berufe einzurichten. Des Weiteren spricht sich der Entwurf für die Ausarbeitung einer Europäischen Charta der Freien Berufe aus. Am 16. Juli 2013 ist hierzu eingefügt worden, dass das Europäische Parlament erwartet, dass alle Maßnahmen zur Förderung des Unternehmertums auf nationaler und europäischer Ebene sämtliche Unternehmensformen und auch explizit die Freien Berufe mit einschließt.

Damit sind erhebliche Ergebnisse zur Sicherung und Förderung der freiberuflichen Tätigkeit in der Europäischen Union und damit auch für die Bundesrepublik Deutschland erreicht worden.

55. Harald Elster neuer Präsident des Deutschen Steuerberaterverbandes

Mit der Wahl der Mitgliederversammlung ist StB/WP Harald Elster der neue Präsident des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V. Verband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe (DStV). Damit folgt er StB/WP Hans-Christoph Seewald, der den DStV in seiner Amtszeit als starken politischen Vertreter der Beraterschaft für kleine und mittlere Unternehmen positionierte.

Mit Elster als neuen Präsidenten gewinnt der DStV eine in der Verbandsarbeit erfahrene Persönlichkeit: In der vorangegangenen Legislaturperiode war er bereits Vizepräsident sowie Schatzmeister des DStV und ist seit 2008 Präsident des Steuerberater-Verbands e.V. Köln. Harald Elster wird künftig beide Präsidentenämter in Personalunion führen.

In das DStV-Präsidium wählte die Delegiertenversammlung außerdem Herrn StB/WP Prof. Dr. H.-Michael Korth, Herrn StB/RB/WP Dr. Peter Küffner, Herrn StB/vBP Franz Plankermann, Herrn StB/vBP Wolfgang Roth und Herrn StB/WP Hans-Joachim Oettinger.

Präsident Reinhard Meier hat dem neugewählten Präsidenten sowie dem Präsidium zu deren Wahl gratuliert.

56. Bundestag fasst Entschließung zu den Freien Berufen

Der Deutsche Bundestag hat am 7. Juni 2013 auf Antrag der Fraktionen CDU/CSU und FDP eine Entschließung mit dem Titel „Freie Berufe – Wachstumstreiber in der Sozialen Marktwirtschaft“ gefasst. Die Entschließung ist sehr zu begrüßen, da sie die wichtige Rolle der Freien Berufe für Wirtschaft und Gesellschaft ausdrücklich anerkennt und den Erhalt bzw. Verbesserungen der ge-

setzlichen Rahmenbedingungen für die Freien Berufe anmahnt. Positiv sind insbesondere die folgenden Forderungen:

- Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, den Abbau bürokratischer Belastungen und Hemmnisse auf nationaler Ebene gerade auch mit Blick auf die Freien Berufe konsequent fortzuführen.
- Die Bundesregierung soll daran festhalten, dass die Freien Berufe nicht der Gewerbesteuer unterliegen.
- Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die positiven Effekte der freiberuflichen Selbstverwaltung und berufsrechtlichen Regelungen angemessen berücksichtigt werden und die Qualitätssicherung und wirtschaftliche Unabhängigkeit bei Freien Berufen nicht unterminiert wird.
- Der Deutsche Bundestag fordert, dass sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene weiterhin für eine branchenspezifische sachgerechte Diskussion der Berufsausübungsregelungen der Freien Berufe einsetzt und dabei die Vorteile des deutschen Systems der beruflichen Selbstverwaltung hervorhebt.

57. DWS-Institut:

46. Jahres-Arbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen 2013“

Regelmäßig im Herbst führt das Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e.V. (DWS-Institut) die Veranstaltungsreihe „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen“ durch. Hochkarätige Steuerexperten werden zu den folgenden Themen referieren:

Aktuelle Entwicklungen im Unternehmenssteuerrecht 2013

Dr. Martin Strahl / Dr. Ralf Demuth

Brennpunkt Besteuerung der Gesellschafter im Familienunternehmen

MinR Werner Seitz

Checkup: Erbschaftsteuer

Prof. Dr. Swen Oliver Bäuml

Die Termine:

6. September 2013	Wiesbaden
7. Oktober 2013	Nürnberg
10. Oktober 2013	Baden-Baden
16. Oktober 2013	Dortmund
29. Oktober 2013	Berlin
8. November 2013	Saarbrücken
5. Dezember 2013	Hamburg

Nähere Informationen sind beim DWS-Institut e. V. unter Telefon 030 246250-24 oder im Internet und unter www.dws-institut.de erhältlich.

58. SEPA – Änderungen im Zahlungsverkehr

Die DKB – Deutsche Kreditbank AG informiert wie folgt:

Einheitlicher Zahlungsverkehrsraum in Europa

Handlungsbedarf für Steuerberater: Am 1. Februar 2014 werden die nationalen Verfahren für den Überweisungs- und Lastschriftverkehr abgeschaltet. An ihre Stelle tritt SEPA – kurz für Single Euro Payments Area (Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum). Mit den SEPA-Zahlungsverfahren werden alle Lastschriften und Überweisungen innerhalb der 27 EU-Mitgliedstaaten sowie in Norwegen, Liechtenstein, Island, der Schweiz und Monaco einheitlich abgewickelt.

Die bisher genutzte Kontonummer und Bankleitzahl entfallen. Künftig wird die internationale Kontonummer (IBAN) und die internationale Bankleitzahl (BIC) für Überweisungen und Lastschriften verwendet.

Die **IBAN** (International Bank Account Number) besteht in Deutschland aus dem Länderkennzeichen DE, einer zweistelligen Prüfziffer, der Bankleitzahl sowie der zehnstelligen Kontonummer und hat 22 Stellen.

Beispiel einer IBAN

Länderkennzeichen	2-stellige Prüfziffer	Bankleitzahl	Kontonummer (10-stellig aufgefüllt mit Vornullen)
DE	87	12030000	0012343121

Der **BIC** (Business Identifier Code) besitzt 8 oder 11 Stellen und enthält in Kurzform den Institutsnamen, das Land, den Ort und gegebenenfalls die angeschlossene Filiale. Bei innerdeutschen SEPA-Überweisungen kann jedoch auf den BIC verzichtet werden (ab 1. Februar 2014).

Besonderheiten beim SEPA-Lastschriftverkehr

Zur Teilnahme an den SEPA-Lastschriftverfahren benötigt der Lastschritteinreicher eine Gläubiger-Identifikationsnummer (Gläubiger-ID), die online bei der Bundesbank beantragt werden kann. Dazu kommen eine neue Inkassovereinbarung mit seinem Kreditinstitut und ein Lastschriftmandat des Zahlungspflichtigen. Das Mandat ist die Ermächtigung für den Zahlungsempfänger, fällige Zahlungen einzuziehen und gleichzeitig eine Weisung an die Bank des Zahlungspflichtigen, die Zahlung einzulösen.

Für den Lastschriftverkehr mit Verbrauchern steht das **SEPA-Basislastschriftverfahren** zur Verfügung. Dieses ist dem bisherigen Einzug mittels Einzugsermächtigung sehr ähnlich, wird allerdings ausschließlich beleglos (online) angeboten. Anders als beim bisherigen Verfahren muss der Zahlungspflichtige spätestens 14 Tage vor dem Lastschritteinzug über den konkreten Termin und die genaue Höhe der Kontobelastung informiert werden, sofern keine abweichende Frist vereinbart wurde.

Firmenkunden (Nichtverbraucher) können untereinander neben dem SEPA-Basislastschriftverfahren das **SEPA-Firmenlastschriftverfahren** nutzen, welches dem bisherigen Einzug mittels Abbuchungsauftrags ähnelt. Es ist ausschließlich zwischen Firmenkunden erlaubt, da der Zahlungspflichtige auf seinen Erstattungsanspruch verzichtet. Der Zahlungspflichtige muss vor der ersten Einlösung das Firmenlastschriftmandat bei seinem Kreditinstitut bestätigen.

Das neue Lastschriftmandat

Ein Lastschriftmandat ist Voraussetzung für den Einzug von SEPA-Lastschriften und wird vom Zahlungspflichtigen eingeholt. Es gibt zwei unterschiedliche Mandate, das SEPA-Lastschriftmandat für das Basislastschriftverfahren und das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat für das Firmenlastschriftverfahren.

Folgende Mandatsgültigkeiten und Fristen sind zu beachten:

- Das Mandat gilt grundsätzlich unbefristet, es sei denn der Zahlungspflichtige widerruft es. Es verfällt 36 Monate nach dem letzten Einzug wegen Nichtnutzung.
- Ein Erstattungsanspruch des Zahlungspflichtigen ohne Angabe von Gründen besteht wie bisher innerhalb von 8 Wochen ab Belastungsbuchung (SEPA-Basislastschriftverfahren).
- Erfolgt eine Belastung ohne gültiges SEPA-Lastschriftmandat, beträgt der Erstattungsanspruch des Zahlungspflichtigen wie bisher bis zu 13 Monate ab Belastungsbuchung (SEPA-Basislastschriftverfahren).

Folgender einheitlicher Aufbau gilt für jedes Mandat:

- Name, Adresse, Gläubiger-ID des Zahlungsempfängers,
- Mandatsreferenz (individuell vom Zahlungsempfänger für jedes SEPA-Mandat festzulegen),
- Kennzeichnung für wiederkehrende bzw. einmalige Zahlungen,
- Einheitlicher Autorisierungstext (beim SEPA-Firmenlastschriftmandat enthält der Autorisierungstext eine Verzichtserklärung des Zahlungspflichtigen auf den Erstattungsanspruch),
- Name und Anschrift des Kontoinhabers bzw. Zahlungspflichtigen,
- IBAN und BIC sowie Datum und Unterschrift des Zahlungspflichtigen.

Checkliste für den SEPA-Lastschriftverkehr: Wie bereiten Sie sich auf die neuen SEPA-Lastschriftverfahren vor?

- Persönliche Gläubiger-ID bei der Deutschen Bundesbank unter <http://gläubiger-id.bundesbank.de> beantragen,
- neue Inkassovereinbarung mit Ihrem Kreditinstitut schließen,
- vorliegende Einzugsermächtigungen überprüfen und gegebenenfalls neue SEPA-Lastschriftmandate einholen,
- neue SEPA-Firmenlastschrift-Mandate für alle Abbuchungsaufträge einholen,

- eindeutige Mandatsreferenz pro Mandat vergeben,
- Umstellungsinformationen an Ihre Zahlungspflichtigen vorbereiten (zum Beispiel Zeitpunkt der Umstellung, notwendige Mandate, Mandatsreferenz, Gläubiger-ID).

Eine gute Nachricht für alle Kammermitglieder: Mit der Änderung der „Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren und SEPA-Basislastschriftverfahren“ zum 9. Juli 2012 wurde der Grundstein für die Weiternutzung bereits erteilter Einzugsermächtigungen als SEPA-Lastschriftmandate gelegt. Sofern die Ermächtigungen schriftlich erteilt wurden, können diese als SEPA-Lastschriftmandate genutzt werden. Für jedes Mandat muss der Zahlungsempfänger nur noch eine Mandatsreferenz vergeben. Zusammen mit Höhe und Zeitpunkt der Kontobelastung sowie der Gläubiger-ID muss diese dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt werden.

Bis zur Abschaltung der nationalen Zahlungsverfahren am 1. Februar 2014 sind es nur noch wenige Monate.

Was sollten Sie in Ihrem Unternehmen jetzt schon tun?

- Betroffene Abteilungen über die SEPA-Umstellung informieren,
- Gegebenenfalls einen SEPA-Verantwortlichen im Unternehmen festlegen,
- Organisation und Abläufe überprüfen sowie interne Richtlinien festlegen,
- Eigene IBAN und BIC auf Geschäftsunterlagen und Rechnungen angeben,
- Kundenstammdaten, Verträge und Formulare auf IBAN und BIC umstellen,
- Finanzsoftware an das SEPA-Datenformat (ISO 20022 XML-Standard) anpassen und bei Bedarf Rücksprache mit Softwarehersteller halten,
- Entscheidung, ob SEPA-Basis- und/oder Firmenlastschrift genutzt werden soll,
- eigene Mandanten rechtzeitig über Änderungen informieren.

Wir beraten Sie gern persönlich. Rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns eine E-Mail.

Ihre Ansprechpartner bei der DKB für Brandenburg:

- Niederlassung Potsdam
Petra Jurkutat
0331 2774-4245
Potsdam.FreieBerufe@dkb.de
- Niederlassung Frankfurt (Oder)
Andrea Pogoda
0335 5653-178
Frankfurt.FreieBerufe@dkb.de
- Niederlassung Cottbus
Heiko Schewe
0355 38080-85
Cottbus.FreieBerufe@dkb.de

Über die DKB

Die Deutsche Kreditbank AG (DKB) ist mit inzwischen rund 2,5 Millionen Privatkunden nicht nur eine der größten Direktbanken Deutschlands, sondern konzentriert sich auch auf ausgewählte Zielgruppen. Dazu gehören unter anderem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Notare und Insolvenzverwalter. Diesen Kunden bietet die DKB neben dem attraktiven kostenfreien Geschäftsgirokonto DKB-Business auch Anlageprodukte und maßgeschneiderte Finanzierungslösungen an.

www.DKB.de/freie-berufe

59. Kammermitgliedsausweise – Fragen und Antworten

1. Wofür kann ich den Kammermitgliedsausweis mit SmartCard-Funktionen verwenden?

Die wesentlichen Anwendungsmöglichkeiten sind:

- Sicherer E-Mail-Verkehr:
Durch Signatur und Verschlüsselung werden Ihre E-Mails inkl. der beigelegten Dokumente im Internet abgesichert.
- Vollmachtsdatenbank:
Mit der Online-Anwendung Vollmachtsdatenbank können Sie die Vollmachten Ihren Mandanten verwalten und die Finanzverwaltung kann Ihnen hierdurch den Zugriff auf die Daten Ihren Mandanten, die die Finanzverwaltung bei sich gespeichert hat, erlauben.
- Online-Steuerkontoabfrage:
Schneller und direkter Zugriff auf das Steuerkonto über die DATEV-Anwendung „Steuerkonto online“ (inkl. Der Vergabe von Untervollmachten für weitere Mitarbeiter-SmartCards) oder über das ElsterOnline-Portal der Finanzverwaltung.

DATEV-Mitglieder erhalten darüber hinaus die abgesicherte Verbindung zum Übertragen von Daten an das DATEV-Rechenzentrum sowie die Möglichkeit unterschiedliche Anwendungen im Internet unter www.datev.de/mydatev zu nutzen.

2. Welche weiteren Funktionen kann ich mit dem Kammermitgliedsausweis nutzen?

- Erfassung des Besuchs von Seminarveranstaltungen der Steuerberaterkammer,
- Identifizierung bei Kammerveranstaltungen, z. B. der Kammerversammlung,
- Nutzung zukünftiger Kammer-Internetanwendungen (z.B. Online-Kennntnisdatenpflege im Steuerberater-Suchdienst).

3. Benötige ich eine E-Mail-Adresse auf dem Kammermitgliedsausweis?

Ja, wenn Sie mit der Karte zusätzlich auch E-Mails verschlüsseln und signieren möchten. Dazu müssen Sie bereits bei der Bestellung eine E-Mail-Adresse angeben, weil sie als Teil des Zertifikats auf dem Chip Ihrer SmartCard hinterlegt wird (vgl. Sichere Kommunikation

per E-Mail mit der DATEV SmartCard, Dok.-Nr. 1034833, Kapitel „Technische Voraussetzungen“).

4. Darf die E-Mail-Adresse Umlaute oder Sonderzeichen enthalten?

Nein, das ist leider nicht möglich.

5. Was ist die Online-Kennntnisdatenpflege im Steuerberater-Suchdienst?

Es ist geplant, dass der Steuerberater seine Kenntnisse für den Steuerberater-Suchdienst selbst im Internet verwalten kann. Derzeit ist das noch nicht möglich.

6. Ich habe bereits eine DATEV SmartCard classic, brauche ich diese Karte dennoch?

Diese neue Karte ist zunächst als Kammermitgliedsausweis bestimmt. Sie kann zusätzlich, nach entsprechender Freischaltung, auch als SmartCard benutzt werden, da die Karte auch elektronische Zertifikate in ihrem Chip (SIM) enthält. Darüber hinaus weist Sie diese Karte im Gegensatz zur einfachen DATEV SmartCard classic als Berufsträger aus. Damit können Sie sich in die Online-Anwendung Vollmachtsdatenbank registrieren. DATEV-Mitglieder können zusätzlich über die DATEV-Anwendung „Steuerkonto online“ Untervollmachten für Ihre Mitarbeiter erteilen, die eine SmartCard classic besitzen. Nach Erteilung der Untervollmachten können diese Mitarbeiter den Online-Steuerkontenabruf durchführen.

Die Untervollmachtserteilung ist mit einer „einfachen“ SmartCard classic sowie mit der Finanzamt-Lösung (ElsterOnline-Portal) nicht möglich.

7. Kann ich meinen DATEV mIDentity compact/ -comfort weiter verwenden?

Ja, aber nicht mit dem Kammermitgliedsausweis (KMA). Das Layout des KMA ist im „Scheckkarten-Format“ und dient zusätzlich als Sichtausweis.

Sie können jedoch den mIDentity compact/ -comfort über einen Funktionswechsel (www.datev.de/funktionswechsel) zur SmartCard für Berufsträger als SIM beantragen und behalten damit Ihre bisherigen Rechte.

Wenn Sie das DATEV-Programm „Steuerkonto online“ einsetzen, können Sie mit dem mIDentity compact/ -comfort und dem SIM-Format der DATEV SmartCard für Berufsträger für neue Mandanten Untervollmachten für weitere Mitarbeiter-SmartCards vergeben.

8. Wie erhalte ich Informationen zu DATEV mIDentity compact/ -comfort?

Über die Artikelnummer 10266 kann eine Informationsbroschüre über den Formularversand für das DATEV-Mitglied bestellt und an dieses versendet werden.

9. Ich nutze einen DATEV Server-mIDentity, kann ich diesen auch für den Kammermitgliedsausweis nutzen?

Nein, der Server-mIDentity ist nicht personalisiert und bleibt am Server stecken. Er dient u. a. für die Anschaltung an Rechenzentrum oder auch als Softwareschutz. Der DATEV Server-mIDentity ist nicht für den Kammermitgliedsausweis verwendbar.

10. Ich habe eine zertifizierte Signaturkarte für Berufsträger, kann ich diese auch für den Kammermitgliedsausweis nutzen?

Nein, die zertifizierte Signaturkarte für Berufsträger ist für die DATEV-Produkte nicht anwendbar. Sie ist speziell für die qualifizierte Signatur gem. SigG/SigV erforderlich (z.B. bei der Verpackungsverordnung).

11. Welche Dienste werden für DATEV-Kunden freigeschaltet? (Wo kann ich sehen was ich habe!)

Über www.datev.de/mydatev können Sie Ihre Rechte für die SmartCard selber abrufen, nachdem Sie sich mit Ihrer SmartCard und dazugehöriger PIN angemeldet haben.

12. Ich benötige die Software „DATEV-Sicherheitspaket“, wie kann ich diese erhalten?

Die Software „DATEV-Sicherheitspaket“ (compact) und Informationen zur Installation und zu den Anwendungsmöglichkeiten der SmartCard-Funktion Ihres Kammermitgliedsausweises finden Sie unter:

www.datev.de/kammermitgliedsausweis.

13. Wie installiere ich die Software „DATEV-Sicherheitspaket“ compact (Downloadversion)?

Laden Sie das Sicherheitspaket compact aus dem Download-Bereich herunter:

www.datev.de/kammermitgliedsausweis. Hinweise zur Installation finden Sie dort.

14. Wie installiere ich die Software „DATEV-Sicherheitspaket“?

Starten Sie die Installation entweder von der DATEV-Programm-DVD (bei DATEV-Mitgliedern) oder von der DVD DATEV Sicherheitspaket:

Programm-DVD (bei DATEV-Mitgliedern): Wählen Sie im Startbildschirm Weitere Installationen / Sicherheitspaket installieren.

Tipp: Der Leitfaden zum Sicherheitspaket begleitet Sie bei der Installation Schritt für Schritt: Dok.-Nr. 0903411. Übrigens, um ein SmartCard-Lesegerät zu installieren, gehen Sie genauso vor.

15. Brauche ich zwingend ein Kartenlesegerät?

Ja, zum Auslesen der elektronischen Zertifikate, die auf dem Chip (SIM) gespeichert sind.

16. Welchen Kartenleser kann ich für den Kammermitgliedsausweis verwenden?

Ausführliche Informationen zu lauffähigen Kartenlesegeräten erhalten Sie in der DATEV-Informations-Datenbank unter der Dokumentnummer 1033754 oder direkt unter www.datev.de/info-db/1033754.

17. Wo kann ich den Kartenleser bestellen bzw. erwerben?

Für DATEV-Mitglieder besteht die Möglichkeit der Bestellung über den Bestellmanager oder zuständige Logistik-Center.

Weiter besteht die Möglichkeit Kartenlesegeräte, entsprechend der Empfehlung aus der DATEV-Informations-Datenbank Dokumentnummer 1033754 (www.datev.de/info-db/1033754) im Fachhandel zu bestellen.

18. Kann ich den Kammermitgliedsausweis auch im Ausland einsetzen?

Grundsätzlich ja, allerdings ist die Ausfuhr oder Mitnahme der Verschlüsselungssoftware auf der Karte und im Sicherheitspaket in einige Länder genehmigungspflichtig. Das gilt auch für die vorübergehende Mitnahme, z. B. auf einem Notebook. Informationen zum Einsatz von SmartCard, DATEV mIdentity und Sicherheitspaket im Ausland finden Sie hier: Dok.-Nr. 0908410.

19. Geht der Kontenabruf mit der Software „Sicherheitspaket“ bzw. wofür muss ich die Software installieren?

Die Software „DATEV-Sicherheitspaket“ (compact) muss für alle PC-Anwendungen der Karte (z.B. ELSTER-online, Vollmachtsdatenbank, DATEV-Steuerkontenabfrage, MyDATEV etc.) installiert sein. Außerdem ermöglicht die Software z. B. eine Prüfung der Karte und die Änderung der PIN.

20. Kann ich den Kammermitgliedsausweis einfach an einen Mitarbeiter weitergeben, wenn ich den Kontenabruf oder die Pflege der Vollmachten nicht selber machen möchte?

Ihr Kammermitgliedsausweis oder Ihre persönliche SmartCard sollten niemals weitergegeben werden. Dies ist umso bedeutsamer, da es sich um einen Ausweis handelt. Ebenso sollte die PIN zur Karte geheim und getrennt vom Ausweis gehalten werden.

21. Kann ich als DATEV-Mitglied mit dem Kammermitgliedsausweis dieselben Funktionen und Möglichkeiten erhalten wie mit meiner DATEV-SmartCard?

Das erforderliche Formular können Sie in der DATEV-Informations-Datenbank unter der Dokumentnummer 1034982 oder direkt unter: www.datev.de/info-db/1034982 erhalten. Für einige Anwendungen müssen dann unter www.datev.de / MyDATEV noch die erforderlichen Rechte eingerichtet werden.

22. Ist die Rücksendung des Formulars zur Identifizierung befristet oder kann ich die SmartCard-Funktionen auch zu einem beliebigen späteren Zeitpunkt freischalten lassen?

Es gibt keine Fristen.

Mit dem Erhalt einer neuen Karte erhalten Sie erneut ein Formular zur Identifizierung.

23. Ich möchte für den Kammermitgliedsausweis keine SmartCard-Funktionen nutzen. Warum habe ich dennoch einen „PIN-Brief“ erhalten?

Als „Grundausstattung“ erhalten alle SmartCard-Besitzer automatisch einen PIN-Brief zugesandt. Falls Sie die SmartCard-Funktionen aktuell nicht benötigen, bewahren Sie den PIN-Brief für eine spätere Nutzung auf. Schließen Sie eine spätere Verwendung des Ausweises als SmartCard grundsätzlich aus, so können Sie natürlich den PIN-Brief vertrauensvoll vernichten.

24. Warum habe ich einen PIN-Brief erhalten, jedoch keine Karte?

Der Kammermitgliedsausweis wird immer getrennt mit dem PIN-Brief versendet. Der zeitliche Abstand kann ein

paar Tage betragen. Sollte nach ca. 7 Tagen der Kammermitgliedsausweis noch fehlen, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Steuerberaterkammer.

25. PIN verloren – ist ein neuer Kammermitgliedsausweis erforderlich?

Sollte ein Steuerberater seinen PIN verloren haben, benötigt er nicht zwingend eine Ersatzkarte. PIN-Briefe können kostenlos durch die Steuerberaterkammer bei DATEV nachbestellt werden. Voraussetzung ist, dass der Transport-PIN noch nicht geändert wurde.

26. PIN falsch eingegeben – ist ein neuer Kammermitgliedsausweis erforderlich?

Hat ein Steuerberater seinen PIN mehrfach falsch eingegeben, verloren oder vergessen, dann kann durch die Steuerberaterkammer kostenlos eine PUK (= Personal Unblocking Key) bei DATEV angefordert werden. Mit dieser PUK kann einmalig der PIN für den Kammermitgliedsausweis ersetzt werden.

27. Meine E-Mail-Adresse ist falsch – wie komme ich jetzt an eine Karte mit richtiger E-Mail-Adresse?

Es muss ein neuer Kammermitgliedsausweis erstellt werden. Dies ist gebührenpflichtig. Bitte wenden Sie sich hierzu an Ihre zuständige Steuerberaterkammer. Hintergrund: Die E-Mail-Adresse ist als Teil des Zertifikats auf dem Chip Ihres Kammermitgliedsausweises. Sie kann nicht nachträglich geändert oder ergänzt werden (vgl. Sichere Kommunikation per E-Mail mit der DATEV SmartCard, Dok.-Nr. 1034833, Kapitel „Technische Voraussetzungen“).

28. Freischaltung des Kammermitgliedsausweises am Verzeichnisdienst

Zur Freischaltung des Ausweises müssen die Formulare zur Identifizierung mit der Kopie des gültigen Personalausweises oder Reisepass des Karteninhabers an DATEV eG, Trustcenter, 90329 Nürnberg, geschickt werden.

29. Zuordnung Kammermitgliedsausweis zur DATEV-Beraternummer

Der Kammermitgliedsausweis ist nach der Freischaltung am Verzeichnisdienst nicht automatisch einer DATEV Mitglieds- oder Beraternummer zugeordnet. DATEV-Mitglieder, die Ihren Kammermitgliedsausweis Ihrer Beraternummer zuordnen möchten, füllen dazu das Formular „Freischaltung des Kammermitgliedsausweises als DATEV SmartCard classic für Berufsträger“ (DATEV Info-Datenbank Dok.-Nr. 1034982) aus. Diese Freischaltung ist u. a. für die Nutzung des DATEV-Programms „Steuerkonto-online“ erforderlich.

30. Entstehen dem Kammermitglied durch die Nutzung des Kammermitgliedsausweises Kosten?

Der Kammermitgliedsausweis ist eine DATEV SmartCard classic für Berufsträger. Das bedeutet, es handelt sich um eine elektronische Signaturkarte mit einem fortgeschrittenen Zertifikat. Im Chip dieser Karte ist bereits bei der Produktion hinterlegt, dass der Besitzer Steuerberater ist.

Die SmartCard-Funktion des Mitgliedsausweises kann auch genutzt werden, wenn der Besitzer kein DATEV-Mitglied ist. Hierzu muss die Karte freigeschaltet und das

Sicherheitspaket auf den jeweiligen Rechner aufgespielt werden. Außerdem wird ein Kartenlesegerät benötigt.

Durch die Freischaltung und Nutzung der Karte entstehen keinerlei Kosten. Lediglich das Kartenlesegerät muss angeschafft werden.

60. Geldwäscheprävention – auch für Unternehmen aus dem Nichtfinanzsektor

Das Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg weist auf Folgendes hin:

„Seit Anfang der 90er Jahre bestehen gesetzliche Regelungen, um die Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der Bundesrepublik Deutschland zu bekämpfen. Diese Regelungen sind bis heute immer wieder geändert und erweitert worden.

Das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz –GwG) stützt sich auf Vorgaben der EU und soll eine umfassende, nachhaltige und effektive Bekämpfung der Geldwäsche sowie der Terrorismusfinanzierung sicherstellen. Das Geldwäschegesetz verpflichtet neben Banken, Kreditinstituten, Rechtsanwälten und Steuerberatern unter anderem auch Unternehmen aus dem Nichtfinanzsektor wie beispielsweise Güterhändler und Immobilienmakler zu besonderen Sorgfaltspflichten im Umgang mit ihren Kunden.

Das Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg (MWE) ist hinsichtlich der Vorgaben aus dem GwG zuständige Aufsichtsbehörde für Unternehmen aus dem sogenannten Nichtfinanzsektor. Zu den besonderen Sorgfaltspflichten dieser Unternehmen gehören beispielsweise die Identifizierungspflichten, die Einrichtung von internen Sicherungsmaßnahmen und die Pflicht zur Meldung von Verdachtsfällen. Unternehmen aus dem Nichtfinanzsektor werden häufig in steuerlichen Angelegenheiten durch Steuerberater betreut. In diesem Zusammenhang ist es möglich, dass auch Fragestellungen zu den Pflichten nach dem GwG aufgeworfen werden.

Auf seiner Homepage www.mwe.brandenburg.de - Unterpunkt Service und Beratung / Geldwäschegesetz - stellt das MWE umfangreiche Informationen über die jeweiligen einzuhaltenden Pflichten bereit, die gegebenenfalls bei Mandantengesprächen unterstützen können.

Bei Fragen zu den einzuhaltenden Pflichten nach dem GwG für Unternehmen aus dem Nichtfinanzbereich steht das MWE zur Verfügung. Weitere nützliche Kontaktdaten können der Homepage entnommen werden.“

(Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten vom 27.08.2013)

61. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer

Die Bundessteuerberaterkammer hat vom 1. Mai 2013 bis 31. August 2013 die nachstehend aufgeführten Stellungnahmen/Eingaben abgegeben:

02. Mai 2013

Stellungnahme zu dem Entwurf eines BMF-Schreibens zu den „Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“

gerichtet an: BMF

21. Mai 2013

Eingabe zur Anpassung von Ergebnisabführungsverträgen (EAV) nach dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts

gerichtet an: BMF

23. Mai 2013

Stellungnahme zu einem Entwurf für eine Zweite Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung

gerichtet an: BMF

04. Juni 2013

Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) vorgestellten Konzept zur Optimierung des Steuererklärungseingangs

gerichtet an: BMF

11. Juni 2013

Stellungnahme zum Vorschlag einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates im Hinblick auf die Offenlegung nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Gesellschaften und Konzerne vom 17. April 2013 KOM (2013) 207 endg.

gerichtet an: BMJ

21. Juni 2013

Stellungnahme zu einem Referentenentwurf Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung

gerichtet an: BMWi

08. Juli 2013

Eingabe zum Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz Rechnungspflichtangabe „Gutschrift“

gerichtet an: BMF

22. Juli 2013

Stellungnahme zu dem Entwurf eines BMF-Schreibens zur Anwendung der Neuregelungen der Beleg- und Buchnachweispflichten bei der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b, § 6a UStG)

gerichtet an: BMF

19. August 2013

Stellungnahme zu dem Entwurf eines Einführungsschreibens zur Reform des steuerlichen Reisekostenrechts ab 1. Januar 2014

gerichtet an: BMF

62. Termine der Bundessteuerberaterkammer

In der Zeit vom 1. April 2013 bis 30. Juni 2013 hat die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) unter anderem folgende Termine wahrgenommen:

8. April 2013:

25. Sitzung des Ausschusses 30 „Qualitätssicherung, Aus- und Fortbildung der Berufsangehörigen“

Der Ausschuss befasste sich insbesondere mit der Anrechnung von Seminarzeiten bei der Zulassung zur Steuerberaterprüfung. Darüber hinaus wurde mit Herrn Professor Dr. Jochen Hundsdoerfer vom Institut für betriebswirtschaftliche Prüfungs- und Steuerlehre des wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereichs der Freien Universität Berlin sowie Herrn Dr. Stein und Frau Dr. Fischer als Vertreter des Ausschusses 71 „Unternehmensberatung/Betriebswirtschaft“ die Notwendigkeit der Stärkung der Betriebswirtschaftslehre in der Steuerberaterprüfung diskutiert.

11. April 2013:

31. Sitzung des Ausschusses 51 „Umsatzsteuer- und Verkehrssteuern, Zölle und Verbrauchsteuern, Energie- und Umweltsteuern“

Der Ausschuss beurteilte die aktuellen BMF-Schreiben z. B. zur umsatzsteuerrechtlichen Organschaft, zur Abgrenzung von Lieferungen und sonstigen Leistungen bei der Abgabe von Speisen und Getränken und zur umsatzsteuerlichen Behandlung des Sponsorings. Im weiteren Verlauf der Sitzung wurden die Entwicklungen des neuen Zollkodex, die Archivierung elektronischer Rechnung sowie die praktischen Probleme im Zusammenhang mit dem Vorsteuervergütungsverfahren diskutiert.

18. April 2013:

BMF Steuersymposium „Die doppelte Verhandlungsgrundlage für Doppelbesteuerungsabkommen“

Die Bundesfinanzakademie hat gemeinsam mit dem BMF eine ganztägige Veranstaltung anlässlich der Vorstellung der konsolidierten Verhandlungsgrundlage zu Doppelbesteuerungsabkommen durchgeführt. Die Verhandlungsgrundlage wurde im Rahmen derer einzelne Fragekomplexe dargestellt und erörtert. Vizepräsident Dr. Herbert Becherer vertrat als Podiumsteilnehmer die Positionen der Bundessteuerberaterkammer.

23. April 2013:

43. Sitzung des Ausschusses 20 „Steuerberatervergütungsrecht“

Nach der erfolgreichen Novellierung der Steuerberatergebührenverordnung im letzten Jahr hat der Ausschuss erste Praxiserfahrungen mit dem neuen

Vergütungsrecht ausgewertet. Der Ausschuss befasste sich weiter mit verschiedenen vergütungsrechtlichen Abrechnungsfragen wie der Abrechenbarkeit der E-Bilanz. Zudem standen unter anderem die aktuelle Vergleichsuntersuchung der EU-Kommission zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie sowie das Zweite Kostenrechtsmodernisierungsgesetz auf der Tagesordnung.

23. April 2013:

21. Sitzung des Ausschusses 31 „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“

Der Ausschuss diskutierte den Entwurf eines BMF-Schreibens: „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“ sowie Probleme bei der Selbstanzeige und die Konsequenzen, die das E-Government für die Steuerberater hat.

23. April 2013:

Gespräch zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und der Bundessteuerberaterkammer zu umsatzsteuerrechtlichen Themen, Berlin

Das Gespräch diente der Erörterung diverser aktueller umsatzsteuerlicher Themen, u. a. das BMF-Schreiben vom 7. März 2013 zur umsatzsteuerrechtlichen Organshaft. Für die Bundessteuerberaterkammer nahm u. a. Vizepräsident Dr. Herbert Becherer teil.

29. April 2013:

33. Sitzung des Ausschusses 61 „Ertragsteuern“

Der Ausschuss befasste sich u. a. mit Aspekten des E-Government und dessen Konsequenzen für Steuerberater. Zudem wurde mit MdB Dr. Carsten Sieling über die Steuerpläne der SPD diskutiert.

13./14. Mai 2013:

DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2013 in Dresden

Zum Auftakt des DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESSES in Dresden empfing BStBK-Präsident Dr. Horst Vinken vor über 1.300 Teilnehmern Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble sowie den Präsidenten des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes Georg Fahrenschon.

Die Teilnehmer erwartete ein hochkarätiges Fachprogramm sowie ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm.

22. Mai 2013:

25. Sitzung des Ausschusses 70 „Bewertungsrecht, Erbschaftsteuer, Grundsteuer“

Neben der Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer zur Verfassungsmäßigkeit des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes beschäftigte sich der Ausschuss mit dem BFH-Urteil vom 30. Januar 2013 zur verdeckten Gewinnausschüttung und Schenkungsteuer. Im Laufe der Sitzung wurden auch aktuelle Entwicklungen im Bereich Vermögensteuer, Vermögensabgabe und Grundsteuer erläutert sowie aktuelle Praxisprobleme in Bezug auf die Lohnsummenregelung dargestellt.

27. Mai 2013:

Sitzung des Gemeinschaftsausschusses „Berufshaftpflichtversicherung“

Der Ausschuss, dem neben der Bundessteuerberaterkammer die führenden Berufshaftpflichtversicherer angehören, befasste sich mit verschiedenen Fragen rund um die Berufshaftpflichtversicherung von Steuerberatern. Gegenstand der Beratungen war unter anderem der Versicherungsschutz bei der Tätigkeit als Verwahrstelle nach dem AIFM-Umsetzungsgesetz und als Prüfer von Finanzanlagenvermittlern. Zudem informierte die Bundessteuerberaterkammer die Berufshaftpflichtversicherer über den aktuellen Stand des Gesetzgebungsverfahrens zur Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung.

28. Mai 2013:

26. Sitzung des Ausschusses 30 „Qualitätssicherung, Aus- und Fortbildung der Berufsangehörigen“

Die Ausschussmitglieder erarbeiteten Vorschläge zur Neuordnung der Steuerberaterprüfung für die weitere Diskussion im Berufsstand. Dabei geht es insbesondere um die Einführung einer BWL-Klausur, die Möglichkeit, die Steuerberaterprüfung vor der praktischen Tätigkeit abzulegen, und die Mitnahme von Teilleistungen in eine Wiederholungsprüfung.

3. Juni 2013:

48. Sitzung des Ausschusses 81 „Elektronische Datenverarbeitung und Kommunikation“

Die Ausschussmitglieder erarbeiteten eine Musterverfahrensdokumentation zur Digitalisierung und Aufbewahrung von Papierbelegen. Diese soll auf einer weiteren Sitzung mit Vertretern des Deutschen Steuerberaterverbands erörtert werden. Darüber hinaus beschäftigten sich die Mitglieder des Ausschusses mit aktuellen Fragen zur E-Mail-Verschlüsselung und der Mitarbeit im Multiplikatorenprojekt „Freie Berufe als Brückenbauer für IT-Sicherheit“ von Deutschland sicher im Netz (DSiN).

10. Juni 2013:

93. Sitzung des Ausschusses 10 „Steuerberatungsrecht“ (national und international)

Der Ausschuss befasste sich mit verschiedenen berufsrechtlichen Fragen, unter anderem mit der Frage, inwieweit die Berufspflichten auch während eines befristeten Berufsverbots gelten. Weitere Themen der Sitzung waren die Überarbeitung der Hinweise der Bundessteuerberaterkammer für die Gestaltung eines Sozietätsvertrags und die Tätigkeit von Mitarbeitern.

10. Juni 2013:

Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf zur Änderung des HGB

Die Bundessteuerberaterkammer hat zusammen mit anderen Verbänden eine Neuregelung des handelsrechtlichen Ordnungsgeldverfahrens angeregt. Im Rahmen einer Anhörung vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 10. Juni 2013 legte Präsidialmitglied Roland Kleemann die Argumente der Bundessteuerberaterkammer mündlich dar. Der Gesetzentwurf wurde in 2. und 3. Lesung am 27. Juni 2013 vom Deutschen Bundestag beschlossen.

10. Juni 2013: 38. Sitzung des Ausschusses 31 „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“ Der Ausschuss bereitete insbesondere die Ausbildungskonferenz der Bundessteuerberaterkammer vor. Es wurden unter anderem Fragen zum Nachwuchsmarketing und erfolgreiche Konzepte aus den einzelnen Kammerbezirken erörtert.		07.08.2013	Landesverband der Freien Berufe hier: Teilnahme an einer Podiumsdiskussion mit Landtagsabgeordneten
		14.08.2013	Amtsgericht Schöneberg Teilnahme an einem wettbewerbsrechtlichen Verfahren
11. Juni 2013: 3. Ausbildungskonferenz 2013 Die BStBK hat am 11. Juni 2013 zur 3. Ausbildungskonferenz eingeladen. Mehr als 50 Teilnehmer wurden von den Steuerberaterkammern zu der Ausbildungskonferenz entsandt. Sie tauschten sich u. a. über Maßnahmen zur Nachwuchsgewinnung aus. Insbesondere ging es darum, erfolgreiche Konzepte zur Nachwuchsgewinnung herauszuarbeiten.		20.08.2013	Berufsinformations-Veranstaltung am Kopernikusgymnasium in Blankenfelde
		20.08.2013	Sitzung des Landesausschusses für berufliche Bildung
		21.08.2013	Bundessteuerberaterkammer Workshop „Zukunftsentwicklung des Berufs“
		23.08.2013	Gemeinsame Seminarveranstaltung mit der Notarkammer des Landes Brandenburg
11./12. Juni 2013: 39. Sitzung des Ausschusses 80 „Handelsrecht, Abschlusserstellung und Prüfungswesen“ Der Ausschuss hat sich u. a. mit der Erstellung von Hinweisen zur Offenlegung sowie der weiteren Bearbeitung der Hinweise zu insolvenzrechtlichen Tatbeständen befasst.		27.08.2013	Teilnahme am Empfang des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg
		28.08.2013	Besprechung mit der Notarkammer Brandenburg
		29.08.2013	Teilnahme am Leserforum der Lausitzer Rundschau „Erbchaftsteuerfragen“
		02./03.09. 2013	Gespräch des Präsidiums der Bundessteuerberaterkammer mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern
12. Juni 2013: 2. BWL-Symposium „Integrierte Unternehmensplanung – unverzichtbar für KMU“ Das Symposium hatte die „Integrierte Unternehmensplanung – unverzichtbar für KMU“ zum Thema. Herausgestellt wurde ihre besondere Bedeutung für den Mittelstand. Mit dem Symposium will die Bundessteuerberaterkammer die Kompetenz der Steuerberater auf dem Gebiet der betriebswirtschaftlichen Beratung stärker in das öffentliche Bewusstsein rücken.		02./03.09. 2013	Geschäftsführer-Besprechung
		05.09.2013	Landgericht Potsdam Teilnahme an einem wettbewerbsrechtlichen Verfahren
		11.09.2013	Vorstandssitzung, 42 Tagesordnungspunkte, davon 8 TO-Punkte berufsaufsichtliche Vorgänge
		11.09.2013	21. Sitzung des Berufsbildungsausschusses der Steuerberaterkammer Brandenburg
13. Juni 2013: 26. Sitzung des Ausschusses 71 „Unternehmensberatung/Betriebswirtschaft“ Im Rahmen der Kooperation von Bundessteuerberaterkammer und Deutschem Steuerberaterverband e. V. mit der Offensive Mittelstand befasste sich der Ausschuss u. a. mit verschiedenen Tools zur betriebswirtschaftlichen Beratung von mittelständischen Unternehmen, die über die Offensive Mittelstand bereitgestellt werden.		11.09.2013	Treffen des Vorstandes mit Ehrenamtlichen
		14.09.2013	Ausbildung zum/zur „Steuerfachangestellten“ Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr
		16./17.09. 2013	Teilnahme an der 88. Bundeskammerversammlung
63. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum vom 01.07.2013 bis 30.09.2013			
26.07.2013	Gespräch in Vorbereitung von Seminarveranstaltungen mit den Wirtschaftskammern		
02.08.2013	Bestellung Steuerberater		
02.08.2013	Besprechung im Berufsrechtsreferat des Ministeriums der Finanzen		

19.09.2013	Seminarveranstaltung der Steuerberaterkammer „Aktuelles steuerliches Verfahrensrecht“	29.10.2013	DWS-Institut 46. Jahresarbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen“
20.09.2013	Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg Teilnahme an der Herbst-Fachtagung	07.11.2013	Seminar „Aktuelles Steuerrecht“
21.09.2013	Ausbildung zum/zur „Steuerfachangestellten“ Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr	07.11 bis 09.11.2013	15. Arbeitstagung der norddeutschen Steuerberaterkammern
		09.11.2013	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr
		13.11.2013	Klimagespräch mit der Finanzverwaltung

VI. Termine

07.10. bis 11.10.2013	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2013/14	15.11./ 16.11.2013	Berufsausbildung – Seminar „Klausurentchnik“ in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2013/14
08.10./09.10. 10.10.2013	Schriftliche Steuerberaterprüfung 2013 in Königs Wusterhausen	15.11./ 16.11.2013	Messe EINSTIEG ABI Berlin
09.10.2013	Seminar „Richtige und professionelle Abrechnung – die neue Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) anhand von Musterrechnungen“	18.11.2013	LFB-Hauptversammlung Gesprächsrunde mit dem Ministerpräsidenten
11./12./13.10. 2013	5. Internationale Steuerberater-Konferenz in Wroclaw	23.11.2013	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr
19.10.2013	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr	23.11.2013	Ordentliche Kammerversammlung
21.10./ 22.10.2013	36. Deutscher Steuerberatertag in Berlin	23.11.2013	Vorstandssitzung
24.10.2013	21. Warnemünder Steuerfachtagung	03.12.2013	Mündliche Prüfung zur Verleihung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
26.10.2013	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr	04.12.2013	Seminar „Die E-Bilanz aus Steuerbersicht – Hintergründe und Umsetzungsszenarien“
26.10.2013	Berufsinformationsbörse Stadthaus Cottbus	07.12.2013	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr
		11.12./12.12. 13.12.2013	Schriftliche Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“
		14.12.2013	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr

VII. Anlagen